Werkspionage
und
Wirtschaftsverrat

Rechtsvergleichende Untersuchungen über den straf- und zivilrechtlichen Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auf dem Gebiete des deutschen, französischen und italienischen, englischen und nordamerikanischen Rechts.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät
der
Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

Krafft Reichsfreiherrn v. u. z. d. Tann-Rathsamhausen
Gerichtsreferendar aus München.

1938

Pilger-Druckerei G. m. b. H., Speyer a. Rh.

Hauptberichterstatter: Professor Dr. Riezler.

Mitberichterstatter: Professor Dr. Hueck.

*

Tag der Genehmigung: 27. 4. 38.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt:

Einleitung 1

1. Abschnitt.

Das Geheimnis.

Definition, Offenkundigkeit, Geheimhaltungswille, Geheimhaltungsinteresse, Kenntnisse und Fähigkeiten, Gegenstand des Geheimnisses.

A) Deutschland 3
B) Frankreich und Italien 6
C) England und Nordamerika 10

2. Abschnitt.

Grund des Rechtsschutzes.

Vertragsbruch, Vermögenstheorie, Immaterialgüterrecht, Persönlichkeitsrecht, Recht am Unternehmen, Verlagerung ins Strafrecht.

A) Deutschland 13
B) Frankreich 15
C) Italien 16
D) England und Nordamerika 17

3. Abschnitt.

Rechtsquellen.

Kodifikationen, Strafrecht, Zivilrecht, Richterrecht.

A) Deutschland, Frankreich und Italien 19
B) England und Nordamerika 21

4. Abschnitt.

Strafrechtlicher Schutz.

Spezialgesetze, Strafgesetzbücher, Einzelbestimmungen, Strafen, Verfahren.

A) Deutschland 23
B) Frankreich 28
C) Italien 36
D) England und Nordamerika 39

5. Abschnitt.

Zivilrechtlicher Schutz.

Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, Sanktionen, Schadensersatz, Einstweilige Verfügung, Buße, Herausgabe, Feststellung, Entlassung, Verfahren.

A) Deutschland 49
B) Frankreich und Italien 56
C) England und Nordamerika 64

Schlußbetrachtung 71

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548309_0038

Abkürzungen.

1. Gesetze.

AOG	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (1934).
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (1896).
CC	Code Civil (1803).
CIC	Code d'instruction criminelle (1808).
Cod. civ.	Codice Civile (1865).
Cod. Pen.	Codice Penale (1888 und 1930).
Cod. P. Civ.	Codice di Procedura Civile (1865).
Cod. P. Pen.	Codice di Procedura Penale (1930).
CP	Code Pénal (1810).
CPC	Code de Procédure Civile (1806).
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (1877).
HGB	Handelsgesetzbuch (1897).
NotVo	Notverordnung vom 9. 3. 1932.
PatG	Patentgesetz (1936).
RS	Revised Statutes of the United States.
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch (1871).
StPO	Strafprozeßordnung (1877).
UWG	Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (1909/1932).
ZPO	Zivilprozeßordnung (1877/1934).

2. Gesetzes- und Entscheidungssammlungen, Zeitschriften.

A	Atlantic Reporter (lfd.).
AC	House of Lords and Privy Council Appeal Cases (lfd.).
Ann.	Annales de la Propriété industrielle, artistique et littéraire.
Cass.	Cassationshof.
Ch	Chancery Division (1891 —)
DJT	Verhandlungen des deutschen Juristentags.
D. P.	Dalloz, Recueil périodique et critique de jurisprudence, de législation et de doctrine.
E.	Equity (1865—1875).
E. & B.	Ellis and Blackburn's Reports, Queen's Bench, (1852 bis 1858).

Fed.	The Federal Reporter (Circuit Courts of Appeals and Cases argued and determined in the District Courts of the United States) (1879 —).
Gaz. Pal.	Gazette du Palais.
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.
GS	Gerichtssaal.
Jac. & W.	Jacob & Walker's Reports, Chancery (1819—1821).
J. G. S.	Supplement au Répertoire de MM. Dalloz.
JW	Juristische Wochenschrift.
KB	Kings Bench Division (1901 —)
LTR	Law Times Reports (1859—).
LZ	Leipziger Zeitschrift f. deutsches Recht (1907—1933).
Mer.	Merivale's Reports of cases argued and determined in the court of the V. C. of England (1815—1821).
Mon. Trib.	Monitore dei Tribunali. Giornale di legislazione e giurisprudenza civile e penale.
MuW	Markenschutz und Wettbewerb.
NE	Northeastern Reporter (lfd.).
NYS	New York Supplement (Decisions of Courts of New York State).
Pac	Pacific Reporter (lfd.).
QB	Queens Bench Division (1891—1901).
RAnz.	Reichsanzeiger (lfd.).
Req.	Arret de la Chambre des requêtes de la Cour de Cassation.
Rev. Soc.	Revue des Sociétés (lfd.).
RGBl.	Reichsgesetzblatt (lfd.).
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RPC	Report of Patent Cases.
Rvgl. HWB	Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht (Fr. Schlegelberger).
Sem. Jur.	La Semaine Juridique (lfd.).
TLR	The Times Law Reports (1884—).
Trib. Com.	Tribunal Commercial.
Trib. Corr.	Tribunal Correctionel.
US	Reports of the Supreme Courts of the United States.
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Schrifttum.

1. Deutschland.

Baumbach	Wettbewerbs- und Warenzeichengesetz (Komm.) München 1936.
Becker	Die Strafbarkeit der Werkspionage in Der junge Rechtsgelehrte. Berlin 1931. Nr. 20/7 S. 305.
Brinker	Die strafbare Verletzung fremder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Diss. Rostock 1935.
Callmann	Der unlautere Wettbewerb. (Komm.) Mannheim-Berlin 1932.
Degen	Fabrikspionage und Geheimnisverrat. GRUR 1928, S. 341 und MuW 1927, S. 28.
Denkschrift	des Preußischen Justizministers, Nationalsozialistisches Strafrecht 1933.
Elster	Industriespionage und Wettbewerbsgesetz. Juristische Rundschau 10126. Berlin 1929.
—	Industriespionage. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin 1931.
—	Wettbewerbsgesetz (Komm.) Berlin-Leipzig 1932.
—	Zum Begriff der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. GRUR 1932/32.
—	Treuegedanke und wettbewerbliches Geheimnis. (Zum Geltungsbereich der §§ 17 ff UWG) ZAkDR 1936/698—701.
—	Verhinderung von Werkverrat. Wirtschaftsblatt der Industrie- u. Handelskammer Berlin. Berlin 1935/782.
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg 1931.
Enneccerus-Lehmann	Recht der Schuldverhältnisse, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II. Marburg 1932.
Feller	Die Rechte aus der Erfindung. Diss. München 1938.
Finger	Der Geheimnisbruch. Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil. Berlin 1906.

Frank	Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Freisler	Das neue Strafrecht, Schutz der Wirtschaftskraft. Berlin 1936.
Fuld	Ist die deutsche Industrie gegen Werkspionage geschützt? MuW 1931/563.
Gallas	Zur Kritik der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung in Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft. Festschrift zum 60. Geburtstag von Graf Gleispach. 1936.
Gaupp-Stein-Jonas	Zivilprozeßordnung (Komm.) Tübingen 1934.
v. Gierke	Deutsches Privatrecht, I. Leipzig 1895.
Gürtner	Das neue deutsche Strafrecht, Besonderer Teil. Nach den Ergebnissen der 2. Lesung neu bearbeitet 1936.
Hahn	Industriespionage. Diss. Erlangen 1935.
Hueck-Nipperdey	Lehrbuch d. Arbeitsrechts. Mannheim-Berlin 1927/28.
Hultsch	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Deutsches Polizeiarchiv. Berlin 1931/289.
Junckerstorff	Die Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. III. 1932. GRUR Berlin 1932/424.
—	Über die strafbare Vorbereitung des Wirtschaftsverrates. Archiv für Wettbewerbsrecht. Berlin 1935/185.
Kohler	Der unerlaubte Wettbewerb. Berlin 1914.
Kohlrausch	Industriespionage. ZStW 1929/30.
Lobe	Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Leipzig 1907.
—	Industriespionage. GS Stuttgart 1933/209, 311.
Maier/Oehler	Über Industriespionage. GRUR Berlin 1930/30.
Mezger	Strafrecht, Ein Lehrbuch. München 1933.
Müller-Erzbach	Wohin führt die Interessenjurisprudenz? München-Leipzig 1932.
Nadler	Schmiergelder und Geschäftsspionage. Deutsche Juristenzeitung, Berlin 1914/39, 227.
Nieders	Der strafrechtliche Schutz gegen Betriebsgeheimnisverletzungen nach der Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. 3. 32. Diss. Erlangen 1933.
Philippe	Die neuen Werkspionagevorschriften. Arbeitsrecht u. Schlichtung. Stuttgart, 1932/170.

Rabel	Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung. Münchner jur. Vorträge Heft 1. München 1925.
Reimer	Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht. (Komm.) Berlin 1933/35.
Reichsgerichtsräte	Kommentar zum BGB. Berlin-Leipzig 1934/35.
Ristow	Die neuen Richtlinien des Reichsministers der Justiz vom 13. 4. 1935 über die Strafverfahren bei unlauterem Wettbewerb, Urheber- und Erfinderrecht. JW Leipzig 1935/2604.
Schlink	Die zivilrechtliche Behandlung der Werkspionage. Diss. Erlangen 1932.
Schmid, Paul	Der gesetzliche Schutz von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen in Deutschland und im Ausland. Diss. Tübingen 1907.
Schmidt, Eb.	Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes? DJT 1930/36.
—	Das Kardinalproblem beim strafrechtlichen Schutz des Betriebsgeheimnisses. MuW 1930/337.
Schramm	Betriebsspionage und Geheimnisverrat. Berlin 1930.
Schwarz, A.	Die Zivilgesetze der Gegenwart. Band II: England. Mannheim/Berlin/Leipzig 1931.
Schwarz, O.	Strafgesetzbuch (Komm.) München-Berlin 1935.
Schwarz, W.	Industriespionage (in strafrechtlichen Abhandlungen) Breslau 1937.
Sontag	Bericht zu Themen des 36. Deutschen Juristentages in Lübeck. LZ München 1931/1226.
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München-Berlin 1925 (10. Aufl. i. Erscheinen).
Tafel	Die Werkspionage und ihre strafrechtliche Bekämpfung (in strafrechtl. Abhandlungen) Breslau 1933.
Thierack	Der Wirtschaftsverrat. Deutsche Juristenzeitung. Berlin 1936/850.
Vollweiler	Die Abwehr des Wirtschaftsverrates. Die Nationale Wirtschaft. Berlin 1936/329.
Wassermann	Werkspionage und Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Berlin 1931.
Werneburg	Zum strafrechtlichen Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 17 UWG (Geheimnisverrat) GS Stuttgart 1936/362.

2. Französisches und italienisches Recht.

Alexandroff	Des droits au secret de fabrique. Sem. Jur. 1935/385.
—	Traité théorique et Pratique des Marques et de la Concurrence déloyale, Tome I. Paris 1935.
Allart	Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale. Paris 1892.
Amar	Dei nomi, dei marchi e degli altri segni e della concorrenza nell'industria e nel commercio. Turin 1893.
Aubry et Rau	Cours de droit civil français. Paris 1897.
Barassi	Contratto di lavoro. 1917.
Bry	La propriété industrielle, littéraire et artistique. Paris 1914.
Bunge	Das italienische Strafgesetzbuch vom 19. Okt. 1930. Berlin 1933.
Carnelutti	Studi di diritto industriale. Rom 1916.
Couhin	La propriété industrielle, artistique et littéraire. Paris 1894/98.
Cristofaro	Trattato di Diritto d'Autore e d'Inventore. Turin 1931.
Di Franco	Trattato della proprietà industriale. Mailand 1933.
Ditte	Secret de fabrique et brevet d'invention. Sem. Jur. 1932/501.
Ferrara	Trattato di diritto civile italiano. I. 1921.
Garçon	Code Pénal annoté. Paris.
Ghiron	Corso di Diritto Industriale. Rom 1929 und Rom 1935.
—	in Internationales Wettbewerbsrecht. Zürich-Leipzig 1937.
Isay-Mettetal	Le Droit International en Matière de Concurrence Déloyale. Zürich-Leipzig 1937.
Larombière	Théorie et pratique des obligations. Paris 1885.
Laurent	Principes du droit civil français. Paris 1869—77.
Luzatto	Trattato generale delle Privative industriale. Mailand 1925.
Mainié	Nouveau Traité des Brevets d'Invention. Paris 1896.
Moureaux/Weismann	Les Brevets d'Invention, Marques et Modèles. Paris 1928.
Planiol	Traité élementaire de Droit Civil. Paris 1923.

Pouillet	Traité des Marques de Fabrique et de la Concurrence Déloyale en tous Genres. Paris 1912. (zit.: Pouillet 1912).
—	Traité théorique et pratique des brevets d'Invention et des Secrets de Fabriques. Paris 1915 (zit. Pouillet).
Ramella	Trattato della propriétà Industriale. Rom 1927.
Sourdat	Traité général de la responsabilité. 1902 Paris.
Vander Haeghen	Brevets D'Invention, Marques et Modèles. Paris 1928.

3. Englisches und nordamerikanisches Recht.

Anson	Principles of the English Law of Contract London 1923.
Archbold	Pleading, Evidence and Practice in Criminal Cases. London 1927.
Atwell	A Treatise on Federal Criminal Law and Procedure. St. Louis 1929.
Bishop	Criminal Law. Chicago 1922.
Brill	Cyclopedia of Criminal Law. Chicago 1922.
Clerk & Lindsell	On torts. London 1929.
Clutthy	The English and Empire Digest. London.
Corpus Juris	New York 1914 —.
Crew	The law relating to secret commissions and bribes. London 1920.
Curti	Englands Privat- und Handelsrecht. Berlin 1927.
Derenberg	Warenzeichen und Wettbewerb in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1931.
Ehrlich	Der Schutz des Betriebsgeheimnisses im englischen Recht. MuW 1930/286. (zit.: Ehrlich, MuW).
—	Der Verrat von Betriebsgeheimnissen nach Englischem u. Nordamerikanischem Recht. Berlin—Leipzig 1930. (zit.: Ehrlich).
Gilbert	Criminal Law and Practise of the State of New York. Albany 1928.
Halsbury, Earl of	The Laws of England. London 1911—1937.
Harris	Principles and practise of the Criminal Law. London 1926.
Hopkins	The law of Trademarks, Tradenames and Unfair Competition. Cincinnati 1924.

Indermaur	Principles of Common Law. London 1921.
Isay-Mettetal	Internationales Wettbewerbsrecht. Zürich—Leipzig 1937.
Jenks	A Digest of English Civil Law. London 1921.
Kenny	Outlines of Criminal Law. Cambridge 1926.
Kerly	The Law of trade marks and trade names. London 1927.
Kerr	A treatise on the law and practise of injunctions. London 1927.
Law Reports Digest	London 1865 —.
Nims	The Law of Unfair Competition and Trade-Marks. New York 1931.
Pease and Landon	Law of Contract. London 1926.
Pollock	Law of Torts. London 1923.
Russell	A Treatise on Crimes and Misdemeanours. London 1923.
Salmond	The Law of Torts. London 1928.
Snell	The principles of Equity. London 1920 und 1929.
Stephen	Commentaries on the Laws of England. London 1925.
Thornton	A Treatise on Restraint of Trade. Cincinnati 1928.
Toulmin	Invention and the law. New York 1936.
Williams	Principles of the Law of Personal Property. London 1926.
Wilshere	The Elements of Criminal Law and Procedure. London 1922.
—	The Principles of Equity. London 1927.

Einleitung.

Die Behandlung des Schutzes der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in einer rechtsvergleichenden Arbeit bedarf keiner Rechtfertigung. Die für den strafrechtlichen Teil bisher geltende Begründung aus § 4 Abs. II Ziff. 3 RStGB, daß das ausländische Recht zur Verfolgung der im Ausland erfolgten Verletzungen deutscher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bekannt sein müsse, entfiel zwar mit der Einführung des § 20a UWG. Doch bleiben die für die Begründung einer Rechtsvergleichung allgemein geltenden Gedanken bestehen. Denn Rechtsvergleichung ist der Ausdruck realistischen Lebendigseins einer Rechtsordnung, die sich im Bewußtsein ihres inneren Wertes vor der Gegenüberstellung mit anderen Gedankengängen nicht zu scheuen braucht, die sich aber auch nicht tatsächlichen Verbesserungsmöglichkeiten verschließt, sondern fähig ist, Anregungen nach eingehender Prüfung der bei fremden Rechtsordnungen eingetretenen und bei der eigenen zu erwartenden Folgen zu verwirklichen.

Auf die rechtsvergleichende Schilderung der geschichtlichen Entwicklung dieses Schutzes wurde verzichtet, da sie über den Rahmen der Arbeit hinausgehen würde.

Auch die Darlegung der Notwendigkeit eines derartigen Schutzes wurde vermieden um nicht unnötige Wiederholungen zu bringen.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit soll zunächst sein, vom ausschließlich zivil- oder strafrechtlichen Standpunkt aus zu untersuchen, auf welche Weise und mit welchem Erfolg die behandelten Rechtsordnungen im Vergleich zu den anderen die ihnen gestellten Aufgaben gelöst haben. Dann soll festgestellt werden, ob und inwieweit innerhalb der einzelnen Rechtssysteme der den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gewährte zivilrechtliche Schutz den strafrechtlichen ergänzt. Endlich soll versucht werden, die Beziehungen aufzufinden, die zwischen den jeweiligen Anschauungen über den Grund des Rechtsschutzes zu seiner Verteilung auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts bestehen. Ausgangspunkt dieser Untersuchungen ist für uns das deutsche Recht, an dem gemessen die erhaltenen Ergebnisse erst ihren praktischen Wert finden können.

Französisches und italienisches, englisches und nordamerikanisches Recht sollen gleichzeitig behandelt werden, wenn die Entwicklungsgeschichte und bestehende gedankliche oder rechtspolitische Beziehungen dies erlauben.

1. Abschnitt.

Das Geheimnis.

Bevor darangegangen werden kann, den Grund des den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gewährten Rechtsschutzes zu bestimmen, muß zunächst einmal das zu schützende Objekt, das Geheimnis in seinen bei den einzelnen Rechtsordnungen verschiedenen Erscheinungsformen behandelt werden.

A) Deutschland.

Im deutschen Recht finden wir weder im UWG noch in anderen Gesetzen eine Legaldefinition des Geheimnisses. Sie wurde bewußt vermieden „wegen der Schwierigkeit einer zufriedenstellenden Begriffsbestimmung".[1]) Es fällt uns jedoch in fast allen Bestimmungen die Unterscheidung in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auf. Erstere stellen mehr die kaufmännisch-technischen, letztere die eigentlichen Industrie- und Herstellungsgeheimnisse dar (früher Fabrikgeheimnisse genannt). Die Unterscheidung ist rechtlich bedeutungslos, da das deutsche Recht beide Erscheinungsformen gleich schützt. Bei den Betriebsgeheimnissen ließe sich noch zwischen solchen in engerem und weiterem Sinne unterscheiden, wobei zu letzteren Kundenlisten und Bezugsquellen zu zählen wären.

1. Bemüht man sich, den Geheimnisbegriff auf rechtlich wesenliche Gesichtspunkte hin zu untersuchen, so steht zunächst fest, daß es sich nicht um eine offenkundige Tatsache handeln darf. Offenkundig ist eine Tatsache dann, wenn sie in den gebräuchlichen Mitteilungsformen erkennbar niedergelegt wurde, sodaß jedem Fachmann ihre Benützung ohne umständliche Versuche möglich ist[2]) Die reine Zugangsmöglichkeit oder eine nur zufällige Kenntnisnahme genügen noch nicht zur Offenkundigkeit. Es ist hier zwischen Patent- und Geheimnisrecht zu unterscheiden. Bei ersterem wird durch die

[1]) in der Begründung zum Regierungsentwurf III vom 3. 12. 1895, Reichstagsaktenstück Nr. 35, S. 98 ff.

[2]) Vgl. auch § 26 Patentgesetz vom 5. 6. 1936.

Anmeldung und Patentierung, besonders infolge der damit verbundenen Veröffentlichung die bisher geheime Tatsache offenbart, aber zugleich geschützt, bei letzterem entfällt mit der Offenkundigkeit eine Voraussetzung des rechtlichen Schutzes. Ebenso wie die Veröffentlichung im Patentblatt,[3]) mit seiner Auslegung zur Einsichtnahme für jedermann, so bewirkt die Veröffentlichung in Fachzeitschriften Offenkundigkeit.[4]) Der Begriff der Neuheit gehört in das Patent- und nicht in das Geheimnisrecht.[5]) Nach deutschem Recht kommt es nicht darauf an, ob eine Tatsache bereits einmal angewandt wurde oder nicht, sondern nur darauf, ob sie im Augenblick der Beurteilung anderen bekannt ist.

2. Ein Geheimnis kann nur in irgendeiner Beziehung zum Menschen existieren.[6]) Erst der Wille zur Geheimhaltung macht verborgene Tatsachen zu Geheimnissen. Vergessene Tatsachen, die niemand geheimhalten will, sind nur unbekannt. Ob der Geheimhaltungswille erkennbar sein soll oder nicht, ist umstritten. Jedenfalls wird seine besondere Kundbarmachung nicht gefordert werden können, da diese in den meisten Fällen mit der Preisgabe des Geheimnisses selbst verbunden wäre.[7]) Doch wird die Erkennbarkeit des Geheimhaltungswillens entsprechend den Umständen des Falles wenigstens für den Täter meist gegeben sein. Ein den Schutz des Geheimnisses gefährdendes Warten bis zur Stellung des Strafantrages, der als Bekundung des Geheimhaltungswillens angesehen wird,[8]) ist nicht nötig, da sich der Täter bei Begehung der Tat über das Vorliegen desselben immer im Klaren sein wird. In den noch offen stehenden Fällen spricht immer noch die Vermutung für das Vorhandensein des Willens zur Geheimhaltung.[9])

3. Es ist bestritten, ob ein subjektives oder ein objektives Interesse an der Geheimhaltung bestehen muß. Die Willenstheorie begnügt sich mit der Bestimmung des Geheimhaltungsinteresses durch den alleinigen Willen des Geheimnisinhabers.[10]) Die Interessentheorie verlangt eine objektive Beurteilung der Geheimhaltungsbedürftigkeit unter Berücksichtigung wettbewerblicher Schutzansprüche des Einzelnen und volkswirtschaftlicher Forderungen der Allgemein-

---

[3]) § 35 Patentgesetz, Tafel S. 22.
[4]) Käckell, S. 125; Eb. Schmidt S. 124; Schwarz W. S. 63; a. M. RGSt 38, 108; 40, 406.
[5]) RGZ 65, 333.
[6]) Schramm S. 3.
[7]) Vgl. Eb. Schmidt S. 125/6, m. Anm. 46; Schwarz W. S. 64.
[8]) Junkerstorff S. 33.
[9]) Schramm S. 4.
[10]) Käckell S. 122; Lobe in GS, 102, 122; Binding, Lehrbuch, 2. Aufl. 1902 Bd. I, S. 127; Kahl in ZStW 29, S. 354.

heit.[11]) Der letztgenannten Theorie ist aus drei Gründen den Vorzug zu geben.

a) Zunächst findet sich im Gesetz selbst eine überzeugende Begründung der objektiven Theorie. Schwarz[12]) weist darauf hin, daß nach § 92, I, 1 StGB alter Fassung und nach § 1 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914[13]) die Geheimhaltung „für das Wohl des Deutschen Reichs . . . erforderlich" und „im Interesse der Landesverteidigung erforderlich" sein mußte. Derselbe Rechtsgedanke ist in den neuen § 88, I RStGB übernommen worden, wonach die „Geheimhaltung . . . für das Wohl des Reichs, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist."

b) Dann ermöglicht sie eine befriedigende Beantwortung der Frage, ob auch ein strafbares oder ein sittenwidriges Geheimnis zu schützen sei. Für das strafbare Geheimnis ist dies zu verneinen, da strafbare Tatsachen den Schutz der Rechtsordnung nicht genießen können. Das Gleiche gilt für sittenwidrige oder verbotene Betriebe, deren Betriebsgeheimnisse nicht geschützt werden können, seien sie nun sittenwidrig oder nicht.[14]) Doch können sittenwidrige Geheimnisse eines an sich erlaubten Geschäftsbetriebes sowohl aus betrieblichen Gründen Schutz genießen, als auch deswegen, da es einem eventuell Geschädigten freisteht, die Sätze des bürgerlichen Rechts zu seinen Gunsten anzuwenden. Das Interesse der Allgemeinheit und des Volksganzen wird erst bei strafbaren Handlungen und damit erst bei strafbaren Geheimnissen gefährdet.

c) Endlich schafft die Interessentheorie die Voraussetzungen einer gerechten Abgrenzung der Betriebsgeheimnisse von allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten, die sich Arbeiter und Angestellte im Betrieb auf lautere Weise angeeignet haben. Für die Geheimhaltung dieser allgemeinen Erfahrungen, die für das berufliche Fortkommen der Beschäftigten nach Abschluß des alten Dienstverhältnisses oft unentbehrlich sind, besteht nach objektiver Prüfung der Verhältnisse meist kein Bedürfnis mehr. Der Wille des Unternehmers kann hier nicht bestimmend sein, da er als Partei die Lage einseitig beurteilen würde.

So wird der Geheimnisbegriff in seinen bestimmenden Merkmalen: Mangel der Offenkundigkeit, Geheimhaltungswille und Geheimhaltungsbedürfnis genügend umrissen. In diesem Zusammen-

---

[11]) Eb. Schmidt S. 126; Degen GRUR 586/33; Ringier S. 24; Frank § 300 I/4 S. 699; Olshausen - Gutjahr, Bd. II 11. Aufl. 1927, § 300 1 b, S. 1672; Junckerstorff, S. 33; Baumbach Nachtrag S. 38; Schramm S. 6; Schwarz S. 67; u. a. RGSt 13, 60; 29, 426; 33, 62.

[12]) Schwarz S. 67.

[13]) beide außer Kraft gesetzt durch Art. I und VIII, 1 d. Gesetzes vom 24. 4. 1934, RGBl. I, S. 34.

[14]) Schramm S. 17.

hang sei noch eine Definition des Reichsgerichts angeführt,[15]) wonach „als Betriebsgeheimnis jede Tatsache anzusehen (ist), die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb steht, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt, also nicht offenkundig ist und nach dem auch nach außen erkennbar gemachten Willen des Betriebsinhabers geheimgehalten werden soll, und (wonach) . . . der angebliche Verletzer auch . . . von dem Geheimhaltungswillen Kenntnis haben muß." Diese Definition läßt das objektive Geheimhaltungsbedürfnis unberücksichtigt, kann daher nicht befriedigen.

4. Gegenstand des Geheimnisses kann infolge des weitgefaßten Begriffes jede Tatsache sein, auf die die aufgezählten Voraussetzungen zutreffen. Eine Beschreibung sämtlicher Möglichkeiten ist zwecklos, da sie nie vollständig sein kann. Auch die Behandlung der begrifflichen Trennung zwischen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erübrigt sich, da in Deutschland beiden Arten derselbe Rechtsschutz gewährt wird.

B) Frankreich und Italien.

I. Wie im deutschen, so wurde auch im französischen Recht vermieden, den Begriff des Geheimnisses auf Grund einer Legaldefinition im Gesetze zu verankern. Es kennt nicht die Unterscheidung in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sondern spricht in dem hier hauptsächlich zu untersuchenden Art. 418 CP von „Secrets de Fabrique", von Fabrikgeheimnissen. Diese sind im Allgemeinen mit den deutschen Betriebsgeheimnissen gleichzusetzen, während das, was wir als Geschäftsgeheimnisse zu bezeichnen pflegen, zuweilen unter den Begriff der „Secrets de Commerce" fallen kann und vorwiegend den Schutz des französischen Zivilrechts genießt. Im Wesentlichen weist der französische Geheimnisbegriff die gleichen Merkmale auf, wie der deutsche.

1. Die in Frage stehende Tatsache darf nicht offenkundig sein.[16]) Man unterscheidet hier zwischen der Mitteilung im Innern eines Betriebes und der Enthüllung nach außen hin.[17]) Jegliche Art der Veröffentlichung, besonders im Anschluß an eine Patentierung, bewirkt die Offenkundigkeit nach außen hin und damit den Verlust des Geheimnischarakters.[18]) Schwieriger ist die Frage, welche Wirkungen eine Mitteilung an im Betrieb selbst Beschäftigte haben kann. Nach einer Entscheidung der Cour de Paris vom 7. 11. 1913[19]) berührt eine derartige Mitteilung den Geheimnischarakter nicht, wenn sie an

[15]) RGZ 149, 329 in MuW 36, 144. Vgl. auch MuW 37, 225 und 37, 424.
[16]) Bry N. 481a.
[17]) Alexandroff N. 698.
[18]) Pouillet N. 1036.
[19]) Prat. c. Tafelski: Ann. 1914, 1, 123.

seine Angestellten oder Vertreter „im Interesse seiner Kundschaft" — „dans l'intérêt de sa clientèle" — gemacht wurde. Alexandroff[20]) schränkt dies dahingehend ein, daß die Mitteilungsempfänger außerdem vertraglich an den Geheimnisinhaber gebunden sein müssen. Es kommt darnach also weniger auf die Anzahl der Mitwisser in einem Betriebe an, als auf die Verpflichtung derselben, das Geheimnis nicht preiszugeben. Nach Garçon[21]) ist ein Verfahren selbst dann noch als Fabrikgeheimnis zu betrachten, wenn es einem oder sehr wenigen Industriellen bekannt ist, oder selbst dann, wenn Dritte es nur nicht anwenden.

2. In der Lehre spielt der Vergleich mit der „nouveauté" einer Erfindung eine große Rolle. Man unterscheidet zwischen der für die Patentierung notwendigen absoluten und der sonstigen relativen Neuheit. Eine absolute Neuheit besteht dann, wenn keine „antériorité — und wenn sie mitten in China entdeckt worden wäre, oder im Staube einer Bibliothek bis zum Tage der Patenterteilung ignoriert worden wäre", nachgewiesen werden kann, die die Patentfähigkeit zunichte macht.[22]) Muß nun das Fabrikgeheimnis in einer solchen Neuheit bestehen? Diese Frage wird von Pouillet unter Vorbehalten,[23]) von Allart[24]) und François Ditte[25]) bejaht, von Couhin[26]) und Garçon[27]) verneint. Es scheint jedoch, daß sich Lehre und Rechtsprechung mehr dem letzteren Standpunkt zuneigen.[28]) Auch Alexandroff schließt sich ihm an mit der Begründung, daß ein Fabrikgeheimnis nicht identisch sei mit einer patentfähigen Erfindung und deshalb nicht dieselben Voraussetzungen wie letztere zu seiner Identifizierung benötige.[29])

3. Der Geheimhaltungswille wird zwar nicht ausdrücklich gefordert, läßt sich aber aus verschiedenen Äußerungen als zur Begriffsbestimmung des Geheimnisses notwendig entnehmen. So spricht z. B. Pouillet[30]) in der Betrachtung über den Rechtsgrund des Geheimnisschutzes über den Willen des Geheimnisinhabers, dasselbe der Allgemeinheit zu entrücken. Zu dem selben Schluß kommen wir in der Beurteilung der vertraglichen Bindung der Mitwisser an den Geheimnisinhaber in der Entscheidung der Cour de Paris vom 7. 11.

---

[20]) a. a. O. N. 697.
[21]) Code pénal annoté, unter Art. 418 N. 12.
[22]) Pouillet N. 1032.
[23]) a. a. O.
[24]) a. a. O. N. 208.
[25]) in Sem. Jur. 1932 S. 501 ff.
[26]) Couhin S. 358.
[27]) CP annoté Art. 418 N. 12.
[28]) Vgl. dazu eine Entscheidung der Cour de Paris vom 11. 7. 1929 und des Cassationshofes vom 27. 11. 1931 in Ann. 1932 S. 173.
[29]) a. a. O. N. 694.
[30]) a. a. O. N. 1032.

1913.[31]) Auch in der Entscheidung vom 30. 12. 1931[32]) der Strafkammer des Cassationshofes wird vom Geheimnisinhaber gesprochen, „der sein Geheimnis verborgen hält gegenüber seinen Konkurrenten". Außerdem tritt der Geheimhaltungswille spätestens mit der Schadensersatzklage des Inhabers zu Tage. Es läßt sich jedenfalls sagen, daß auch im französischen Geheimnisbegriff der Geheimhaltungswille mit enthalten ist.

4. Wenn das deutsche Recht als Voraussetzung der Schutzfähigkeit des Geheimnisses das Vorliegen eines objektiven Geheimhaltungsinteresses verlangt, so sind auch im französischen Recht ähnliche Gedankengänge maßgebend. Man kam zwar nicht zu der wörtlich gleichen Schlußfolgerung, erhielt aber in der Praxis das gleiche Ergebnis. Der Franzose beschreibt nämlich das Geheimnis als Verfahren, „das ein industrielles Ergebnis bezweckt"[33]) oder „das ein industrielles Interesse bietet"[34]) oder „das einen kaufmännischen Wert besitzt",[35]) bzw. „ein besonderes industrielles Resultat hervorbringt".[36]) Die Beurteilung dieses verlangten praktischen Ergebnisses kann in der Strafverhandlung nicht dem Geheimnisinhaber überlassen werden, sondern wird vom Gericht aus vorgenommen, sodaß sich auch hier das im französischen Recht gebrauchte objektive Anwendungsinteresse mit dem deutschen objektiven Geheimhaltungsinteresse im Wesentlichen gleichsetzen läßt. Dieses Resultat läßt sich noch stützen aus dem Wortlaut des Art. 418 CP: „secret de fabrique", der von Pouillet[37]) und Ditte[38]) unwidersprochen so ausgelegt wird, daß es sich um ein angewandtes Verfahren handeln müsse, nicht nur um reine Versuchsstudien.[39]) Auch aus der Tatsache, daß eine patentfähige Erfindung ein Fabrikgeheimnis darstellen kann,[40]) erhalten wir das gleiche Ergebnis, denn patentfähig ist nur ein Verfahren, das auch wirklich praktisch angewandt werden kann.[41])

5. Das im deutschen Recht nur mit Hilfe des geforderten objektiven Geheimhaltungsinteresses gelöste Problem der Abgrenzung zwischen Betriebsgeheimnissen einerseits von durch die Angestellten

---

[31]) Prat c. Tafelski: Ann. 1914, 1, 123.
[32]) Dantan: Ann. 1932, 170.
[33]) Le Pointevin; D. P. 1904, 2, 409.
[34]) Cassationshof 30. 12. 1931, Dantan; Ann. 1932, 170.
[35]) Garçon, Code pénal annoté, Art. 418, N. 12.
[36]) Alexandroff N. 695.
[37]) a. a. O. N. 1034.
[38]) a. a. O.
[39]) Ebenso die Entscheidungen vom 19. 11. 1901 in La Loi du 5. mars 1902 und des Tribunal correctional de la Seine vom 18. 12. 1912 = Buffard c. Boujon in Ann. 1913, 1, 269.
[40]) Alexandroff N. 686 u. ff.
[41]) Alexandroff N. 705.

erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten — „les tours de main" — andererseits behandelt das französische Recht weniger eingehend mit der einfachen Feststellung, daß vom Angestellten erworbene einfache Handfertigkeiten[42]) und wissenschaftliche oder technische Kenntnisse[43]) nicht mit Fabrikgeheimnissen gleichgesetzt werden dürfen.

6. Gegenstand des in Art. 418 CP geschützten Geheimnisses sind nur die secrets de fabrique, die deutschen Betriebsgeheimnisse und nur dann, abgesehen von den obigen Voraussetzungen, wenn das betreffende Verfahren auch tatsächlich in dem Betrieb angewandt wird. Vorläufige Versuche und noch nicht verwirklichte Ideen werden also nicht geschützt.[44]) Kundenlisten fallen als Geschäftsgeheimnisse nicht mehr in die hier wesentlich enger gezogenen Grenzen. Die Frage, ob sich ein Fabrikgeheimnis auch aus einer bestimmten Kombination bekannter Verfahren zusammensetzen könne, wird von Ditte[45]) zwar verneint, von Alexandroff aber bejaht unter der Voraussetzung, daß diese bisher unangewandte Zusammenstellung ein besonderes industrielles Ergebnis hervorbringe.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der französische Geheimnisbegriff die gleichen Züge aufweist wie der deutsche, nur, dank der Beschränkung des strafrechtlichen Schutzes auf Fabrikgeheimnisse, in erheblich engerem Rahmen.

II. Das italienische Recht, geschaffen in Anlehnung an die französische Rechtsordnung, bedient sich ständig französischen Gedankenguts. Es konnte daher auf eine eingehendere Schilderung des italienischen Geheimnisbegriffes verzichtet werden. Das Wesentliche sei in Folgendem noch einmal kurz herausgeschält.

Auch im italienischen Recht finden wir keine Legaldefinition des Geheimnisses. Die Gründe ihrer Vermeidung liegen auch hier in der Schwierigkeit, eine befriedigende Abgrenzung des Begriffes zu finden. Absolut gesehen umfaßt das Geheimnis alle anderen Personen nicht bekannten Tatsachen, relativ gesehen, dürfen diese Tatsachen nur der Allgemeinheit des Publikums nicht bekannt noch zugänglich sein.[46]) Der Geheimhaltungswille wird ausdrücklich bejaht, der geheim zu haltende Vorgang muß in die Geheimnissphäre der Einzelpersönlichkeit einbezogen werden.[47]) Die Bekundung des Geheimhaltungswillens muß entweder ausdrücklich erfolgen oder aus den

[42]) Bry N. 482a; Entschdg. Paris v. 5. 7. 1899, Thesmar; Gaz. Pal. 1899, 1, 182.

[43]) Entschdg. Trib. com. Seine, v. 13. 5. 1909; Paris v. 3. 11. 1911, De Vorges et Prandi c. Blin et Cie; Ann. 1912, 2, 74 und Trib. Corr. de la Seine vom 28. 3. 1932 in Ann. 1932, 347.

[44]) Paris, 19. 11. 1901 in La Loi du 5. mars 1902.

[45]) Sem. Jur. 1932. S. 502.

[46]) Ramella, S. 526.

[47]) a. a. O., S. 527.

Umständen zu entnehmen sein. Trotzdem eine derartige Klausel meist in den Arbeitsverträgen enthalten sein wird, muß darin nicht ausdrücklich jeder einzelne mögliche Fall aufgezählt werden.[48]) Es besteht jedoch eine Vermutung dafür, daß es dem Betriebsangehörigen wie dem Betriebsfremden immer möglich sein wird, das zu beachtende Interesse des Unternehmers auf Wahrung seiner Geheimnisse zu erkennen. Das objektive Geheimhaltungsinteresse erscheint wie im französischen Recht in der Form der geforderten praktischen Anwendbarkeit des Geheimnisses.[49]) Jede Tatsache, auf die die obigen Voraussetzungen zutreffen, kann Gegenstand eines Geheimnisses sein, mit Ausnahme der gegen die Moral, gegen die guten Sitten verstoßenden oder sonstwie strafbaren Vorgänge.[50]) Während des Anstellungsverhältnisses erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten fallen nicht unter den geschützten Begriff.[51]) Die Grenzen des Rechtsschutzes sind, was die strafrechtliche Verfolgbarkeit anbetrifft, so eng gezogen, wie im französischen Recht: nur die Fabrikgeheimnisse werden im Cod. Pen. geschützt.

Im Vergleich zum deutschen Recht läßt sich dieselbe Feststellung treffen, wie im französischen Rechtsgebiet, daß der Geheimnisbegriff, abgesehen von der Beschränkung auf Betriebsgeheimnisse, von im Wesentlichen gleichen Grundgedanken getragen wird.

C) England und Nordamerika.

I. Für das angelsächsische, insbesondere das englische Recht, das im Gegensatz zu den Systemen des Kontinents die Kodifizierung seines Ideengutes möglichst vermeidet, ist es nur natürlich, dem Geheimnis keine Legaldefinition gegeben zu haben. Daneben spielt auch hier die Schwierigkeit der richtigen Abgrenzung von den erworbenen Fertigkeiten und Erfahrungen ihre Rolle.[52])

1. Die zu schützende Tatsache darf nicht allgemein bekannt, nicht offenkundig sein.[53]) Mit der Patentierung verliert sie den Geheimnischarakter. Nach außen hin darf die Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Geheimnis nicht für jeden Außenstehenden gegeben sein, nach innen darf sich die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes nicht ohne Rücksicht auf die Vertrauenswürdigkeit des einzelnen Betriebsangehörigen im Besitze des Geheimnisses befinden.[54]) Die Mitteilung im Innern des Betriebes darf nur an Leute erfolgen, die sich

[48]) a. a. O., S. 528; Barassi, II, S. 173 ff.
[49]) Ramella, S. 533.
[50]) a. a. O., S. 532, N. 371.
[51]) a. a. O., S. 537.
[52]) Ehrlich S. 11.
[53]) Alperton Rubber Co. v. Maning (1917) 33 TLR 205.
[54]) Kaumagraph Co. v. Stampagraph Co. (1921) 188 NYS 678; Peabody v. Norfolk (1868) 98 Massachustts 452.

in Vertrauensstellungen befinden.[55]) Durch einen Verrat hat das Geheimnis gegenüber der Allgemeinheit seine geheime Eigenschaft noch nicht verloren, wenn nur der Mitteilungsempfänger von ihm Kenntnis genommen hat. Anders ist es, wenn in der Geheimnisverletzung gleichzeitig die Preisgabe an einen nicht mehr zu übersehenden Personenkreis enthalten ist.[56])

2. Der Geheimhaltungswille ist erforderlich. Werden keine Schutzmaßnahmen gegen die Untersuchung bestimmter Maschinen durch Betriebsfremde getroffen, so wird daraus geschlossen, daß der Unternehmer diese Vorrichtungen nicht als geheim betrachtete und demnach auch den Schutz der Rechtsordnung nicht in Anspruch nehmen wollte. Die Gerichte gewähren dann keinen Rechtsschutz.[57])

3. An der Geheimhaltung muß ein objektives Interesse bestehen. Die Verwertung geheimer Verfahren zur Herstellung von Quacksalbermedizin wird von den Gerichten nicht geschützt,[58]) da das Geheimnis schutzwürdigen Charakter besitzen muß.[59]) Ein schutzwürdiges Geheimnis wurde z. B. nicht angenommen, als es sich um gewisse Maschinen handelte, die zwar eine gewisse Individualität aufwiesen, aber doch in ihren wesentlichen Zügen von jedem geschickten Ingenieur nachkonstruiert werden konnten.[60]) Man erkennt daraus, daß es nicht auf die subjektive Meinung eines Unternehmers über die Schutzbedürftigkeit seiner Geheimnisse ankommt, sondern daß die Gerichte objektiv deren Schutzwürdigkeit feststellen müssen.

4. Die Schutzfähigkeit im Interesse des Unternehmers fehlt dann, wenn es sich um während der Anstellung erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten der Betriebsangehörigen handelt, die sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter verwerten sollen. Da nach englischem Recht der Angestellte nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses die Kenntnis der Kunden seines früheren Dienstherrn ausnützen darf, indem er versucht, selbst mit ihnen in Geschäftsverbindung zu treten,[61]) wird eine gerechte Abgrenzung, die nach freiem Ermessen der Gerichte erfolgt, außerordentlich erschwert. Der Angestellte soll nicht des Rechts beraubt werden, „sich sein Brot im Kreise der Leute zu verdienen, in dem er bekannt ist".[62]) Dazu kommt noch, daß ein diese Möglichkeit ausdrücklich oder stillschweigend ausschließender Vertrag als „in restraint of trade" für ungül-

---

[55]) Nims S. 300.
[56]) Ehrlich S. 16.
[57]) Mc Clary v. Hubbard (Vermont 1923) 122 A. 469.
[58]) Hopkins S. 224; Williams v. Williams 3 Mer. 167.
[59]) Westervelt v. National Paper & Supply Co. 57 NE 552.
[60]) National Tube Co. v. Eastern Tube Co. (1902) 3 Ohio 459.
[61]) Summers v. Boyce (1907) 23 TLR 726; Hart v. Colley (1890) TLR 216.
[62]) Hopkins S. 359.

tig angesehen wird.[63]) Immerhin müssen die nach Abschluß des Dienstverhältnisses verwertbaren Fertigkeiten auf anständige Weise — „honestly" — erworben worden sein.[64])

5. Gegenstand des Geheimnisses kann jede Tatsache sein, auf die die angeführten Voraussetzungen zutreffen. Es kommt auch nicht darauf an, daß der derzeitige Inhaber des Geheimnisses es auf legalem Wege erworben hat. Der Grundsatz des Equity-Rechts, „he who comes into equity must come with clean hands",[65]) erfährt hier eine Durchbrechung. Nur der frühere Geheimnisinhaber kann sich gegenüber dem jetzigen auf die Unrechtmäßigkeit des Erwerbs berufen.[66]) So wurde ein Geheimverfahren geschützt, das in Amerika nur im Betriebe des Klägers zur Anwendung kam, das dieser aber auf unlautere Weise von dem ursprünglichen deutschen Inhaber, einer Essener Firma, erlangt hatte.[67])

II. Überblickt man das Ergebnis der bisherigen Untersuchung, so läßt sich feststellen, daß bei der begrifflichen Durchdringung der zu schützenden Tatsachen für die angeführten Rechtsordnungen die gleichen Rechtsgedanken maßgebend geworden sind. Sie begnügten sich nicht mit der zunächst allerdings grundlegenden Erkenntnis, daß die Offenkundigkeit im Geheimnisrecht den Verlust des Schutzanspruchs zur Folge hat. Die Beziehung zum Träger des Geheimnisses mußte gefunden werden. Diese Verbindung wurde hergestellt durch die Anerkennung des rein subjektiven Geheimhaltungswillens, verkörpert und zum Ausdruck gebracht in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Haltung des Unternehmers. Das dazu notwendige Gegengewicht wurde geschaffen in der Beurteilung des Geheimhaltungsinteresses durch das objektive Ermessen des Richters. Das romanische Recht macht hierin die Ausnahme, über die Stufe der „praktischen Anwendbarkeit" noch nicht weit hinausgekommen zu sein. Der Grundgedanke des objektiven Geheimhaltungsinteresses brachte im deutschen Recht die befriedigende Lösung der Frage: Wo ist die Grenze zwischen dem Geheimnis des Unternehmers und der Handfertigkeit des Betriebsangehörigen? Das angelsächsische Recht ist zu einer einheitlichen Beantwortung dieser Frage noch nicht vorgedrungen, die Grenze ist hier noch allzu flüssig und allzu verschwommen, um schon als endgültig feststehend gelten zu können. Das romanische Recht konnte die Lösung nicht erreichen, da der Weg der rechtlichen Schlußfolgerungen noch nicht vollständig zurückgelegt ist.

---

[63]) Über diesen Begriff S. S. 101; Vgl. Dubowski & Sons v. Goldstein (1896) I QB 478.

[64]) Halsbury 22 S. 185; Attwood v. Lamont (1920) 3 K. B. 571 C. A; 43 Digest 20, 131.

[65]) Snell S. 35. [66]) Nims S. 303.

[67]) Vulcan Detinning Co. v. American. Can Co. (New Jersey 1907) 67 A. 339.

2. Abschnitt.

Grund des Rechtsschutzes.

A) Deutschland.

I. Die Frage nach dem Grund des den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gewährten Rechtsschutzes und deren Rechtsnatur fand im Laufe der Zeit verschiedene Beantwortungen. Im § 17 UWG ist zweifellos noch die Theorie eines Vertrauens- und Vertragsbruches enthalten. Sie kann schon aus dem Grunde nicht genügen, da sie die Handlungen von mit dem Geheimnisinhaber in keinerlei Vertrags- oder Vertrauensverhältnis stehenden Betriebsfremden nicht mitumfaßt. Die Vermögenstheorie erklärt zwar einen wesentlichen Unterschied zum Privatgeheimnis des § 300 RStGB, läßt aber die Folgen der Auslandstat unberücksichtigt. Die Theorie des Immaterialgüterrechts, wonach verselbständigte Ideen, die den Menschen als ausschließlichen Träger verlassen haben, geschützt sein sollen, wird als zu oberflächlich abgelehnt. Die Theorie eines zu schützenden Persönlichkeitsrechtes[1]) wird vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung abgelehnt.[2]) Sie kann nicht befriedigen, da sie nach Schwarz[3]) im Grunde die Frage stellt, für wen, zu wessen Gunsten das Geheimnis geschützt werden soll, ob zu Gunsten der einzelnen Unternehmerpersönlichkeit oder des beteiligten Kapitals, was nicht der Fall sei.

II. Rechtsprechung und herrschende Lehre stehen noch auf dem Standpunkt der Theorie des Rechts am Unternehmen,[4]) wonach das geschützte Rechtsgut der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist. Hieran besteht ein absolutes Recht, das jedem Eingriff Dritter entgegensteht und das ein „sonstiges Recht" im Sinne des § 823, I BGB ist.[5]) Die Verletzung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bedeutet aber einen solchen Eingriff in dieses Recht und wird daher

---

[1]) Vgl. Gierke, Lobe, Kohler.
[2]) RGZ 79, 397; 113, 414.
[3]) a. a. O. S. 76.
[4]) Vgl. Eb. Schmidt, Baumbach, Callmann.
[5]) RGSt 60, 54; RGZ 56, 275; 64, 156; 73, 111; Staudinger - Engelmann, Komm. 9. Aufl. 1929 II, § 823 BGB II, Anm. 2e S. 11776.

vom Gesetzgeber, dem im Hinblick auf die Allgemeinheit das objektive wettbewerbliche Interesse an der Geheimniswahrung schutzwürdig erscheint,[6]) geahndet. Diese Theorie ermöglicht in Vielem brauchbare Erklärungen, kann aber deshalb nicht ganz befriedigen, da sie die Handlungen zu Gunsten des Auslandes vernachlässigend noch zu sehr unter dem Gesichtspunkt des zu schützenden Wettbewerbs des Einzelnen steht. Die Schutzansprüche der gesamten Volkswirtschaft werden von ihr noch zu wenig berücksichtigt.

III. In der letzten Zeit verlagerte sich daher das Schwergewicht von der zivilrechtlichen auf die strafrechtliche Bekämpfung der Geheimnisverletzungen. Während es zunächst dem Einzelnen noch freistand, seine Ansprüche auf dem zivilrechtlichen Wege geltend zu machen, verlangt heute der Schutz der Volkswirtschaft die strafrechtliche Ahndung jedes einzelnen Falles. Aus dem Entwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch und aus den ihn besprechenden Äußerungen der Lehre läßt sich bereits die neue Entwicklung erkennen. Es wird unterschieden werden müssen zwischen dem Geheimnisbruch als Verletzung der Pflicht zur Lauterkeit im Wirtschaftsleben und dem Geheimnisbruch als Verletzung der Pflicht zur Erhaltung und Stärkung der nationalen Wirtschaft gegenüber dem Ausland.[7]) Für den ersten Problemkreis kann die Theorie des Rechts am Unternehmen in vollem Umfang aufrechterhalten werden, für das zweite Gebiet ist der Schutz des Volkswohls letzter Rechtsgrund, neben dem erst in zweiter Linie das Recht am Unternehmen Geltung besitzt. Damit wird eine rechtsgeschichtliche Entwicklung fortgesetzt, die aus dem mittelalterlichen deutschen Recht bis zum Allgemeinen Preußischen Landrecht führte, dann aber über drei Menschenalter nicht fortgeführt wurde und deren Gedanken während dieses Zeitraumes kein Verständnis finden konnten.[8])

Mit der Betonung der strafrechtlichen Seite wird der Akzent von der Rechtsgutverletzung auf die Pflichtverletzung verlegt. Diese

---

[6]) Callmann S. 25.

[7]) Vgl. Schwarz W. S. 82 und 88.

[8]) Schwarz W. S. 88. Siehe a. a. O. im Eingang die außerordentlich reichhaltige Darlegung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung jener Gedankengänge. Schon in der Blütezeit der Zünfte scheint der Gesichtspunkt des Wirtschaftsschutzes gegenüber dem Ausland — bei der damaligen deutschen Klein- und Vielstaaterei ein etwas relativer Begriff! — vorzuherrschen. In der merkantilistischen Epoche verstärken sich diese Bestrebungen. Sie erhalten jedoch im Anschluß an die Einführung der Gewerbefreiheit ihre völlige Umkehrung. Die Ablehnung jeder Ordnung der Wirtschaft und die daraus erwachsende Hemmungslosigkeit in der Wahl der Mittel des Kampfes aller Wirtschaftsindividuen gegen einander lenkte fast ausschließlich das Interesse auf die gesetzliche Verhinderung von Verrat und Ausforschung gewerblicher Geheimnisse unter dem Gesichtspunkt der Bekämpung der Auswüchse des freien Wettbewerbs. Erst die Notzeit nach dem Weltkriege mußte sich wieder mit dem Schutz der nationalen Wirtschaft gegen Auslandsverrat und Spionage beschäftigen.

neue Erklärung ist auch deswegen annehmbar, da die Lehre vom Verbrechen als Pflichtgutsverletzung keineswegs grundsätzlich das Bestehen bestimmter Schutzwerte überhaupt leugnet.[9]) Doch ist dabei nicht zu übersehen, daß im Grunde genommen jede Theorie einen oder mehrere Gesichtspunkte treffend hervorhebt, andere wieder unberücksichtigt läßt,[10]) sodaß es unrichtig wäre, sich auf eine versteifend die andere als vollkommen falsch abzulehnen.

B) Frankreich.

I. Seit Bestehen des Code Pénal konnte in Frankreich kein Zweifel an dem Grund des den Fabrikgeheimnissen gewährten Rechtsschutzes bestehen. Die Fassung des Art. 418 Code Pénal und besonders die verschiedene Strafhöhe lassen klar erkennen, daß es sich in erster Linie um ein Schutzgesetz der nationalen Wirtschaft handeln sollte. Insofern ist Frankreich dem deutschen Rechte weit voraus, das gerade im 19. Jahrhundert eine einheitliche derartige Regelung vermissen läßt. In der Absicht, den Schutz der Fabrikgeheimnisse ja recht wirksam zu gestalten, ging man bekanntlich so weit, selbst den Verrat an im Inland befindliche Ausländer oder an im Ausland befindliche Franzosen für strafbar zu erklären. Aber nicht nur die nationale Wirtschaft, auch die Sicherheit des Staates selbst wird besonders geschützt durch die die Anwendung des Strafmaximums zwingend anordnende Vorschrift bei Geheimnisverletzungen, die staatliche Munitions- oder Waffenfabriken betreffen.[11]) Diese Anschauungen über die Gründe des Rechtsschutzes haben sich bis zum heutigen Tage nicht gewandelt, sie werden heute nur noch mehr erkannt und gebilligt, während in Deutschland diese Ansicht sich erst unter dem Druck der durch den Versailler Vertrag geschaffenen Verhältnisse durchzusetzen, oder besser wieder durchzusetzen begann.

II. Erst in zweiter Linie soll das wirtschaftliche Leistungsvermögen des Unternehmens oder seines Inhabers geschützt werden. Weniger dem Unternehmen als solchem, noch dem Recht an demselben soll der Schutz zugute kommen, als der von ihm hervorgebrachten und vom Unternehmer verwerteten positiven Leistung. Dieser Schluß läßt sich ziehen aus der überaus häufigen Anführung von „résultat industriel",[12]) „intérêt pratique ou commercial mis en usage par un industriel",[13]) „valeur marchande",[14]) oder „résultat particulier."[15])

---

[9]) Schaffstein, Das Verbrechen eine Rechtsgutsverletzung? 1935.
[10]) Schwarz W. S. 78.
[11]) Bry N. 486. Pouillet, Traité des biens N. 1049.
[12]) Poittevin in D. P. 1904, 2, 409.
[13]) Cour de Cassation, Chambre criminelle v. 30. 12. 31 Dantan in Ann. 1932, 170.
[14]) Garçon, Code pénal annoté, sur l'art. 418 N. 12.
[15]) Alexandroff, N. 698.

Bei dem Schutz der Geschäftsgeheimnisse nach Art. 177, 179 CP kommt noch ein gewisser Treuegedanke gegenüber dem Geheimnisinhaber hinzu, während die nationale Pflicht gegenüber Staat und Volkswirtschaft im Vergleich zum Interesse des einzelnen Wettbewerbers hier naturgemäß stark in den Hintergrund tritt.

C) Italien.

I. Die Theorie des Vertrauens- oder Vertragsbruches wird als Rechtsgrund nicht gebilligt. Eine Rechtspflicht zur Geheimniswahrung kann zwar aus einem Vertrags- oder Vertrauensverhältnis entstehen, selbst wenn es sich um eine Verpflichtung handelt, die keinen Vermögenswert betrifft, doch genügt die Vertragsverletzung des bürgerlichen Rechts als solche noch nicht zur Begründung einer Bestrafung nach öffentlichen Gesichtspunkten.[16]) Außerdem kann die Ahndung der illegalen Geheimnisaufdeckung durch Betriebsfremde von der Theorie nicht erklärt werden.

Nach einer anderen Meinung ist die Geheimnisverletzung gleichzeitig eine Verletzung des Vermögensrechtes. Es ist nun nicht zu leugnen, daß Geheimnisverletzungen vermögensrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dieser Grund wird aber nicht als entscheidend betrachtet, da auch aus höchst persönlichen Rechten vermögensrechtliche Folgen entstehen können.[17]) Der vermögensrechtliche Charakter des Rechtsschutzes wird zwar bei in materiellen Objekten verkörperten Geheimnissen betont, muß aber zurücktreten vor der Erklärung mit dem Eingriff in die Privatsphäre der Einzelperson. So wurde auch die Wegnahme von Briefen und Telegrammen nicht als Diebstahl, sondern als Angriff auf die Persönlichkeit des Autors betrachtet.[18])

Die Immaterialgüterrechtstheorie will das geistige Eigentum des Erfinders und Inhabers der bedrohten Geheimnisse schützen, besonders, wenn sie eine patentfähige Erfindung darstellen.[19]) Die übrigen Geheimnisse, darunter die „segreti commerciali" — die Geschäftsgeheimnisse, an denen kein wirkliches Recht des Autors aufgestellt werden kann, will diese Theorie auf Grund anderer Rechtsbeziehungen geschützt wissen, insbesondere auf Grund des Treueverhältnisses zwischen Unternehmer und Betriebsangehörigen. Sie wird abgelehnt, da sie die patentfähigen mit den nicht patentfähigen Geheimnissen gleichsetzt und kein genügendes Kriterium des den Geschäftsgeheimnissen gewährten Schutzes bieten kann.

II. Der Grund des Geheimnisschutzes liegt vielmehr in dem Recht der Persönlichkeit, das mit dem Urheber und Inhaber eines

[16]) Ramella S. 515.
[17]) a. a. O. S. 518.
[18]) Cod. Pen. Art. 461.
[19]) Ramella S. 519.

Geheimnisses unlösbar verbunden ist im Gegensatz zu den Vermögens- und Familienrechten. Aus der Sphäre der Persönlichkeit, die ein in sich geschlossenes Ganze bildet, entspringen die mannigfachsten persönlichen Rechtsgüter, z. B. das Recht auf Unverletzbarkeit der Person, auf Freiheit, die Ehre.[20]) Die Geheimnissphäre der Einzelpersönlichkeit umfaßt die Gedanken, Äußerungen und Handlungen, die vor der Nachforschung oder der Kenntnis der anderen gesondert bleiben sollen. Dieses Recht entsteht und erlischt mit dem Bestehen der Person selbst, seine Verletzungen werden in Sonderfällen mit Strafe belegt, wie die Aufdeckung und Preisgabe der Betriebsgeheimnisse.[21])

Das italienische Recht kennt also einen Schutz des Geheimnisses als solchen, gleichgültig, wie es entstanden und wem es zusteht. Der Schutz der Fabrikgeheimnisse ist nur eine Folgerung, ein Teilausschnitt dieses allgemeinen Rechtsgedankens.[22]) Das höchst persönliche Kriterium dieser Schutzmöglichkeit läßt sich auch daraus erkennen, daß nach Art. 623 Cod. Pen. die Strafverfolgung wegen Geheimnisverletzung erst auf Antrag des Verletzten vorgenommen werden kann.

III. Der Gedanke, die Staatssicherheit oder die nationale Volkswirtschaft zu schützen, ist im neuen Cod. Penale von 1930 nicht aufgegeben worden. Zwar wurde die noch im Codice Penale von 1889 enthaltene Unterscheidung zwischen der Tat zu Gunsten des inländischen Wettbewerbers und der zu Gunsten des Auslandes mit der Möglichkeit der Strafschärfung bei letzterer aufgegeben, doch sollte dies keineswegs ein Abrücken von den ursprünglich maßgebend gewesenen Gedanken bedeuten. Das geht daraus hervor, daß das Strafmaß der neuen Bestimmung das Doppelte des für Auslandsverrat zulässigen Maximums alter Fassung ereicht.[23]) Eine Abschwächung ergab sich nur insofern, als die Strafverfolgung auch des Auslandsverrates in das Ermessen des Geschädigten gestellt wurde und mangels Strafantrag nicht stattfinden kann.

D) England und Nordamerika.

I. Aus dem Fehlen von Strafbestimmungen für den Geheimnisverrat zu Gunsten des Auslands geht schon hervor, daß für das angelsächsische Recht der Schutz der heimischen Wirtschaft nicht der Grund des den Betriebsgeheimnissen in einigen Fällen des Strafrechts gewährten Rechtsschutzes ist. Daraus und insbesondere aus der Ver-

[20]) Ferrara, S. 408 ff; Ghiron, Diritti di personalità, in studi di diritto industriale, 1923, 45; Luzatto, I, N. 22 ff; Ramella S. 520.
[21]) Ramella S. 521.
[22]) Cristofaro S. 465.
[23]) Vgl. den Text des Art. 298 a. F. mit Art. 623 neuer Fassg. S. 57.

lagerung des Hauptschutzes in das Gebiet des Zivilrechts läßt sich vielmehr schließen, daß der Einzelne und sein Unternehmen das zu schützende Objekt darstellt. Dies entspricht auch mehr der Mentalität des Engländers und Amerikaners mit seiner Auffassung vom Ablauf einer freien Wirtschaft. Gestützt wird dieses Ergebnis durch die Kennzeichnung der Betriebsgeheimnisse nach angelsächsischem Recht als „property".[24]) Es wird also die Einzelpersönlichkeit und damit der Kreis der sie umgebenden Rechte geschützt. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen, die über den Grund des Erlasses der Prevention of Corruption Act von 1906 gemacht werden: „Es ist zweifelhaft, ob man, als das Gesetz ursprünglich eingebracht wurde, im Auge hatte, daß es dazu benützt werden würde, um einen Fall, wie den vorliegenden (nämlich Geheimnisverrat) zu decken . . . Der Wortlaut des Gesetzes erscheint weit genug, um einen solchen Fall zu umfassen und die Nützlichkeit der Anwendung liegt auf der Hand . . ."[25]) Daraus erkennt man, daß die Notwendigkeit eines allgemeinen Schutzes der Betriebsgeheimnisse erst später auftrat und daß man dann sich auch nicht gescheut hat, alle zur Verfügung stehenden Mittel zu benützen.

II. Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß neben dem französischen Recht das deutsche am bewußtesten und wie wir später sehen werden, auch wirksamer als das französische Recht, den Schutz der heimischen Wirtschaft in den Vordergrund stellt. Der Schutz des Einzelnen ist nur insoweit zugelassen, als seine Interessen mit denen der Gesamtwirtschaft zu vereinen sind. Den Gegensatz hiezu bildet das angelsächsische Recht, das nur die Bestrebungen des Einzelnen, nicht aber der Gesamtwirtschaft, berücksichtigt.

---

[24]) Der englische Begriff „property" ist viel weiter gefaßt als der deutsche des „Eigentums". Nims S. 195; Ulman v. Thompson 106 NE 611; Westcott Chuck Co. v. Oneida Nat. Chuck Co. 106 NYS 1016; Tabor v. Hoffmann 23 NE 12.

[25]) Manchester Stipendiary Magistrate, 82 LT 517, zit. v. Ehrlich, S. 26.

3. Abschnitt.

Rechtsquellen.

A) Deutschland, Frankreich und Italien.

Den drei Rechtsordnungen ist gemeinsam, daß die hier einschlägigen Rechtsgedanken alle ihren Niederschlag im kodifizierten Recht gefunden haben. Nicht schriftlich niedergelegtes Gewohnheitsrecht ist daneben nur noch in beschränktem Maße anwendbar, spielt aber auf unserem Spezialgebiet keine Rolle. Die Entscheidungen der obersten Gerichte besitzen im Gegensatz zum angelsächsischen Recht keine Gesetzeskraft und werden nur zur Auslegung bestehender Normen und zur Klärung auftauchender Zweifel herangezogen.

I. Das deutsche Recht besitzt im Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 7. Juni 1909, geändert durch den zweiten Teil Art. I der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (NotVO),[1]) ein Spezialgesetz, in dem neben anderem Bestimmungen des Straf- und Zivilrechts zur Bekämpfung des Geheimnisverrats zusammengefaßt sind. Die Strafnormen des UWG werden ergänzt durch die Tatbestände des allgemeinen Strafrechts, niedergelegt im Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) vom 15. Mai 1871, das seitdem wiederholt geändert wurde. Es seien erwähnt die §§ 123, 242, 246, 353 bc, 354—356 des RStGB. Zur Seite treten weitere Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (§ 145a), des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937,[2]) des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. 10. 1934,[3]) des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. 1. 1936,[4]) des Weingesetzes vom 25. 7. 1930,[5]) des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. 6. 1897, des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. 4. 1922,[6]) der Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931,[7]) des Industriebankgesetzes vom 31. 3. 1931,[8])

[1]) RGBl. I, S. 122.
[2]) RGBl. I, S. 107.
[3]) RGBl. I, S. 1077.
[4]) RGBl. I, S. 17.
[5]) RGBl. I, S. 356.
[6]) RGBl. I, S. 405.
[7]) RGBl. I, S. 161.
[8]) RGBl. I, S. 124.

mit der Durchführungsverordnung vom 21. 4. 1931, der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. 12. 1924,[9]) des Reichsknappschaftsgesetzes vom 1. 7. 1926,[10]) des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. 5. 1924, des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit,[11]) die jedoch zum Teil durch die bereits erwähnten §§ 353b und c RStGB überholt wurden. Auf dem Gebiete des Zivilrechts sind anzuführen die allgemeinen Bestimmungen über Vertrag und unerlaubte Handlung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vom 18. 8. 1896 und im Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897. Daneben kommen noch die Grundsätze des Verfahrensrechtes in Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877 und Zivilprozeßordnung vom 30. 1 1877 und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 1. 1877 zur Anwendung.

II. Das französische Recht besitzt kein Spezialgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, der „Concurrence déloyale". Man glaubte, daß ein Spezialgesetz nicht die bei der Vielgestaltigkeit der möglichen Wettbewerbshandlungen erforderliche Dehnbarkeit des Textes besitzen könne.[12]) Die strafrechtlichen Bestimmungen finden sich im Code pénal (CP) vom 12. Februar 1810 mit seinen Art. 418 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1863 und den Art. 177/179 in der Fassung der Gesetze vom 16. Februar 1919 und vom 9. März 1928. Die zivilrechtlichen Ansprüche ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften des Code Civil (CC) vom 5. März 1803, besonders aus seinen Art. 1382 ff. Dazu kommen noch die im Code D'Instruction Criminelle (CIC) vom 17. November 1808 und im Code de Procédure Civile (CPC) vom 14. April 1806 enthaltenen verfahrensrechtlichen Vorschriften.

III. Auch das italienische Recht besitzt kein Spezialgesetz zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb, vor „Concorrenza sleale". Die strafrechtlichen Bestimmungen enthält der Codice Penale vom 19. Oktober 1930, besonders in seinen Art. 263, 325 und 623, der an die Stelle des Codice Penale (Cod. Pen.) vom 30. Juni 1889 (Art. 163 und 298) getreten ist. Die zivilrechtlichen Folgerungen ergeben sich aus dem Codice Civile vom Jahre 1865 mit seinen Art. 1151 ff. Verfahrensrechtliche Vorschriften finden sich im Codice di procedura penale vom 19. 10. 1930 und im Codice di procedura civile vom 25. Juni 1865.

---

[9]) RGBl. I, S. 779.
[10]) RGBl. I, S. 369.
[11]) RGBl. I, S. 45.
[12]) Isay - Mettetal S. 117.

B) England und Nordamerika.

I. Das angelsächsische Recht kennt abweichend von den Rechtssystemen des Kontinents keine im Wesentlichen abschließend kodifizierten Rechtsgrundsätze. Eine schriftliche Niederlegung erfolgt nur in einigen Sondermaterien, der Rest des Rechtslebens wird durch das Common Law bestimmt, das als Rechtsvorstellung, als Rechtsidee in den Köpfen der Richter lebt und von Fall zu Fall seinen Niederschlag findet in den mit Gesetzeskraft ausgestatteten Entscheidungen der Gerichte. Neben dieses, auf Präjudizien aufgebaute „Case-Law" (Fallrecht) tritt im Laufe des 17. Jahrhunderts das sogenannte „Law of Equity", das Billigkeitsrecht, das zahlreiche neue Rechtsgedanken hervorbrachte und die entstandenen Lücken zu schließen sucht. Es wurde ursprünglich beim Kanzler gehandhabt, später beim Court of Chancery, dem seit der Verschmelzung des Common Law mit dem Law of Equity durch die Judicature Act von 1873[13]) die Chancery Division des High Court of Justice entspricht.[14]) Das in Gesetzen geregelte Recht heißt Statutory Law, gleichgültig, ob es sich mit zivil- oder strafrechtlichen Fragen befaßt.

Folgendes Statutory Law ist zu behandeln:

Faktory and Workshop Act von 1901,[15])
Prevention of Corruption Act von 1906,[16])
Official Secrets Act von 1911,[17])
Larcency Act von 1916,[18])
Prevention of Corruption Act von 1916,[19])
Official Secrets Act von 1920.[20])

II. Im amerikanischen Recht wurde die Gesetzgebungsbefugnis den Einzelstaaten übertragen mit Ausnahme der ausdrücklich der Bundesgewalt vorbehaltenen Materien, die in Art. 10 der Ergänzung der Verfassung von 1789 aufgezählt werden. Der Bund besitzt weiter die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis im „District of Columbia", dem Regierungssitze der Vereinigten Staaten.

Das Strafrecht wird im Wesentlichen durch Gesetze der Bundesstaaten geregelt, Ausnahmen beziehen sich nicht auf den Schutz der

---

[13]) 36 & 37 Vict. Ch. 66.
[14]) Ausführliche Darstellung der englischen Rechtsquellen bei Andreas Schwarz, S. 1—154.
[15]) 1 Edw. VII. Ch. 22.
[16]) 6 Edw. VII. Ch. 34.
[17]) 1 & 2 Geo V. Ch. 28.
[18]) 6 & 7 Geo V. Ch. 50.
[19]) 6 & 7 Geo V. Ch. 64.
[20]) 19 & 20 Geo I. Ch. 75.

Betriebsgeheimnisse.[21]) Das Strafrecht der Bundesstaaten besteht aus den meist kodifizierten Gesetzen und aus dem englischen Common Law in der Form, in der es zur Zeit der Loslösung der Vereinigten Staaten vom Mutterland galt.[22]) Daneben tritt im Case-Law das Zivilrecht nach denselben wie in England geltenden Gesichtspunkten.

[21]) Ausnahmen für Seeräuberei, Münzfälschung, Steuerstrafrecht etc.
[22]) Brill, Sec. 19; Archer S. 18.

4. Abschnitt.

Strafrechtlicher Schutz.

A) Deutschland.

I. Der strafrechtliche Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist in Deutschland vor allem in dem Spezialgesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909[1]) geregelt.

1. Dessen § 17 Abs. I lautet:

„Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt."

Es handelt sich hier um den Verrat durch Betriebsangehörige während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses. Die Bestrebungen, die Strafbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen auf die Zeit nach Ablauf des Dienstverhältnisses zu erstrecken, haben in der letztergangenen Novelle keine Berücksichtigung gefunden, teils weil die begriffliche Abgrenzung des Geheimnisses von den erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen noch nicht genügend klar herausgearbeitet worden war,[2]) teils, weil man einer grundsätzlichen Regelung nicht vorgreifen wollte. Der Nachteil der Gesetzesbestimmung, daß sich der Unternehmer durch den Verrat von Geheimnissen nicht strafbar machen kann, ist daraus zu erklären, daß das Gesetz vorwiegend unter innerstaatlichen Wettbewerbsgesichtspunkten geschaffen wurde. Die Tat zu Gunsten des Auslands wurde erst später berücksichtigt.

Eine Erklärung des Geheimnisbegriffes wurde bereits gegeben.[3])

[1]) RGBl. I, S. 499; mit Abänderungen vom 21. 3. 1925 (RGBl. II, 115); vom 9. 3. 1932 (RGBl. I. S. 122) und vom 26. 2. 1936 (RGBl. I, 311).

[2]) Siehe S. 5.

[3]) Siehe S. 3 ff.

Es wird bestraft die unbefugte Mitteilung an „jemand".[4]) „Jemand" ist nicht nur der Betriebsfremde, wie dies bei dem Begriff alter Fassung „anderer" der Fall war, sondern auch der Betriebsangehörige, z. B. der mit der Durchführung des Werkschutzes beauftragte agent provocateur. Wettbewerbsabsicht liegt dann vor, wenn Handlungen vorgenommen werden, die zum Vorteil des Tätigen und zum Nachteil seiner Konkurrenten erfolgen sollen.[5]) Da das Wettbewerbsrecht nicht nur dem einzelnen Wettbewerber, sondern auch dem Publikum zu dienen hat,[6]) findet es seine Schranken im Gemeinwohl. Eigennutz ist das Streben nach eigenem Nutzen ohne Rücksichtnahme auf Moral oder die Interessen anderer.[7]) Der Nutzen kann in materiellen oder ideellen Werten bestehen, z. B. auch in der Erleichterung der wissenschaftlichen Fortbildung und in der höheren Bewertung der technischen Kenntnisse und Fertigkeiten des Täters. Soll nach dem Willen des Täters der erstrebte Nutzen ausschließlich einem Dritten zufallen, so ist der Begriff der Handlung aus Eigennutz nicht gegeben. Doch kann in diesem Fall der Handelnde u. U. als Gehilfe bestraft werden.[8]) Eine Vorteilszuwendung an Frau und Kinder des Täters fällt aber noch unter den Begriff des Handelns aus Eigennutz.[9]) Der Vorteil selbst braucht nicht eingetreten zu sein, es genügt das Erlangenwollen.

Der zuzufügende Schaden kann auch in einem ideellen bestehen.[10])

2. Absatz II des § 17 UWG lautet:

„Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. I bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt."

Täter ist hier vornehmlich der Betriebsfremde, also auch der ausgeschiedene ehemalige Betriebsangehörige. Doch ist auch der Betriebsangehörige miteinbezogen, da ja die Mitteilung nach Absatz I an „jemand" und nicht mehr „an andere" erfolgen muß. Er kann auch die Kenntnis durch „eigene Handlung" erlangt haben und nicht „vermöge des Dienstverhältnisses." Da die Verwertung zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen werden muß, scheiden alle Verwer-

[4]) Durch die NotVO an Stelle von „andere" gesetzt; vgl. Begründung zu Art. 1 des Reg. Entwurfs im RAnz. Nr. 142 vom 22. 6. 1931; RGSt 57, 14.
[5]) Vgl. RGSt. 45, 256.
[6]) RG seit 1930 in GRUR 35, 1930 S. 816/7; JW 1931, S. 3079 = RGZ 132, 317; GRUR 39, 1934, S. 195.
[7]) RGZ 41, 225.
[8]) LZ 1917, 880.
[9]) Schwarz W., S. 84.
[10]) RGSt. 29, 429.

tungshandlungen zu rein häuslichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken aus.[11])

3. Absatz III des § 17 UWG lautet:
„Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden."

Dieser Absatz bestraft den eigentlichen wirtschaftlichen Landesverrat und die Unterstützung der ausländischen Wirtschaftsspionage. Der Gesetzgeber hat im UWG unterschieden zwischen der Tat zugunsten des inländischen und der zugunsten des ausländischen Wettbewerbers, nicht aber zwischen der des Reichsangehörigen und der des Ausländers. Nach heutiger Auffassung ist der Wirtschaftsverrat der schwerste Treubruch, den sich ein Deutscher seinem Volke und Staat gegenüber zuschulden kommen lassen kann.[12]) Er stellt begrifflich eine echte Erscheinungsform des Landesverrats dar.[13]) Der Ausländer verletzt mit seiner Tat zwar das gleiche Rechtsgut wie der Inländer, doch liegt in seiner Handlung eine geringere Pflichtverletzung, die Verletzung des Gastrechts.

Als Ausland gelten diejenigen Gebiete, die nicht unter der Souveränität des Reichs stehen, also auch z. B. der Freistaat Danzig. Zollfreihäfen und als Zollausland erklärtes Reichsgebiet gelten als Inland.[14]) Österreich gilt bereits jetzt als Inland, die Abstimmung vom 10. 4. 1938 bringt nur die nachträgliche Anerkennung des Volkes für einen bestehenden Zustand.

4. Nach Absatz IV des § 17 UWG gelten die Vorschriften der Absätze I bis III auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennenzulernen. Damit wird kein neuer gesetzlicher Tatbestand aufgestellt, es soll nur eine die beiden ersten Abschnitte ergänzende Klarlegung des Begriffes „jemand"[15]) gebracht werden.

5. § 18 UWG bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, oder Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. IV UWG gilt entsprechend. Es handelt sich hier um den Nouveautéschutz technischer Urkunden, von denen einige Beispiele genannt werden, vor unbefugter Verwertung oder Preisgabe durch Betriebsfremde z. B. andere Unternehmer oder Heimarbeiter. Unter „geschäftlichem Verkehr" werden

[11]) Nieders S. 34; Vgl. auch JW 28, 1227 und RGSt 33, 65.
[12]) Vgl. Amtlicher Entwurf, Gürtner S. 31.
[13]) Schwarz W., S. 89 f.
[14]) Junckerstorff, S. 52; siehe auch § 8 RStGB.
[15]) Vgl. S. 24.

alle nach außen gerichteten Beziehungen eines gewerblichen Unternehmens verstanden. Der Strafschutz hört auch hier mit dem Ende des Geheimhaltungswillens auf.

6. Der § 20 UWG lautet:

„Wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft oder mit Geldstrafe.

II Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die § 17 und 18 erbietet oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt."

In diesen 4 Tatbeständen wird ein schwacher Ersatz für die allgemeine Strafbarkeit des versuchten Geheimnisverrats gebracht. Das Erbieten des Abs. I und das Ansinnen des Abs. II brauchen im Gegensatz zum Verleitungsversuch oder zu der Annahme des Abs. I und zur Erbietung oder Bereiterklärung des Abs. II nicht ernst gemeint zu sein. Indirekt erklärend greift auch hier Abs. IV des § 17 UWG ein.

7. § 20a UWG lautet:

„Auf die Vergehen gegen die §§ 17, 18 und 20 findet die Vorschrift des § 4 Abs. II Nr. 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebs richtet."

Es wird hier unter Aufgabe des Territorialitätsprinzips die eigentliche Auslandstat bedroht, die sich gegen das Geheimnis eines inländischen Unternehmens richtet, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Unternehmers oder seines Kapitals. Damit kommt der Schutz auch Ausländern zugute, wenn der Sitz oder organisatorische Mittelpunkt und nicht nur eine Filiale ihres Unternehmens im Reich liegt.[16]) Im Ausland ist die Tat begangen, wenn die Verwertung oder Mitteilung im Ausland erfolgte. Unter Ausland ist dasselbe zu verstehen wie in § 17 Abs. III UWG.[17])

II. Da der versuchte Geheimnisverrat vom UWG nicht für strafbar erklärt wurde, wird der Täter in diesen Fällen meist nur wegen eines anderen mit dem Verrat im Zusammenhang stehenden Vergehens gefaßt werden können. Aus den allgemeinen Vorschriften des RStGB seien angeführt die Bestimmungen über Hausfriedensbruch (§ 123), Diebstahl (§ 242), Unterschlagung (§ 246), Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§ 353 b), Mitteilung amtlicher Schriftstücke (§ 353 c), Verletzung des Brief- und Postgeheimnisses

[16]) Schwarz W. S. 90.
[17]) Siehe S. 25.

(§§ 354/5), Parteiverrat (§ 356). Die in den oben bereits aufgezählten, zahlreichen Sondergesetzen verstreuten Einzelbestimmungen über den Geheimnismißbrauch wurden zum größten Teil durch die neuen §§ 353 b und c des RStGB[18]) überflüssig gemacht, wonach Beamte oder frühere Beamte, sowie für Behörden tätige Personen wegen Geheimnisverletzung bestraft werden, wenn „dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet" worden sind. Ergänzend mag erwähnt werden § 92 c Abs. III RStGB in der Fassung des Gesetzes vom 24. 4. 1934[19]) der vorsätzlich unrichtige Personalangaben innerhalb gewerblicher Anlagen, in denen Gegenstände für den Bedarf der Wehrmacht hergestellt, ausgebessert oder aufbewahrt werden, unter Strafe stellt und damit einen mittelbaren Schutz gegen Werkspionage gewährt.

III. Hinsichtlich des Strafmaßes ist zu bemerken, daß bei der Tat zugunsten des Auslands die Gefängnistrafe von drei auf fünf Jahre erhöht werden kann. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden, die nach § 27 II, 1 RStGB bis zu zehntausend Reichsmark betragen kann. Der nicht vollendete Geheimnisverrat des § 20 UWG ist mit entsprechend niedriger Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe allein bedroht.

IV. Die Strafverfolgung der im UWG behandelten Fälle tritt nur auf Antrag ein, der auch zurückgenommen werden kann.[20]) Da der Staat an der Feststellung seines Strafanspruchs und an der Ahndung der Straftat Interesse hat, ist das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren nicht so ausgedehnt wie im Zivilverfahren.[21]) Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nicht bei der Gefahr der Aufdeckung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses. Doch kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen werden, „wenn sie eine Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt."[22]) Unter diesen Voraussetzungen kann durch einen besonderen Beschluß des Gerichts „auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden,"[23]) doch zwingt § 267 StPO an sich nicht zur Preisgabe des Geheimnisses in den Urteilsgründen.[24]) Nur der Tenor des Urteils ist immer öffentlich zu verkünden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in Zeitungen oder durch Aushang kann in den Fällen des Geheimnisverrats nach § 23 I UWG nicht vorgenommen werden.

---

[18]) Eingeführt durch Gesetz vom 2. 7. 1936, RGBl. I, S. 532.
[19]) RGBl. I, S. 341.
[20]) § 22 UWG.
[21]) Vgl. §§ 383, I, 5 und 384, 3 ZPO mit § 55 StPO.
[22]) § 172 GVG in der Fassung der NotVO vom 9. 3. 1932.
[23]) § 173 GVG in der erwähnten Fassung.
[24]) Schmidt S. 225.

B) Frankreich.

I. Der strafrechtliche Schutz der Fabrikgeheimnisse im französischen Recht wurde mangels eines Spezialgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom Code Pénal aus dem Jahre 1810 übernommen. Dessen hier hauptsächlich zur Anwendung kommender Art. 418 in der Fassung des Gesetzes vom 13. 5. 1863 lautet:

„Tout directeur, commis, ouvrier de fabrique, qui aura communiqué ou tenté de communiquer à des étrangers ou à des Français résidant en pays étrangers des secrets de fabrique où il est employé, sera puni d'un emprisonnement de deux ans à cinq ans et d'une amende de 500 francs à 20 000 francs.

II Il pourra en outre, être privé des droits mentionnés en l'article 42 du présent Code, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus à compter du jour où il aura subi sa peine. Il pourra aussi être mis sous la surveillance de la haute police pendant le même nombre d'années.

III Si ces secrets ont été communiqués à des Français résidant en France, la peine sera d'un emprisonnement de trois mois à deux ans et d'une amende de 16 francs à 200 francs.

VI Le maximum de la peine prononcée par les paragraphes 1er et 3 du présent article sera nécessairement appliqué s'il s'agit de secrets de fabrique d'armes et munitions de guerre appartenant à l'État."[1])

1. Der Artikel zählt in seinem Absatz I den Direktor, Angestellten oder Arbeiter einer Fabrik als möglichen Täter auf. Es handelt sich also durchwegs um Betriebsangehörige, die mit dem Unternehmer durch einen Dienst- oder Arbeitsvertrag verbunden sind, während betriebsfremde Eindringlinge nicht darunter fallen. Im Deutschen Recht macht sich ein „Direktor" nur dann strafbar, wenn er

[1]) I Jeder Direktor, Angestellte oder Arbeiter einer Fabrik, der Geheimnisse seiner Arbeitsstätte an Ausländer oder an im Ausland lebende Franzosen mitteilt oder mitzuteilen versucht, wird mit zwei bis fünf Jahren Gefängnis und mit einer Geldstrafe von 500—20 000 Francs bestraft.

II Ihm können außerdem die in Art. 42 des vorliegenden Gesetzbuchs erwähnten Rechte abgesprochen werden auf die Dauer von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren von dem Tage an gerechnet, an dem er seine Strafe verbüßt hat.

III Er kann auch während der gleichen Anzahl von Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Wurden die Geheimnisse an in Frankreich lebende Franzosen mitgeteilt, so beträgt die Strafe drei Monate bis zwei Jahre Gefängnis und 16—200 Francs Geldstrafe.

IV Das in Absatz I und III des vorliegenden Artikels bezeichnete Strafhöchstmaß ist zwingend anzuwenden, wenn es sich um Geheimnisse einer dem Staat gehörenden Waffen- und Munitionsfabrik handelt.

einem in leitender Stellung befindlichen Angestellten im Sinne des § 17 I UWG gleichzusetzen ist, d. h. wenn er z. B. in wirtschaftlicher Hinsicht vom eigentlichen Unternehmer abhängig ist. Diese Auslegung ergibt sich nach Ansicht des Reichsgerichts aus dem Zweck des Gesetzes den Unternehmer zu schützen, gleichgültig von wem der Geheimnisverrat ausgeht.[2]) Dieser Begründung ist nicht beizupflichten, da sie den Schutz der nationalen Wirtschaft nicht berücksichtigt. Nicht der Unternehmer ist zu schützen, sondern die heimische Volkswirtschaft. Von diesem Standpunkt aus muß es auch als eine Lücke des deutschen Rechts betrachtet werden, wenn sich der Unternehmer durch einen Geheimnisverrat nicht strafbar machen kann. Der „directeur" des französischen Rechts ist jedenfalls mit unserem Unternehmer gleichzustellen, nicht mit dem Titel für leitende Angestellte, obwohl auch diese darunter fallen können. Das ergibt sich auch aus dem gegenüber dem deutschen Recht viel ausgeprägteren Zweck dieser Gesetzesbestimmung. Die „administrateurs des sociétés", die nach herrschender Lehre wie „mandataires" — Bevollmächtigte — behandelt werden, sind hinsichtlich der Anwendung des Art. 418 CP den „directeurs" gleichgestellt.[3])

In der Wissenschaft entstand dann die Frage, ob auch der Lehrling und Praktikant als Täter des Art. 418 CP in Betracht kommen kann. Der Ansicht Calmels,[4]) daß infolge der gebotenen engen Auslegung von Strafgesetzen dies verneint werden müsse, treten Pouillet und Allart entschieden entgegen. Das Gesetz bestrafe den Arbeiter schlechthin und ein Lehrling sei im gesetzlichen wie im wörtlichen Sinne wie ein Arbeiter zu behandeln.[5]) Außerdem erfülle er an seinem Arbeitsplatz die Funktionen eines Arbeiters und sei oft auf die intimste Weise in die Geheimnisse seines Lehrherrn eingeweiht.[6])

2. Die Strafbarkeit des Geheimnisverrats nach Bendigung des Anstellungsverhältnisses ist trotz der in Art. 418 CP enthaltenen Bestimmung außerordentlich umstritten. Blanc[7]) verneint sie, da der Unternehmer sich durch Patentierung seiner Geheimnisse schützen könne. Allart schließt sich ihm an, da Strafbestimmungen eng auszulegen seien.[8]) Nur Pouillet bekämpft dieses Ergebnis, da es nicht befriedigen könne. Der Gesetzgeber habe in der ähnlichen Frage des Patentschutzes vor Verletzung durch entlassene, aber ehemals beim

---

[2]) JW 1936, S. 2081.
[3]) Alexandroff N. 724.
[4]) Calmel, De la Contrefaçon N. 68.
[5]) Pouillet N. 1038.
[6]) Allart N. 211; Vgl. Huard in „La Propriété Industrielle" N. 364; Alexandroff N. 725; Garçon Art. 418 N. 25.
[7]) In „La Propriété Industrielle" N. 21.
[8]) a. a. O. N. 212.

Patentinhaber beschäftigte Leute sich für die Strafbarkeit einer nachträglichen Patentverletzung entschieden.[9]) Hier müsse man zur gleichen Lösung kommen.[10]) Da dies dem Sinn, aber nicht der Fassung des Gesetzes entspricht, steht die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß Geheimnisverletzung nur strafbar sei, wenn sie während des Dienstverhältnisses begangen wird.[11])

Eine gewisse Ausnahme wird zugelassen insofern, als Geheimnisverrat nach Art. 418 CP bestraft werden kann, wenn zwar die eigentliche Tat nach Beendigung des Dienstverhältnisses begangen wurde, aber die Vorbereitungshandlungen noch vor Auflösung des Dienstvertrages vorgenommen werden.[12]) Als Vorbereitungshandlungen gelten Verhandlungen, gewährte Versprechungen oder angenommene Geschenke, die die Geheimnisverletzung bestimmten oder beeinflußten. Auch die Rechtsprechung billigt diese Anschauung in den Entscheidungen vom 24. April 1863 und vom 6. Juni 1908.[13])

Eine neue Entwicklung scheint sich anzubahnen in der von Garçon vertretenen Meinung, wonach es den Anforderungen des Gesetzes genüge, wenn der Täter das nach Beendigung des Dienstverhältnisses verratene Fabrikgeheimnis noch während der Anstellung bei dem Geheimnisinhaber kennen gelernt hat.[14]) Der Cassationshof hat sich in der Entscheidung vom 6. 12. 1923 dem angeschlossen, indem er ausführt, „que si Bergerot ne travaille plus chez Hemmen au moment il a communiqué le secret de fabrique que possedait cet industriel, il est constant, que c'est comme ouvrier dans l'établissement Hemmen qu'il a connu le secret de fabrique dont la communication qu'il a faite à Dralet a été incriminée par la poursuite; que cette circonstance suffit à justifier dans la cause l'application des dispositions de l'article 418 du Code pénal." Der Täter war also zur Zeit der Tat nicht mehr in Diensten des Geheimnisinhabers, ist aber trotzdem einem Angestellten desselben gleichzuachten, da er das Geheimnis noch im Laufe seiner Anstellung dort kennengelernt hat.[15])

3. Ein Gesellschafter kann sich, wenn er nicht zugleich Direktor oder Angestellter der geheimnisbesitzenden Gesellschaft ist, nicht nach Art. 418 CP strafbar machen.[16])

---

[9]) Art. 43 des Gesetzes vom 5. Juli 1844.
[10]) a. a. O. N. 1039.
[11]) Trib. Corr. de la Seine vom 24. Juli 1915 in D.P. 1915, 2, 48. Alexandroff N. 726; Garçon Art. 418 N. 24.
[12]) Allart N. 212; Pouillet N. 1039; Alexandroff Nr. 728.
[13]) Cassationshof v. 24. 4. 1863, Collomb, in Ann. 1863, 356 und Paris v. 6. Juni 1908, Bliss et Cie. v. Sperber in Ann. 1908, 322.
[14]) Code pénal annoté, Art. 418 N. 27.
[15]) Bergerot et Tralet v. Hemmen: Ann. 1925, 124.
[16]) Alexandroff N. 731; Entscheidung Paris v. 25. Juni 1910, Blachon et Peretmère v. Blaye et Françon; Ann. 1912, 1, 21.

4. Der subjektive Tatbestand verlangt vom Täter einerseits das Bewußtsein der Geheimniseigenschaft des zu verratenden Verfahrens und andererseits das Handeln in der Absicht, das Geheimnis für sich selbst zu verwerten oder seinem Dienstherrn zu schaden, kurz das Handeln mit der „intention fraudouleuse."[17])

Pouillet bemerkt hiezu folgendes: „Tout délit suppose une fraude et cette règle est applicable ici comme ailleurs. Si donc l'ouvrier avait agi sans intention coupable, sans volonté de nuire, par exemple par légèreté, inadvertance, de bonne foi en un mot, il ne serait pas passible des peins portées en l'article 418".[18]) An der rechtswidrigen Absicht ist dann nicht zu zweifeln, wenn bereits materielle Vorteile im Hinblick auf die Geheimnispreisgabe gewährt wurden,[19]) oder wenn mit einem Konkurrent des Geheimnisinhabers in Verhandlungen zwecks späterer Mitteilung getreten wurde.[20]) Das Entgelt für die Mitteilung kann auch in dem Angebot wesentlich höheren Lohnes an den Täter durch den konkurrierenden Mitteilungsempfänger bestehen, doch braucht die Tatsache des Empfangs allein noch nicht das Vorliegen einer rechtswidrigen Absicht zu beweisen.[21]) Das Fehlen eines Entgelts oder das Fehlen vorheriger Verhandlungen bedingt aber nicht von vornherein das Fehlen jeglicher Deliktsabsicht: „Das was das Gesetz verurteilt, ist die Tat selbst, ist der Eigennutz, der sie antreibt (constitue), ist der Schaden für die Fabrik, deren Geheimnis verraten wurde; es sind nicht die Beweggründe, die den Täter zum Handeln brachten, noch der Gewinn, den er aus seinem Verrat zog."[22])

II. 1. Im Gegensatz zum deutschen Recht ist die Verwertung des Geheimnisses durch den Täter auf eigene Rechnung nicht strafbar.[23]) Zwar straft das deutsche Recht die Verwertung nur dann, wenn sie in Wettbewerbsabsicht oder aus Eigennutz geschieht. Das französische Recht dagegen sieht dies nicht als Delikt im Sinne des Art. 418 CP an.[24]) Ein Vorgehen ist hier nur nach den Grundsätzen der Concurrence déloyale möglich.

Verbindet sich der Täter mit einem Dritten und teilt er das Geheimnis der so entstandenen Gesellschaft mit, damit diese es aus-

---

[17]) Alexandroff N. 732.
[18]) a. a. O. N. 1041.
[19]) Trib. Corr. de la Seine 22. 2. 26. Citroën c. Deloris et Berliet in Ann. 1926, 224.
[20]) Paris 7. 11. 1913, Prat c. Tafelski: Ann. 1914, 1, 123.
[21]) Trib. Corr. de la Seine, 28. 3. 1932: Ann. 1932, 347.
[22]) Pouillet N. 1043.
[23]) Vgl. Seite 38.
[24]) Allart N. 212; Garçon Art. 1, 418 N. 23; Entscheidung Paris vom 30. Juni 1876, Schweizer, in Ann. 1876, 198.

beuten kann, dann ist die Voraussetzung einer Mitteilung an einen Dritten im Sinne des Art. 418 CP gegeben.[25])

2. Es entstand die Frage, ob die Mitteilung eines Geheimnisses durch einen Betriebsangehörigen an einen Gesellschafter seines Unternehmens oder an einen Aktionär der das Geheimnis besitzenden Gesellschaft nach Art. 418 CP strafbar sei. Ein Arrêt der Cour de Paris vom 25. Juni 1910[26]) läßt dies davon abhängen, ob der betreffende Mitteilungsempfänger berechtigt war, von dem Geheimnis Kenntnis zu besitzen. Für den Gesellschafter wird dies im Allgemeinen bejaht, besonders wenn er immer schon alle im Betrieb verwandten Formeln und Verfahrensarten kannte. Für den Aktionär und Kommanditisten wird es verneint, da dieser nur ein Recht zur Kenntnisnahme von bestimmten Urkunden im Rahmen des Art. 35 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 besitzt. Im letzteren Fall macht sich der Verräter demnach strafbar. Das deutsche Recht geht bekanntlich vom subjektiven Standpunkt aus. Strafbar macht sich der Täter dann, wenn er glaubt, an einen Unberechtigten zu verraten, auch wenn dieser in Wirklichkeit zur Kenntnisnahme ermächtigt war.[27])

3. Das französische Recht sieht einen Unterschied darin, ob das Geheimnis an einen Franzosen im Inland, oder an einen Ausländer verraten wurde. Es setzt dann den sich im Ausland aufhaltenden Franzosen mit dem Ausländer selbst gleich und erhöht in diesen Fällen die Strafe wesentlich. Das Gesetz unterscheidet nicht, wie bei den Franzosen, zwischen sich im Inland und im Ausland aufhaltenden Ausländern. So konnte die inzwischen aufgegebene Meinung entstehen, daß nur die im Ausland befindlichen Nichtfranzosen gemeint wären. Doch Pouillet selbst verbesserte seine Ansicht dahin, daß die Worte „résidants en pays étranger" sich nur auf „Français" bezögen.[28]) Schwierigkeiten ergeben sich nur bei inländischen Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmungen. Einerseits werden diese Filialen von Ausländern kontrolliert, andererseits aber wieder von Inländern geleitet, sodaß der Geheimnisverrat wenigstens nicht direkt an einen Ausländer erfolgt. Alexandroff[29]) entscheidet dahin, daß eine Mitteilung an eine Gesellschaft einer solchen an einen im Inland lebenden Franzosen gleichgesetzt werden solle, wenn das Gesetz dieser Gesellschaft die französische Nationalität zuerkennt.

4. Im Zusammenhang mit diesen Fragen entstand das Problem, ob auch ein in Frankreich ansässiger ausländischer Fabrikant den

---

[25]) Paris v. 6. Juni 1908, Bliss et Cie., in Ann. 1908, 1, 322.
[26]) Blachon et Peretmère c. Blaye et Françon in Ann. 1912, 1, 21.
[27]) Vgl. Seite 25 § 17 Abs. IV UWG.
[28]) so auch Paris v. 27. 7. 1887 in D. P. 1888, 2, 300 und Amiens 18. März 1904 D. P. 1904, 2, 409 m. Anmerkg. v. Poittevin.
[29]) a. a. O. N. 738.

Schutz des Art. 418 CP für seine Geheimnisse in Anspruch nehmen könne. Pouillet bejaht dies,[30]) da kein Gesetz es Ausländern verbiete, Fabriken in Frankreich zu gründen. Außerdem würde durch die entsprechende Anwendung des Art. 418 CP weniger der Unternehmer, als die Fabrik selbst und damit die französische Industrie geschützt. Le Poittevin spricht sich in demselben Sinne aus,[31]) während eine Entscheidung der Cour de Paris vom 6. Juni 1908 zur entgegengesetzten Lösung zu kommen scheint.[32])

5. Im Gegensatz zum deutschen Recht wird der versuchte Geheimnisverrat für strafbar erklärt. Das französische Recht bestraft den Versuch eines Verbrechens (crime im Gegensatz zu délit) wie die vollendete Tat selbst, wenn er in einem Beginnen der Ausführungshandlung zu Tag tritt und weder aufgegeben noch in seiner Wirkung von vom Willen des Täters unabhängigen Momenten aufgehoben wird.[33]) Sonst ergeben sich im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie im deutschen Recht. Einige Schriftsteller vertreten nun die Ansicht, daß der Versuch einer Geheimnisverletzung an im Inland befindliche Ausländer straflos bleiben müsse und begründen dies aus der Wortstellung und dem Sinn des Gesetzes.[34]) Alexandroff wendet sich scharf dagegen mit der Begründung, daß man den ersten Absatz des Art. 418 CP nicht isolieren dürfe, er enthalte nur die Beschreibung der Tatbestände, während Absatz III nur die Strafverschärfung bringe. Er glaubt sich unterstützt in einer Entscheidung des Trib. Corr. de la Seine vom 15. Dezember 1911.[35]) Für das deutsche Recht sind diese Gedankengänge mangels ähnlicher Bestimmungen nicht wesentlich, doch können diese Fragen im künftigen Entwurf Beachtung finden.

6. Die Mittäter — les complices — einer Straftat werden nach französischem Recht ebenso bestraft wie der Täter selbst.[36]) Die Tatsache nun, daß ein Fabrikant sich im Besitz eines einem Konkurrenten gehörigen Fabrikgeheimnisses befindet, das er durch Vermittlung eines seiner eigenen Betriebsangehörigen kennen lernte, genügt nicht, ihn als Täter nach Art. 418 CP zu betrachten. Er kann aber als Mittäter des Urhebers der Geheimnisverletzung bestraft werden, nach den für die Mittäterschaft gleltenden Regeln. Er muß also die

[30]) Traité de biens N. 1049.
[31]) Anmerkung in D. P. 1904, 2, 409.
[32]) Bliss et Cie. c. Sperber in Ann. 1908, 1, 323.
[33]) Art. 2 CP in der Fassung des Gesetzes vom 28. 4. 1832.
[34]) Pouillet N. 1044; Garçon N. 37; Lapradelle et Niboye in Répertoire de Droit International V. Secrets de fabrique (v. Pichot) N. 10 und folgende Entscheidungen: Paris 7. 7. 87 veuve Henry: Ann. 1888, 183; Cass. v. 5. 7. 1903 Smeets: Ann. 1904, 137, D. 1904, 1, 425; S. 1904, 1, 105; Paris 7. 11. 1913, Prat c. Tafelski; Ann. 1914, 1, 123.
[35]) Pathé c. Pourchot: Ann. 1912, 2, 92.
[36]) Art. 59 ff. Code Pénal.

Mitteilung verursacht, unterstützt oder erleichtert haben im Bewußtsein des rechtswidrigen Charakters der Tat.[37]) Ist der Beweis dafür einmal erbracht, so macht es wenig aus, wenn der Dritte die Geheimnisverletzung wiederum im Interesse eines anderen verursacht, erleichtert oder unterstützt.[38]) Auch dieser kann als Mittäter belangt werden. Wie im Deutschen Recht, kann auch im französischen der Mittäter oder Gehilfe nur dann bestraft werden, wenn die Haupttat selbst strafbar ist.[39])

7. Werden bei einer Geheimnisverletzung Urkunden weggenommen, so kann neben Verstoß gegen Art. 418 CP wegen Diebstahls nach Art. 379 CP bestraft werden. Selbst wenn eine Verurteilung wegen Verrats von Fabrikgeheimnissen bereits erfolgt ist, kann ohne gegen den Grundsatz der Regel „non bis in idem" zu verstoßen der Täter noch wegen Diebstahls gefaßt werden.[40]) Auch eine Verurteilung wegen Geheimnisverletzung in Tateinheit mit dem Vertrauensbruch des Art. 408 CP ist möglich.[41])

III. Das Strafverfahren und die Urteilsverkündung ist nach Art. 153, I und 190, I CIC öffentlich, andernfalls nichtig. Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Die Strafhöhe bemißt sich je nach der Schwere der Tat. Neben der Gefängnis- und Geldstrafe ist noch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und die Stellung unter Polizeiaufsicht möglich. Das Strafmaximum ist anzuwenden, wenn das Geheimnis einer staatseigenen Waffen- oder Munitionsfabrik verletzt worden ist.

IV. Bisher wurde nur der strafrechtliche Schutz der Betriebs- oder Fabrikgeheimnisse behandelt. Aber auch den Geschäftsgeheimnissen wird, allerdings bestrittener Weise, ein gewisser strafrechtlicher Schutz zuerkannt. Sie sind in Vielem den secrets de commerce gleichzusetzen und genießen daher in manchen Fällen den Schutz der Art. 177, 179 CP in der Fassung des Gesetzes vom 16. 2. 1919. Darnach wird bestraft jeder von einem Kaufmann oder Industriellen irgendwie bezahlte Angestellte, der Vergütungen dafür erhält, damit er „Un acte de son emploi" vornimmt oder davon Abstand nimmt, eine Handlung vorzunehmen, „que son devoir lui commandait de faire", und jeder, der um die Vornahme einer solchen Handlung zu erreichen, den Betreffenden nötigt oder besticht.

Es wurde entschieden, daß es als Verletzung der Geschäftsgeheimnisse gilt, wenn versucht wird, von einem Angestellten die Namen der Kundschaft, die Anzahl der gelieferten Ware oder eine

---

[37]) Pouillet N. 1045.
[38]) Pouillet, Allart a. a. O.; Alexandroff N. 744.
[39]) Pouillet N. 1049.
[40]) Trib. Corr. de la Seine v. 17. 7. 1909, Sperber, in La Loi vom 21. 7. 1910 und Cour de Paris v. 7. 11. 13, Prat c. Tafelski: Ann. 1914. 1, 123.
[41]) Alexandroff N. 751.

Abschrift der täglich empfangenen Aufträge zu erlangen.[42]) Es ergibt sich daraus, daß für Betriebsangehörige die Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses ein Akt ist, „que son devoir lui commandait de faire". Doch erhoben sich Bedenken gegen eine derartige Auslegung der Art. 177/179 CP, da dies eine zu weit gehende Interpretation eng auszulegender Strafvorschriften sei.[43]) Jedenfalls hat der an sich etwas problematische strafrechtliche Schutz der Geschäftsgeheimnisse im französischen Recht mit dem der Fabrikgeheimnisse im Gegensatz zum deutschen Recht gemeinsam, daß er nur bei Verletzungen durch Betriebsangehörige eingreift.

[42]) Tribunal Correctional de la Seine, v. 20. November 1920, Ministère Public et Compagnie Générale de torréfaction c. Larcier in Gaz. Pal. 1920, 2, 578 und Ann. 1921, 158. Vgl. auch Trib. corr. von Angoulême vom 5. November 1921, Société des Papeteries Desbordes c. B. I. in Ann. 1922, 222.

[43]) Alexandroff N. 763 enthält sich einer Stellungnahme. Ablehnend Cour de Paris vom 26. 11. 1926, Société Graüer et Well c. Popu et Martin in Ann. 1928, 49.

C) Italien.

I. Im Codice Penale vom 27. 11. 1888 waren Strafbestimmungen gegen den Verrat von Betriebsgeheimnissen in den Art. 163 und 298 enthalten. Zum Vergleich mit der ab 1930 geltenden Neufassung soll der Art. 298 des Cod. Pen. alter Fassung angeführt werden. Er lautete:

„Chiunque rivela notize concernenti scoperte o invenzioni scientifiche od applicazioni industriali, delle quali sia venuto a cognizione per ragione del suo stato od uffizio o della sua professione od arte, e che dovevano rimanere segrete, è punito, a querela di parte, con la reclusione sino a sei mesi e con la multa maggiore delle lire cento.

II Se la rivelazione sia fatta a uno straniero non residente nel regno o ad suo agente, la reclusione à da un mese ad un anno e la multa è superiore alle lire cinquecento."[1])

Die Strafrechtsform von 1930[2]) brachte eine Ausweitung des Tatbestandes der Verletzung von Fabrikgeheimnissen. Der neue Art. 623 des Cod. Pen. vom 19. 10. 1930 lautet:

„Chiunque, venuto a cognizione per ragione del suo stato o uffizio, o della sua professione o arte, di notizie dessinate a rimanere segrete, sopra scoperte o invenzione scientifiche o applicazioni industriali, le rivela o le impiega a proprio o altrui profitto, è punito con la reclusione fine a due anni.

II Il delitto è punibile a querela della persone offesa."[3])

Beiden Bestimmungen ist gemeinsam, daß sie nur die Geheimnisverletzungen Betriebsangehöriger verfolgen. Sanktionen gegen die Auskundschaftung und den Mißbrauch von Fabrikgeheimnissen durch Betriebsfremde sind nicht vorgesehen. Eine Strafverfolgung ist in diesen Fällen nur unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme möglich,

---

[1]) Wer Kenntnisse von Entdeckungen oder Erfindungen der Wissenschaft, von Verfahren der Industrie, die er auf Grund seines Standes oder Amtes, seines Berufs oder Gewerbes erhalten hat, und die geheim bleiben sollen, verrät, wird auf Antrag mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe über 100 Lire bestraft.

Erfolgt der Verrat zu Gunsten eines nicht im Inland wohnenden Ausländers oder seines Agenten, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre und Geldstrafe über 500 Lire ein.

[2]) Über ihren Verlauf siehe bei Bunge, DJZ 1928, Sp 138 ff; 1931, Sp 332 ff.

[3]) Wer geheim zu haltende Nachrichten über Entdeckungen oder Erfindungen der Wissenschaft, oder über Verfahren der Industrie, von denen er auf Grund seines Standes oder Amtes, seines Berufs oder Gewerbes Kenntnis erlangt hat, enthüllt oder zu eigenem oder fremden Nutzen verwertet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Das Verbrechen ist auf Antrag des Verletzten strafbar.

die dann einen strafbaren Betriebsangehörigen als Haupttäter voraussetzt.[4]) Dagegen bringt der neue Art. 623 Cod. Pen. die Strafbarkeit auch der Verwertung zu eigenem oder fremden Nutzen, während der alte Art. 298 Co. Pen. nur den Verrat als solchen verfolgt.

Auffallen muß, daß die Tat zu Gunsten des Auslands nicht wie bisher straferhöhend wirkt. Doch wird dies ausgeglichen durch die Erweiterung des allgemeinen Strafrahmens von einem Jahr Gefängnis, der alten Höchststrafe für Auslandsverrat, auf zwei Jahre Gefängnis unter Wegfall der früher damit verbundenen Geldstrafe. Die Staffelung des Strafmaßes wird damit dem Richter überlassen, da der Auslandsverrat von der allgemeineren Fassung des neuen Art. 623 Cod. Pen. noch mitumfaßt wird.

II. Die Geheimnisverletzung durch Betriebsfremde wird nur in einem Fall für strafbar erklärt, nämlich wenn sie von öffentlichen Beamten oder von mit öffentlicher Dienstleistung beauftragten Personen vorgenommen wird. Es handelt sich um den Verrat von Staatsgeheimnissen im Art. 263 Cod. Pen. der folgendermaßen lautet:

> „Il pubblico ufficiale o l'incaricato di un pubblico servizio, che impiega a proprio o altrui profitto, invenzioni o scoperte scientifiche, o nuove applicazioni industriali, che egli conosca per ragione del suo ufficio o servizio, e che debbano rimanere segrete nell'interesse della sicurezza dello stato, è punito con la reclusione non inferiore a cinque anni e con la multa non inferiore a lire diecimila.
>
> II Se il fatto è commesso nell'interesse di uno stato in guerra con lo stato italiano, o se ha compromesso la preparazione o la efficienza bellica dello stato, ovvero le operazioni militari, il colpevole è punito con la morte."[5])

Während Art. 263 Cod. Pen. nur die wichtigen Staatsgeheimnisse schützen will, soll im Art. 325 Cod. Pen. ganz allgemein der Schutz den Erfindungen oder Entdeckungen zugute kommen, von denen aus amtlichen Gründen Kenntnis erlangt ist. Der Wortlaut

---

[4]) Ramella, Bd. I, N. 388.

[5]) Der öffentliche Beamte oder der mit einem öffentlichen Amt Beauftragte, der zu eigenem oder fremden Nutzen Erfindungen oder Entdeckungen der Wissenschaft, oder neue Verfahren der Industrie verwertet, die er auf Grund seines Amtes oder seiner Dienste kennt und die geheim bleiben müssen im Interesse der Sicherheit des Staates, wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren und mit Geldstrafe nicht unter 10 000 Lire bestraft.

Wurde die Tat begangen im Interesse eines mit dem Italienischen Staate kriegführenden Landes, oder wurde dadurch die Vorbereitung oder Bereitschaft des Staates für den Krieg beeinträchtigt, oder auch die militärischen Unternehmungen, so ist der Schuldige mit dem Tode zu bestrafen.

des Art. 325 Cod. Pen. ist der gleiche wie der des Art. 263 Cod. Pen., nur daß der Begriff „nell'interesse della sicurezza dello stato" weggelassen wurde und die Strafdrohung sich auf ein bis fünf Jahre Gefängnis neben einer Geldstrafe nicht geringer als 5 000 Lire ermäßigt wurde. Zum Unterschied von Art. 623 Cod. Pen. bedarf es bei den Beamtendelikten keines Strafantrages. Dieser wurde in Art. 623 Cod. Pen. beibehalten, da nur der Geschädigte die Schutzwürdigkeit seiner privaten Interessen richtig beurteilen könne.[6])

III. Das Verfahren ist nach Art. 423 Cod. Proc. Pen. vor den Strafgerichten öffentlich zu handhaben. Absatz II läßt den Ausschluß der Öffentlichkeit zu, wenn sie „a cagione della natura dei fatti o della qualità delle persone, può nuocere alla sicurezza dello stato, all'ordine pubblico o alla morale."[7]) Die Gefährdung eines Betriebsgeheimnisses, besonders eines wichtigen Staatsgeheimnisses, dürfte wohl unter diese Bestimmung fallen.

[6]) Ramella N. 414.

[7]) Die auf Grund der Tat oder der Eigenschaften der Personen der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Moral schaden kann.

D) England und Nordamerika.

I. Das angelsächsische Recht kennt keine Spezialbestimmung zum Schutze der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wie sie Deutschland im § 17 ff UWG, Frankreich im Art. 418 CP oder Italien in den Art. 263, 325 und 623 Cod. Pen. besitzt. Auch Regeln des Gewohnheitsrechtes fehlen, da das common law nur mala in se kennt, deren Strafbarkeit seit jeher feststeht, nicht aber neue Tatbestände schafft, für deren Strafbarkeit mit dem Fortschreiten der Entwicklung ein Bedürfnis entstand.

1. Das englische Recht erwähnt den Verrat von Betriebsgeheimnissen — divulging of a trade secret — nur einmal, in der Factory and Workshop Act von 1901.[1]) Sect. 116 aus dem Titel „Particulars of work and wages" lautet:

> „If anyone engaged as a worker in a factory, having received any such particulars, whether they are furnished directly to him or to a fellow workman, discloses the particulars for the purpose of divulging a trade secret, he shall be liable to a fine not exceeding ten pounds." Section 4 lautet:
> „If anyone, for the purpose of obtaining knowledge of or divulging a trade secret, sollicits or procures a person so engaged in a factory to disclose any such particulars or with that object pays or rewards any such person or causes any such person to be paid or rewarded for disclosing any such particulars, he shall be liable for a fine not exceeding ten pounds.[2])

Die Bestimmung erklärt drei Tatbestände für strafbar, die Preisgabe eines Betriebsgeheimnisses durch einen Betriebsangehörigen, die Verleitung eines Betriebsangehörigen zur Preisgabe und die Bestechung eines Betriebsangehörigen zu diesem Zweck. Aus der geringen Höhe der Höchststrafe von 10 Pfd.[3]) läßt sich erkennen, daß der Gesetzgeber dieser Norm keine große Bedeutung beilegte. Es sollte auch nicht das Geheimnis als solches geschützt werden, sondern

---

[1]) 1 Edw. VII. Ch. 22.

[2]) Wenn einer, der als Arbeiter in einer Fabrik angestellt ist, Einzelheiten, die ihm entweder selbst oder einem seiner Mitarbeiter zur Kenntnis gelangt sind, mitteilt, in der Absicht, damit ein Betriebsgeheimnis zu verraten, so wird er mit einer 10 Pfd. nicht übersteigenden Geldstrafe belegt.

Wenn einer, um ein Betriebsgeheimnis zu erfahren, oder zu verraten, eine in einer Fabrik derart angestellte Person zur Mitteilung solcher Einzelheiten zu verleiten oder zu bestimmen sucht oder in dieser Absicht eine derart angestellte Person für die Mitteilung solcher Einzelheiten bezahlt oder beschenkt, bzw. bezahlen oder beschenken läßt, so wird er mit einer 10 Pfd. nicht übersteigenden Geldstrafe belegt.

[3]) z. Z. rund 125.— RM.

nur eine unerwünschte Auswirkung sozialpolitischer Maßnahmen verhindert werden. Das Gesetz erläßt nämlich Vorschriften über Veröffentlichung und Aushang von Lohnsätzen für Akkordarbeit, aus denen unter Umständen Schlüsse über den Gang des Unternehmens gezogen werden könnten. Dieses soll eben unterbunden werden. Abschnitt 5, Sect. 116 ermöglicht die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf andere als Textilfabriken, für die sie ursprünglich erlassen worden sind, und auf Werkstätten, in denen nach Stücklohn gearbeitet wird. Trotzdem von dieser Erweiterung Gebrauch gemacht worden ist,[4]) ist die Anwendbarkeit doch nur auf eine außerordentlich kleine Anzahl der möglichen Fälle beschränkt. Bestraft kann nur der Betriebsangehörige und nicht der Betriebsfremde werden, ersterer nur dann, wenn er das Geheimnis auf Grund seiner Stellung im Betrieb, und nicht durch eigene Handlung erlangt hat. Der Strafschutz ist nur gegeben für die Zeit des Dienstverhältnisses, die Strafe selbst viel zu niedrig, um abschreckend zu wirken.

2. Im Amerikanischen Recht finden wir den Geheimnisverrat an zwei Stellen des Criminal Code des Bundes: Nach Tit. 18, sec. 216 des US Code wird jeder Beamte der Vereinigten Staaten wegen Begehung eines misdemeanours mit Geldstrafe, Gefängnis bis zu einem Jahr oder Dienstentlassung bestraft, der Betriebsgeheimnisse verrät, die ihm beim Besuch von Betrieben in Ausübung seines Amtes bekannt geworden sind. Nach Tit. 19 sec. 105 des US Code machen sich unter den gleichen Voraussetzungen Mitglieder und Beamte der US Tariff Commission strafbar, deren Aufgabe darin besteht, die Herstellungskosten und Preise auf dem amerikanischen Markte und im Ausland zu überwachen.[5]) Zu diesem Zweck wurden ihr weitgehende Befugnisse eingeräumt,[6]) deren Gefahren für die zu untersuchenden Betriebe gemildert werden sollten.

Die Strafgesetzbücher der einzelnen Bundesstaaten enthalten z. T. Bestimmungen, durch die Sonderfälle des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter Strafe gestellt werden, aber keine Generalklauseln, die den ganzen Bereich dieser Delikte umfassen. Der Criminal Code des Staates Ohio enthält in sec. 13410 eine Bestimmung, nach der ein Stenograph, der den Inhalt des von ihm aufgenommenen Stenogramms anderen als seinem Arbeitgeber zugänglich macht, mit 25 bis 500 $ bestraft wird.[7]) Das Penal Law des Staates New York[8]) bestraft in § 553 sec. 2—5 die Veröffentlichung von Schriftstücken, die dem Inhaber ohne dessen Erlaubnis

[4]) Halsbury, 14 Factories and Shops, Sec. 1162.
[5]) Tit. 19 sec. 102.
[6]) Tit. 19 sec. 103.
[7]) Pattersons Complete Ohio Criminal Code, 1924.
[8]) Im Jahre 1909 neu kodifiziert; seitdem Ergänzungen in streng alphabethischer Reihenfolge.

weggenommen und ohne sein Wissen geöffnet, gelesen oder kopiert worden sind. Die Bestimmung könnte für die Bestrafung des furtum usus wichtig sein, wird jedoch von der Rechtsprechung sehr eng ausgelegt. Als Veröffentlichung — Publishing — gilt es nicht, wenn die Mitteilung nur an bestimmte Einzelpersonen erfolgt, da man im täglichen Leben unter Veröffentlichung die Übermittlung an die Allgemeinheit durch Flugschrift oder Zeitung verstehe und man im Strafrecht nur die ganz zweifellos von einem Wort umfaßte Bedeutung zu Grunde legen dürfe.[9]) Damit entfällt die Möglichkeit der Bestrafung bei Übermittlung von Geheimnissen an einen Einzelkonkurrenten. Sec. 6 und 7 stellen einen Sonderfall, den Verrat von Kundenlisten,[10]) der in den Staaten von ganz anderer Bedeutung als in Deutschland ist, unter Strafe. Sec. 6 erklärt die Wegnahme oder Kopie oder die Wegnahme einer Kopie einer Liste oder Sammlung von mindestens 500 Kunden oder Abonnenten oder von einer anderen Zusammenstellung von Namen, die im Zusammenhang mit einem Gewerbe gebraucht wird, und die dem Täter mit oder ohne Zustimmung des Inhabers zugänglich geworden ist, sowie die Anstiftung und Beihilfe hiezu für strafbar, während Sec. 7 das vorsätzliche Gebrauchmachen von einer gemäß Sec. 6 erlangten Liste in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, sowie den Versuch dieses Delikts behandelt. Da es sich hier um ein im Gegensatz zur felony weniger schwer bestraftes misdemeanour handelt, beträgt die Strafe nach § 193 Penal Law Gefängnis bis zu einem Jahr mit oder anstatt von Geldstrafe bis zu 500 $. Die Rechtsprechung betont, daß die Strafbestimmung der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, der „unfair competition" diene.[11]) § 554 ist etwas weiter gefaßt als § 553, da es sich nicht nur um Kundenlisten handeln muß, doch muß die Kenntnis im Laufe des Anstellungsverhältnisses erlangt sein. Die Tatbestände des Penal Law sind im Vergleich zum § 17 UWG des deutschen Rechts enger, da die Übermittlung mündlich erlangter Geheimnisse nicht mehr strafbar ist, aber weiter, da auch der Verrat von Tatsachen, die nicht mehr Geheimnisse im Sinne des deutschen Rechts sind, mitinbegriffen ist und sich der Schutz nicht nur auf die Dauer der Anstellung beschränkt. Im Ganzen genommen enthält auch das Strafrecht des Staates New York keine eigentlichen Strafbestimmungen gegen den Geheimnisverrat, da nur einige Sonderfälle behandelt werden.

II. Das angelsächsische Recht gewährt den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur einen mittelbaren Strafschutz, da der Täter nicht wegen Geheimnisverrats selbst, sondern wegen einer damit im

[9]) People v. Burns, 166 NYS 323.
[10]) § 553 Penal Law 1905, Ch. 441 § 1.
[11]) Witkop & Homes Co. v. Boyce, 112 NYS 874; 118 NYS 461; Goldschmidt v. Sachs NYS 323.

Zusammenhang stehenden anderen strafbaren Handlung belangt wird.

1. Larcency, der Diebstahl des angelsächsischen Rechts, wird von der Larcency Act von 1916[12]) als statutory crime bestraft. Nur eine bewegliche Sache kann Gegenstand der Tat sein.[13]) Wegnahme eines ein Geheimnis enthaltenden Papiers kann nur dann als Diebstahl bestraft werden, wenn der Dieb das Papier als solches behalten wird. Bringt er es nach Abschreiben des Geheimnisses wieder zurück, so geht er wegen furtum usus straflos aus.

Auch in den Vereinigten Staaten wird die dauernde Enteignungsabsicht gefordert: the intent to deprive the owner permanently. Furtum usus ist nur bei Autos ein selbständiges Delikt.[14])

2. Embezzlement. Der dem deutschen Untreueparagraphen ähnelnde Tatbestand behandelt die Unterschlagung von für den Unternehmer bestimmten beweglichen Sachen durch kaufmännische oder häusliche Angestellte. Die Aushändigung an den Angestellten muß für, nicht durch den Arbeitgeber erfolgt sein. Gegenstand der Tat können sein: Chattel oder bewegliche Sachen, Geld, oder valuable security, das sind Dokumente, die entweder Wertpapiere, Schuldscheine oder Quittungen darstellen können. Nach amerikanischem Recht ist embezzlement die unrechtmäßige Zueignung fremden Eigentums durch eine Person, der es anvertraut wurde, oder die rechtmäßig daran Besitz erlangte.[15]) Die möglichen Objekte werden verschieden definiert, nach § 1290, II Penal Law of New York fällt „any property", also auch Forderungen darunter. Ein Betriebsgeheimnis gilt nun nach amerikanischem Recht als Property.[16]) Durch den Verrat an einen Dritten hat das Geheimnis seine geheime Eigenschaft der Allgemeinheit gegenüber nicht verloren. Doch erfolgt eine Aneignung meist nur in so übertragenem Sinn, daß eine Bestrafung als embezzlement oft nicht mehr möglich ist.[17])

3. Conspiracy bezeichnet man nach gemeinem Recht das Delikt der Übereinkunft zweier oder mehrerer Personen, einen Dritten auf irgend eine Weise unrechtmäßig zu schädigen oder zu benachteiligen, wobei die geplante Handlung nicht strafbar zu sein braucht. Es genügt die Verabredung einen zwar nicht strafbaren, aber unerlaubten — unlawful — Erfolg herbeizuführen oder einen

---

[12]) 6 & 7 Geo V. Ch. 50.

[13]) Vgl. 36 Corpus juris „Larcency" § 8 und „carry away".

[14]) Ehrlich S. 14; Vgl. i. deutschen Recht die NotVO gegen unbefugten Gebrauch v. Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. 10. 1932 in RGBl. I, S. 496.

[15]) 20 Corpus juris S. 407. Bishop § 537a.

[16]) Nims. S. 195; Ulman v. Thompson 106 NE 611; Westcott Chuck Co. v. Oneida Nt. Chuck Co. 106 NYS 1016; Tabor v. Hoffman 23 NE 12.

[17]) Ehrlich S. 16.

erlaubten Erfolg auf unerlaubtem Wege zu erreichen.[18]) Auf den Geheimnisverrat angewandt, ist die Tat strafbar, „wenn ein Dritter sich mit dem Angestellten zusammentäte zum Zwecke des Verrats der Geheimnisse des Dienstherrn, die nicht zu verraten der Angestellte ausdrücklich oder stillschweigend verpflichtet worden war und zwar mit der Absicht, dem Arbeitgeber den Nutzen seines Geheimnisses zu entziehen." Die Strafe ist Geldstrafe oder Gefängnis, „obgleich es praktisch sehr schwierig sein würde, in einem solchen Fall eine Verurteilung zu erzielen."[19])

Die amerikanischen Strafgesetze schränken den Tatbestand ein auf enumeratorisch begrenzte Einzelfälle, unter die die Verletzung von Betriebsgeheimnissen nie fällt.[20]) Nach Common Law ist der Tatbestand der Conspiracy bereits mit der Verabredung erfüllt, während das Statutory Law Amerikas einen „overt act" erfordert, eine offenkundige Tat. Das Common Law straft damit den bloßen Willen, eine unerlaubte, nicht einmal unbedingt strafbare Handlung zu begehen. § 184 des Penal Code of California verlangt dazu noch die Begehung dieses „overt acts" innerhalb der eigenen Staatsgrenzen. Berücksichtigt man noch die Schwierigkeit, das Vorliegen einer derartigen Verabredung zwischen einzelnen Personen auch beweisen zu können, so muß man erkennen, daß der Schutz der Betriebsgeheimnisse durch die Vorschriften über die Conspiracy außerordentlich problematisch ist.

4. Bribery. Die Prevention of Corruption Act von 1906 lautet auszugsweise:[21])

> „If any agent corruptly accepts . . . or attempts to obtain, from any person, . . . any gift or consideration . . . for doing or forbearing to do . . . any act in relation to his principal's affaires or business, or
>
> II If any person gives or agrees to give or offers any gift or consideration to any agent as an inducement or reward" für eine derartige Tat,

---

[18]) State v. Mann, 81 Pac. 561 (Washington); Harris S. 103; Kenny S. 29.

[19]) Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentags, Bd. 1, S. 129, Gutachten von Robert G. Arbuthnot vom 18. 10. 1887.

[20]) § 183 Pen. Code of California bestimmt ausdrücklich, daß andere als die in § 182 aufgeführten conspiracies nicht strafbar sind; ähnlich § 580 Pen. Law of New York mit 6 Tatbeständen.

[21]) Auszugsweise: Wenn ein Betriebsangehöriger für eine mit dem Geschäft oder Angelegenheiten seines Dienstherrn in Beziehung stehende Handlung oder Unterlassung irgend eine Vergütung von einer Person rechtswidrig erhält oder zu erhalten versucht, oder (II) wenn einer einer solchen Person für eine derartige Tat irgend eine Vergütung oder Bezahlung gewährt oder anbietet, so ist er eines misdemeanours schuldig.

„he shall be guilty of a misdemeanour . . .“ Die Strafe lautet auf Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit nicht über zwei Jahre oder Geldstrafe nicht über 500 Pfd. oder beides.[22]) Die Prevention of Corruption Act von 1916[23]) verschärft die Strafe auf Zuchthaus zwischen drei bis sieben Jahren, wenn die Tat von einer im Dienste Seiner Majestät oder einer Regierungsabteilung stehenden Person begangen wird.

Als Agent wird jeder Arbeitnehmer, der von einem anderen angestellt wurde oder für ihn handelt, angesehen, principal ist jeder Unternehmer oder Arbeitgeber.[24]) Es wird hier die aktive und passive Bestechung Angestellter für strafbar erklärt, wenn sie im Hinblick auf Handlungen erfolgt, die irgendwie mit dem Unternehmen, in dem der Angestellte beschäftigt ist, in Beziehungen stehen. Die Tat besteht bei der passiven Bestechung in der Annahme, Erlangung, aber auch schon in der Übereinkunft der Annahme und in dem Versuch, das Geschenk oder das Entgelt zu erlangen. Der Versuch wird wie die Vollendung bestraft. Unter Umständen besteht eine unwiderlegbare Vermutung, daß der Bestochene durch die Bestechung beeinflußt worden ist.[25]) Als wertvoll wird jede consideration betrachtet, die die Lage des Bestochenen irgendwie verbessert, oder die wenigstens die des anderen Beteiligten verschlechtert.[26]) Der Kreis der Handlungen, deren Vornahme oder Unterlassung vom Bestechenden angestrebt wird, ist dank des Begriffes „in relation“ des englischen Rechts sehr weit gesteckt. Da mit den Bestechungen der Geheimnisverrat meist angestrebt wird, hat die englische Act weit größere Bedeutung als der deutsche § 12 UWG, der nur das Schmiergelderunwesen treffen will. „Corruptly“ betrifft den Vorsatz, der auf den spezifischen Erfolg gerichtet ist.[27]) Er grenzt das strafbare vom harmlosen Verhalten ab, wie der deutsche Begriff „unlauteres Verhalten“ in § 12 UWG.[28]) Darnach ist es keine strafbare Handlung, wenn der Angestellte die Vergütung nur als das übliche Trinkgeld ansah.[29]) Die rechtswidrige Absicht braucht nicht in jedem Falle nachgewiesen zu werden, da sie das Gericht aus den bei der Hingabe der Vergütung vorliegenden Begleitumständen auch ohne weiteren Beweis schließen kann.[30]) Da der Verrat eines Betriebsgeheimnisses immer „in relation“ d. h. in Beziehung zu den Angelegenheiten und

---

[22]) 6 Edw. VII. Ch. 34.
[23]) 6 & 7 Geo V. Ch. 64.
[24]) Sec. 1 und 2 des Gesetzes.
[25]) Crew S. 75.
[26]) Crew S. 79.
[27]) Crew S. 74.
[28]) Ehrlich S. 25.
[29]) People v. Davis, 160 NYS 769.
[30]) Kemble & Mills of Pittsburgh v. Kaighn, 115 NYS 809, 813; Crew S. 75.

Geschäften des Unternehmers besteht, können alle Fälle der Werkspionage und des Wirtschaftsverrats von Betriebsangehörigen als Bestechung verfolgt werden, bei denen das Geheimnis gegen Entgelt preisgegeben wurde.[31]) Die eigene Geheimnisverletzung durch den Betriebsfremden kann dagegen nicht darunter fallen. Die Wirksamkeit der Act wird praktisch sehr gemindert durch die Erfordernis, vom Attorney General und vom Solicitor General ein „Fiat" einzuholen, was mit außerordentlichen Kosten verbunden ist.[32]) Diese Vorschrift wurde erlassen, um die Bestrafung zweifelhafter Fälle mit Sicherheit auszuschließen. Ihre Wirkung war, daß nur die wenigsten Bestechungsfälle nach der Bribery oder Prevention of Corruption Act verfolgt wurden.[33])

Im Amerikanischen Recht besteht kein Bundesgesetz zur Bekämpfung der Bestechung, doch finden sich in folgenden Bundesstaaten entsprechende Bestimmungen. Der Geheimnisverrat wird in ihnen allerdings nicht ausdrücklich erwähnt: Connectitut,[34]) Iowa,[35]) Massachusetts,[36]) Michigan,[37]) Nebraska,[38]) Nevada,[39]) New Jersey,[40]) New York,[41]) North Carolina,[42]) Pennsylvania,[43]) Rhode Island,[44]) South Carolina,[45]) Virginia,[46]) Washington,[47]) Wisconsin.[48]) Nach allen diesen Gesetzen kann die zur Beeinflussung von „in relation to the employer's business" stehenden Handlungen erfolgende Bestechung bestraft werden, was zur Folge hat, daß die gegen Entgelt vorgenommene Geheimnispreisgabe in denselben Staaten strafrechtlich verfolgt werden kann.[49])

5. Der Versuch einer strafbaren Handlung wird im englischen Recht als misdemeanour verfolgt. Nur der Mordversuch gilt als felony.[50]) Nach amerikanischem Recht ist zufolge der herrschenden

---

[31]) Vgl. Manchester Stipendiary Magistrate, 82 LT 517, S. 29.
[32]) Sec. 2 des Gesetzes. Es handelt sich um die beiden höchsten juristischen Beamten des Königreiches.
[33]) Ehrlich S. 28 ff.
[34]) Laws 1905, Ch. 99.
[35]) Code Supp. 1907. Secs. 5028 n, o.
[36]) Laws, 1912. Ch. 495.
[37]) Laws, 1905. Nr. 210.
[38]) Revised Statutes, 1913, Sec. 8728.
[39]) Revised Statutes, 1912.
[40]) Compiled Statutes, 1908, Sec. 212 e.
[41]) Penal Law, 1905, Sec. 439.
[42]) Laws, 1913, Ch. 190.
[43]) Laws, 1923, Nr. 398.
[44]) General Laws, 1909. Ch. 349. Secs. 21, 22.
[45]) Criminal Code, 1912, Sec. 277.
[46]) Laws, 1906, Ch. 260.
[47]) Rm. & Bal. Code Secs. 2678, 2679.
[48]) Statutes, 1905, 1911, Secs. 4575. m, n.
[49]) Vgl. auch People v. Edward Pergoli and James Flood, New Jersey.
[50]) 24 & 25 Vict. ch. 100. Secs. 11—15.

Lehre auch der Versuch eines statutory crime, das nicht malum in se ist, strafbar. Die englische Definition ähnelt der unseren in § 43 RStGB: „eine Handlung, die einen Teilfaktor in einer Reihe von Faktoren bildet, die zusammen den Tatbestand des Delikts ergeben würden."[51]) Die amerikanische Definition: „eine Handlung, begangen in der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen die darauf abzielt, es aber verfehlt, ihre Verübung zu bewirken."[52])

In jedem Fall ist ein „overt act", ein Anfang der Ausführung notwendig, der eine Offenbarung der strafwürdigen Gesinnung enthält. Er darf nicht als Vorbereitungshandlung gekennzeichnet werden können: „acts in furtherance of a criminal project do not reach the stage of an attempt unless they carry the project forward within dangerous proximity to the criminal end to be attained."[53]) Die Abgrenzung vom Versuch erfolgt demnach nach ähnlichen Grundsätzen wie im deutschen Recht.

Der untaugliche Versuch ist nach angelsächsischem Recht im allgemeinen strafbar.[54]) Das englische Recht bestraft den Versuch der Erlangung eines Vorteils als Vollendung (attempts to obtain). Die eigentliche Versuchsstrafe wird auf den Täter nicht angewandt. Das bloße Erkunden von Betriebsgeheimnissen durch den Angestellten zum Zwecke eines späteren Verrats ist jedoch nur Vorbereitungshandlung zur passiven Bestechung und als solche straflos. Im amerikanischen Recht ist die Bestechung malum in se, der Versuch einer aktiven Bestechung also gleich der Vollendung zu bestrafen. Es geht damit weiter als das deutsche Recht.

6. Einen indirekten strafrechtlichen Schutz gewisser Betriebsgeheimnisse gewährt die Official Secrets Act von 1911 und von 1920.[55]) Sie bedroht denjenigen mit Zuchthaus, der „for any purpose prejudicial to the safety or interest of the state" sich einer verbotenen Anlage naht, oder sich Skizzen, Pläne, Modelle oder Notizen macht, die „useful to the enemy" sein können. Als verbotene Anlagen gelten königliche Fabriken, Werften, Lager usw., die zum Bauen, Ausrüsten und Wiederherstellen von Schiffen, Waffen und anderen Kriegsmaterialien dienen und auch Gelände, die zwar nicht königlich sind, auf denen aber solche Gegenstände durch Vertrag mit der kgl. Regierung gebaut, wiederhergestellt oder gelagert werden.[56])

---

[51]) Stephen S. 51; Harris S. 11; Kenny S. 81; Russell S. 145; Halsbury S. 259.

[52]) New York Penal Law Sec. 2 Abs. V; Washington RM. & Bal. Code § 2264; Bishop § 728; Brill § 146; State v. Hewett 74 Sec. 356.

[53]) Hyde v. US 225 US 387; People v. Werblow 148 NE 786, 789.

[54]) Harris S. 11; Stephen S. 52; Archbold S. 1406; 14 Digest Sec. 771; Kenny S. 82; Bishop § 746.

[55]) 1 & 2 Geo V. Ch. 28 und 19 & 20 Geo I. Ch. 75.

[56]) Vgl. § 92 e RStGB des deutschen Rechts auf Seite 27.

7. Bezüglich der Auslandstat vertritt das Common Law im Allgemeinen das Territorialitätsprinzip,[57]) doch beansprucht es für den Staat das Recht, alle Straftaten seiner Untertanen abzuurteilen.[58]) Das Statutory Law wird mit Ausnahmen[59]) nur auf Inlandstaten angewandt.[60]) Nach der amerikanischen Bundesverfassung von 1787 soll das Strafurteil jeweils in dem Staate ergehen, in dem die Tat begangen wurde.[61]) Die Gerichte eines Staates haben keine Gerichtsbarkeit über im Ausland oder in einem anderen Bundesstaat verübte Straftaten. Es genügt, wenn ein Teil des Verbrechens im Inland begangen wurde, doch reicht wie im deutschen Recht[62]) die Vornahme eines beim Ausbleiben der Vollendung als bloße Vorbereitungshandlung zu qualifizierenden Akts nicht aus.[63]) Die Verabredung oder der Entschluß, im Ausland ein Delikt zu begehen, genügen ebenfalls nicht,[64]) doch genügt es, wenn nur der objektive Tatbestand in dem aburteilenden Land erfüllt wird, so daß sich jemand strafbar macht, der sich vom Ausland her eines mittelbaren Täters im Inland bedient.[65]) Es besteht also keine Möglichkeit, den im Ausland erfolgenden Verrat der heimischen Industrie an die dort befindlichen Konkurrenten zu verfolgen.

8. Die Öffentlichkeit des Verfahrens bildet einen Grundsatz des common law. Nur in gewissen Fällen können Frauen oder Kinder aus dem Saale gewiesen werden.[66]) Der amerikanische Grundsatz findet sich in der Bundesverfassung: „In all criminal prosecution, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial . . ."[67]) Der Angeklagte kann auf dieses Recht ausdrücklich oder stillschweigend wirksam verzichten,[68]) während Ausschluß der Öffentlichkeit unter Protest des Angeklagten Wiederaufnahmegrund ist.[69]) Es kennt also weder das englische noch das amerikanische Recht die Möglichkeit eines Ausschlusses der Öffentlichkeit im Strafverfahren bei Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen.

Die Strafen betragen im englischen Recht 2 Jahre Gefängnis mit oder ohne Verschärfung durch Zwangsarbeit und im summarischen

---

[57]) Halsbury Sec. 559; 14 Digest Sec. 1042.
[58]) Sirdar Gurdyal Singh v. The Rajah of Faridkote (1894) AC 670; Badische Anilin und Soda Fabrik v. Basle Chemical Works Bindscheller (1898) AC 200.
[59]) Seeräuberei, Mord und Totschlag, Bigamie, Hochverrat.
[60]) Halsbury Sec. 578.
[61]) Art. III Sec. 2 clause 2.
[62]) Frank StGB § 3, IV, 3.
[63]) Ehrlich S. 49.
[64]) Kenny S. 419; People v. Werblow 148 NE 786, 789.
[65]) Halsbury Sec. 560 (h); Kenny S. 420.
[66]) Vgl. Children Act 1908, Sec. 114, 8 Edw. VII. Ch. 67.
[67]) Amendment VI.
[68]) Dutton v. State 91 A 417, 422.
[69]) People v. Hartman (California) 37 Pac. 153.

Verfahren höchstens 4 Monate Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit. Geldstrafe ist bei Bestechung möglich bis zu 500 Pfd. beziehungsweise 20 Pfd. neben oder statt der Freiheitsstrafe. Das amerikanische Recht bestimmt als Maximum 1 Jahr Gefängnis, in North Carolina können die Gerichte „in the discretion of the Court" bestrafen.[70]) Geldstrafe kann in allen einen besonderen Strafrahmen aufstellenden Staaten bis zu 500 $, in Rhode Island bis zu 1 000 $ verhängt werden. Die Mindesthöhe beträgt meist 10 $, in Iowa 25 $, in Virginia 100 $.

III. Zusammenfassend sei festgestellt, daß der im angelsächsischen Recht den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gewährte Strafschutz außerordentlich schwach ist. Der Verrat des Betriebsangehörigen ist nur strafbar, wenn er gegen Entgelt erfolgt, der Verrat des Betriebsfremden nur dann, wenn er einen Betriebsangehörigen dazu bestochen hat, oder das Geheimnis als Beamter der Vereinigten Staaten während der Ausübung seines Dienstes kennengelernt hat und offenbart. Die Verwertung des Geheimnisses bleibt straflos, die Auslandstat und der Verrat zu Gunsten des Auslands können nur in äußerst geringem Umfange erfaßt werden. Dazu kommen noch die praktischen Schwierigkeiten, ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Prevention of Corruption Act in Gang zu bringen. Im Vergleich mit den übrigen hier behandelten Rechtsordnungen besitzt das angelsächsische Recht die weitaus schwächsten Strafbestimmungen. Es bleibt zu untersuchen, wie sich das Gesamtbild des angelsächsischen Rechts nach Einbeziehung des Zivilschutzes noch verändert.

[70]) Ehrlich S. 39.

5. Abschnitt.

Zivilrechtlicher Schutz.

A) Deutschland.

I. Während es die Aufgabe des Strafrechts ist, einen vom Staat für strafbar erklärten Tatbestand unter Anwendung staatlicher Machtmittel zu ahnden, regelt das Zivilrecht die zwischen den einzelnen Parteien entstandenen Rechtsverhältnisse und überläßt es der Privatperson, sich der gebotenen Rechtsmittel nach Gutdünken zu bedienen.

Der Geheimnisverrat läßt sich auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts entweder als Vertragsverletzung oder als unerlaubte Handlung kennzeichnen.

1. Die im bürgerlichen Recht herrschende Vertragsfreiheit läßt vertragliche Abmachungen über jeden Gegenstand zu. Einschränkungen bezüglich Art und Ausmaß jener Vereinbarungen ergeben sich nur bei Verstoß gegen die „guten Sitten“[1]) oder gegen „Treu und Glauben“.[2]) Die Folge ist Nichtigkeit.

Die Vereinbarung über die Geheimniswahrung kann in einem Sondervertrag erfolgen, wird aber meist in einen Dienst- oder Arbeitsvertrag miteinbezogen. Man unterscheidet zwischen ausdrücklichen, meist schriftlich niedergelegten Vereinbarungen, und stillschweigend geschlossenen, deren Vorliegen bei besonderen Umständen auch ohne den Nachweis einer schriftlichen Fixierung angenommen werden kann. Er gewährt dieselben Rechte wie der ausdrücklich abgeschlossene. Der Vertragspartner hat die ihm auferlegte Verpflichtung zu erfüllen, in unserem Fall, das betreffende Geheimnis zu wahren. Die geschuldete Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen, z. B. im Unterlassen des Verrats oder der Preisgabe.[3]) In jedem Falle ist jedoch die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.[4]) Verletzt der Vertragspartner seine Verpflichtungen, durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln, so hat er für die Folgen einzutreten.

[1]) § 138 BGB.
[2]) §§ 157, 242 BGB.
[3]) § 241, 2 BGB.
[4]) § 242 BGB.

Fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.[5]) Außerdem hat der Verpflichtete ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.[6]) Man unterscheidet eine Geheimhaltungspflicht während und nach Ablauf des Anstellungsverhältnisses. Ist die Geheimniswahrung für die Zeit nach Ablauf des Dienstverhältnisses nicht ausdrücklich ausgemacht, so kann sie sich stillschweigend aus den vorliegenden Umständen, insbesondere aus einer nur für die Dauer des Dienstverhältnisses abgeschlossenen Vertragsbestimmung ergeben. Schwierigkeiten, die sich aus der Abgrenzung der vom Angestellten während seines Arbeitsverhältnisses erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten von den tatsächlichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ergeben, lassen sich an Hand der oben erläuterten Grundsätze beheben.[7])

2. Wurde ein Vertrag zur Wahrung des Geheimnisses nicht abgeschlossen oder konnte ein stillschweigender Abschluß nicht nachgewiesen werden, so können bei der Geheimnisverletzung die Vorschriften über die unerlaubte Handlung des BGB eingreifen. Zunächst ist die Generalklausel des § 1 aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu nennen:

> „Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden."

Voraussetzung der Durchsetzung irgendwelcher Sanktionen ist also die Vornahme von Handlungen in Wettbewerbsabsicht, die gegen das Moralgefühl aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen verstoßen. Wann dies der Fall ist, muß im Einzelnen je nach den besonderen Umständen des Sachverhalts geprüft und nach freiem richterlichen Ermessen unter Anlehnung an bereits ergangene Urteile der obersten Gerichte entschieden werden. Neben der Generalklausel des § 1 UWG verpflichtet § 19 UWG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17 und 18 UWG zum Ersatz des entstandenen Schadens. Es tritt hier neben den Strafanspruch des Staates der Zivilanspruch des Geschädigten. § 19 UWG ist eigentlich unnötig, da dasselbe Ergebnis durch die Anwendung der §§ 823, 826 BGB zu erhalten ist. § 823 BGB lautet:

> „Wer vorsätzlich oder fahrlässig . . . das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem

---

[5]) § 276 BGB.
[6]) § 278 BGB.
[7]) Siehe Seite 5.

anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

II Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt . . ."

§ 826 BGB lautet:

„ Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

Werden die Vorschriften des UWG verletzt, so kann die Folge des § 823, II BGB im Zivilverfahren erstrebt werden, da das UWG als Schutzgesetz im Sinne des § 823, II BGB gilt. Zur Anwendbarkeit des § 823, I BGB ist Verschulden des Täters erforderlich, er muß vorsätzlich oder fahrlässig und außerdem widerrechtlich gehandelt haben. Widerrechtlich handelt derjenige, dem kein Rechtsanspruch zur Seite steht. § 826 BGB ist weiter gefaßt als § 1 UWG, da § 1 UWG keine vorsätzliche Schadenszufügung kennt. Beide sind wieder enger als § 823, I BGB, aber weiter als § 823, II BGB.

II. Die zu treffenden Sanktionen einer Geheimnisverletzung finden sich teils im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, teils lassen sie sich aus den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts erarbeiten. Sie sind zu scheiden in Maßnahmen der Verhütung und der Wiedergutmachung.

1. Das Unterlassungsgebot kann einen bereits geschehenen Verrat nicht mehr verhindern, es kann aber ein weiteres Umsichgreifen des Schadens verhütet werden, entweder durch das Verbot einer zukünftigen Geheimnisverletzung oder durch das Verbot einer Geheimnisverwertung. Da für den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein gleiches absolutes Recht wie für das Eigentum konstruiert wurde und die Verletzung eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eine Beeinträchtigung dieses Rechts bedeutet, so wird dem Inhaber des Gewerbebetriebs ein quasinegatorischer Anspruch gemäß § 1004 BGB neben dem Unterlassungsanspruch des § 1 UWG gegeben, zu dessen Geltendmachung eine objektive Störung des Gewerbebetriebes genügt.[8]) Ein Verschulden wie bei der Schadensersatzklage aus § 823, I BGB braucht den Störer hier nicht zu treffen. § 1 UWG ist im Vergleich zu § 1004 BGB enger gefaßt, da hier ein Handeln in Wettbewerbsabsicht Voraussetzung sein muß, während § 1004 BGB eine bereits vorliegende und nicht nur bevorstehende Beeinträchtigung erfordert. Außerdem müssen weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sein, was § 1 UWG nicht verlangt.

[8]) Staudinger III, 1, S. 620.

Sind diese nicht zu erwarten, so kann statt der Unterlassungsklage die schwächere Form der Beseitigungsklage des § 1004 BGB angewandt werden. Der Beseitigungsanspruch ist grundsätzlich darauf gerichtet, „die Beseitigung der Beeinträchtigungen durch möglichste Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen und zwar auf Kosten des Störers.“[9]) § 1004 BGB enthält wie § 1 UWG sowohl Maßnahmen der Verhütung wie der Wiedergutmachung, deren Anwendung nur etwas verschiedenen Voraussetzungen unterliegt.

2. Ist ein konkreter Schaden noch nicht entstanden, droht aber die Gefahr eines solchen, so kann nach den §§ 935 und 940 der ZPO eine einstweilige Verfügung erlassen werden. Sie ist dann zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.[10]) Eine einstweilige Verfügung ist auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.[11]) Von diesen Vorschriften der ZPO läßt § 25 des UWG Ausnahmen zu, wenn einstweilige Verfügungen zur Sicherung der Unterlassungsansprüche des UWG erlassen werden sollen. Das Gericht bestimmt hier, wie bei den §§ 935, 940 ZPO nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes angemessen sind.[12]) Es kann einen Gegenstand beschlagnahmen oder dem Antragsgegner eine Handlung gebieten oder verbieten.[13]) Eine mündliche Verhandlung ist vor der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen nicht notwendig.[14]) Doch kann das Gericht von dem Antragssteller Sicherheitsleistung verlangen, selbst wenn der erhobene Anspruch glaubhaft gemacht worden ist.[15]) In der folgenden mündlichen Verhandlung muß dann über die Berechtigung der getroffenen Maßnahmen verhandelt werden. Die einstweilige Verfügung bildet die wirksamste Waffe des Zivilrechts in der Bekämpfung der Geheimnisverletzungen, da sie am schnellsten zu erreichen ist und den einmal bestehenden Zustand einer Verschlechterung vorbeugend sichert, während der Unterlassungsanspruch oft nur in langwierigen Verfahren durchgesetzt werden kann.

3. Der Schadensersatzanspruch ist aus den §§ 1 und 19 UWG und 325/6, 823/6 BGB zu entnehmen. Folgende Voraussetzungen

[9]) KG in JW 1920, S. 444.
[10]) § 935 ZPO.
[11]) § 940 ZPO.
[12]) JW 1929, 1254/5.
[13]) § 938 ZPO.
[14]) §§ 936, 921, I ZPO.
[15]) §§ 936, 921, II ZPO.

sind diesen Vorschriften gemeinsam: Der Schaden muß bereits entstanden sein, es genügt nicht eine bloße Gefährdung oder ein drohender Schaden wie bei der einstweiligen Verfügung. Die Klage richtet sich gegen den Schädiger, Mitschuldner haften nach §§ 830, 840 BGB als Gesamtschuldner. Der Ersatz des Schadens sellbst bemißt sich nach dem Grundsatz der Naturalrestitution in § 249 BGB. Der Zustand ist wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist eine solche Herstellung nicht mehr möglich, oder zur Entschädigung des Geschädigten nicht genügend, so hat nach § 251 BGB der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung des früheren Zustandes eine angemessene Frist bestimmte, mit der Erklärung, daß er die Herstellung nach Ablauf der Frist ablehne. Erfolgt die Herstellung nicht rechtzeitig, dann kann der Gläubiger die Entschädigung in Geld verlangen.[16]) Nur ein Vermögensschaden kann ersetzt werden, ein immaterieller Schaden bedingt eine Ersatzpflicht nur in besonderen vom Gesetz eigens bezeichneten Fällen, so zum Beispiel im Fall des § 1300 BGB.[17]) Der Schadensersatz schließt nicht nur die Vermögenseinbuße in sich, sondern auch das lucrum cessans, den entgangenen Gewinn.

Bei Verstoß gegen die Strafbestimmungen des UWG kann nach § 26 UWG neben der Strafe auf eine vom Täter an den Verletzten zu erlegende Buße erkannt werden. Nach Art. IV der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924[18]) beträgt der Mindestbetrag der zu zahlenden Buße drei Reichsmark, der Höchstbetrag zehntausend Reichsmark. Wird auf eine Buße erkannt, so ist dadurch die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches im Zivilverfahren ausgeschlossen.[19]) Dem Verletzten wird dadurch die Möglichkeit genommen, einen erlittenen Schaden doppelt zu decken, andererseits soll die Buße gerade einen in seiner Höhe nicht mehr nachweisbaren Schaden wenigstens annähernd decken.

Das Verhältnis der Vertragsstrafe des Zivilrechts und des Entschädigungsanspruches bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 339—345 BGB. Die Abmachung einer Vertragsstrafe liegt dann vor, wenn der Schuldner im Vertrag dem Gläubiger die Zahlung einer Geldsumme als Strafe verspricht für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit (z. B. die Geheimniswahrung) nicht oder nicht genügend erfüllt. Die Strafe ist dann verwirkt, wenn er seine Leistung nicht erfüllt oder einer Unterlassungspflicht zuwiderhandelt. Der Gläubiger kann bei Nichterfüllung die verwirkte Strafe als Mindest-

[16]) § 250 BGB.
[17]) Vgl. auch RGZ 29, 429.
[18]) RGBl. I, S. 44.
[19]) § 26 UWG.

betrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nur dann ausgeschlossen, wenn als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen wurde. Eine unverhältnismäßig hohe, bereits verwirkte Strafe kann durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

4. Die Herausgabe gestohlener Rezepte, chemischer Formeln und Aufzeichnungen industrieller Verfahren kann verlangt werden selbst wenn die betreffenden Niederschriften auf Material gefertigt sind, das nicht dem Geheimnisinhaber gehört.[20]) Die Haftung des Täters bemißt sich nach den Vorschriften über den Schadensersatz bei unerlaubten Handlungen. Hat der Täter die Formeln etc. selbst kopiert, photographiert oder dem Gedächtnis nach niedergeschrieben, so ist der Herausgabeanspruch ein Teil des Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruches nach § 1004 BGB, denn der unlautere Besitz einer Abschrift des zu schützenden Geheimnisses ist als Beeinträchtigung im Sinne jener Vorschrift zu werten.

5. Die gegenüber der Leistungsklage nur subsidiäre Feststellungsklage kann Bedeutung gewinnen, wenn es sich um die Feststellung des Geheimnisrechtes oder des Besitzrechtes an einem solchen handelt. Doch darf mit einer Leistungsklage nicht gleichzeitig derselbe Zweck erreicht werden können, da sonst das rechtliche Interesse der Feststellungsklage fehlt. Sie ist auch von Bedeutung für die Unterbrechung der Verjährung, falls der Verletzte den Schaden erst nach erfolgter Auskunfterteilung beziffern kann.

6. Verrät ein Angestellter oder Arbeiter die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse seines Unternehmers, so kann diesem nicht mehr zugemutet werden, ihn weiter zu beschäftigen. Die schwere Treupflichtverletzung berechtigt als ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB zur fristlosen Kündigung durch den Unternehmer.[21]) Dieselben Gedanken gelten für die Anstellung von Handlungsgehilfen und -lehrlingen nach Handelsrecht. § 72, I, 1 HGB bezeichnet es als einen zu fristloser Kündigung berechtigenden wichtigen Grund, wenn der Handlungsgehilfe im Dienst untreu ist, das Vertrauen mißbraucht oder das Wettbewerbsverbot des § 60 HGB. verletzt. Auch in den gesetzlichen Konkurrenzverboten des HGB kann ein indirekter Geheimnisschutz erblickt werden insofern, als der Angestellte verhindert werden soll, das Geheimnis wissentlich oder unabsichtlich während der Tätigkeit für den Konkurrenten des Geheimnisinhabers preiszugeben. Geheimnisverrat ist nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934[22]) Bruch der

[20]) RGZ 94, 1; RG in GRUR 1929, 232; Schramm S. 106.
[21]) Schramm S. 101.
[22]) RGBl. I. S. 45.

in der Betriebsgemeinschaft begründeten Treue.[23]) Der Widerruf einer deswegen erfolgten fristlosen Kündigung kann nicht nach § 56 AOG erfolgen, da diese dann nicht mehr unter den Begriff der unbilligen Härte fällt. Außerdem gilt es nach dem AOG als Verstoß gegen die soziale Ehre, wenn Mitglieder des Vertrauensrates vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgeworden und als solche bezeichnet worden sind, unbefugt offenbaren.[24])

III. Erfahrungsgemäß werden oft Zivilprozesse angestrengt, um im Verlauf des Verfahrens Kenntnis von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu erlangen. Da es sich hier um die Durchsetzung von Privatansprüchen handelt, haben die Parteien es viel mehr als im Strafverfahren in der Hand, über Geheimnisse nicht auszusagen oder sonst nach Möglichkeit ihre Erörterung zu vermeiden. Zeugen insbesondere sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, „wenn ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht",[25]) oder „über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren."[26]) Auch im Zivilverfahren kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen werden, „wenn sie eine Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt."[27]) Dann kann durch einen besonderen Beschluß des Gerichts unter den obigen Voraussetzungen „auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden."[28]) Die Verlesung des Tenors hat auf jeden Fall in der Öffentlichkeit zu erfolgen, doch kann er so abgefaßt werden, daß durch ihn kein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis preisgegeben wird.

Die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Beklagten findet nach § 23 UWG nur dann statt, wenn die Klage auf Unterlassung gerichtet war. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

---

[23]) § 2, II, Satz 2 AOG.
[24]) § 36, I, 4 AOG.
[25]) § 383, I, Ziff. 5. ZPO.
[26]) § 384, Ziff. 3 ZPO.
[27]) § 172 GVG in der Fassung der NotVO vom 9. 3. 1932.
[28]) § 173 GVG in der erwähnten Fassung.

B) Frankreich und Italien.

I. 1. Wie im deutschen Recht, so verpflichtet auch im französischen Recht die Verletzung einer Strafnorm (eines „Schutzgesetzes") den Täter zum Ersatz des entstandenen Schadens. Das Opfer einer Geheimnisverletzung nach Art. 418 CP kann gemäß Art. 1382 CC, 51 CP und 1 CIC vom Täter den Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens verlangen. Reichte es zu einer Verurteilung nach Art. 418 CP nicht aus, dann kommen die Vorschriften über die „faute civile" und besonders über den unlauteren und unerlaubten Wettbewerb, la concurrence deloyale ou illicite, zur Anwendung. Grundlage der gesamten einschlägigen Rechtsprechung sind die Art. 1382 und 1383 CC. Sie lauten:

Art. 1382: „Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer."

Art. 1383: „Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence."[1])

Die Voraussetzungen ihrer Anwendung sind vierfach: Es muß eine „faute", ein Verschulden vorliegen. Die „faute" muß dem Täter zugerechnet werden können, ein Schaden muß entstanden sein und zwischen „faute" und Schaden muß ein Kausalzusammenhang bestehen. Das Verschulden kann bestehen in Vorsatz oder Fahrlässigkeit und bringt so den Unterschied zwischen dem unlauteren und unerlaubten Wettbewerb, der sich aus der Gegenüberstellung der beiden Artikel klar erkennen läßt. Ersterer setzt im „délit" Wissentlichkeit voraus, d. h. die Kenntnis der Gesetzwidrigkeit der Handlung und die Kenntnis der Schadenszufügung, während es bei letzterem, dem „quasi-délit" der concurrence illicite nur auf die Umstände und Tatsachen ankommt, die die Verletzung des einem Dritten zustehenden Rechts herbeiführen. „la mauvaise foi", bösgläubiger Vorsatz, ist hier nicht mehr erforderlich.

Im Zivilrecht wird jede mit Vorsatz begangene unerlaubte und schädigende Handlung als „délit' bezeichnet, gleichgültig, ob sie durch das Strafrecht mit Strafe bedroht ist oder nicht.[2]) Sie kann

---

[1]) Art. 1382: Jede Tat einer Person, die einem anderen einen Schaden zufügt, verpflichtet den, aus dessen Verschulden er entstanden ist, ihn wiedergutzumachen.

Art. 1383: Jeder ist verantwortlich für den Schaden, den er nicht nur durch eigene Tat, sondern auch infolge seiner Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat.

[2]) Larombière, VII, Art. 1382/3, N. 2; Aubry et Rau, IV, § 443, Text u. Anm. 1 S. 745; Sourdat I, N. 412 ff; Planiol II, N. 827.

wie im deutschen Recht in einem Tun oder Unterlassen bestehen,[3]) und muß gegen eine Rechtspflicht verstoßen, die sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben kann.[4]) Die gleichen Voraussetzungen gelten für die unlautere Handlung, das „quasi-délit" mit dem Unterschied, daß der böse Glaube, die Schädigungsabsicht hier nicht erforderlich sind.[5])

2. Sollen zivilrechtliche Ansprüche auf Grund der Art. 1382, 1383 CC verfolgt werden, so ist das Vorliegen eines Schadens sowohl für die Annahme eines délit wie eines quasi-délit notwendig.[6]) Der Schaden braucht lediglich ideell zu sein.[7]) Unter „prejudice éventuel" versteht der Franzose nicht einen Schaden im Sinne eines eventuell möglichen, sondern einen zukünftigen, dessen Entstehung bereits sicher ist. Es soll damit nicht die Möglichkeit eines künftigen Schadens gekennzeichnet werden, sondern nur die Entwicklung, die ein bereits vorliegender noch nehmen kann. Unter diesen Voraussetzungen können auch hier die zivilrechtlichen Ansprüche eingeklagt werden.[8])

3. In Folgendem soll im konkreten Fall festgestellt werden, wann in einer nach Art. 418 CP nicht mehr strafbaren Handlung noch ein zum Schadensersatz verpflichtendes délit oder quasi-délit des Zivilrechts erblickt werden kann.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme eines Fabrikgeheimnisses bildet bekanntlich dessen relative Neuheit. Fehlt sie, dann entfällt damit die Strafbarkeit der Geheimnisaufdeckung. Doch bleibt im Resttatbestand ein délit civil, das den Täter zum Schadensersatz verpflichtet.[9]) Allart spricht sich gegen diese Lösung aus; er gibt zwar zu, daß es sich dabei immer um eine Verletzung der Gesetze des Anstands handle, doch könne diese weder straf- noch zivilrechtlich belangt werden, wie bei der Nachahmung eines nicht patentierten Verfahrens, die ebenfalls keine Rechtsfolgen nach sich ziehe.[10]) Alexandroff erklärt beide Anschauungen für zu scharf

---

[3]) Larombière, VII, Art. 1382/3, N. 3; Aubry et Rau IV, § 444, Text u. Anm. 1, S. 740, § 446, S. 754 ff,

[4]) Larombière N. 6.

[5]) Planiol a. a. O. N. 864 und 866; Bordeaux, 2. 6. 53 in D. P. 1854, 2. 70.

[6]) J. G. S. Responsabilité 51.

[7]) Mettetal S. 119; Sourdat I, N. 33; Aubry et Rau IV, Anm. 8 S. 749; Laurent S. 20 und 525; Req. 19. 1. 1881, 1894, 1, 192.

[8]) Trib. Civ. Caen vom 1. 11. 1926; Trib. Civ. de Provins vom 28. 7. 1926; Cour de Colmar vom 26. 7. 1926; Letztere: „Attendant que si la demanderesse n'a pas justifié du montant du préjudice qu'elle invoque, il n'en est pas moins certain, qu' elle en a subi un, du fait des usurpations commerciales et par conséquent, de la concurrence déloyale..."; Mettetal S. 119/120.

[9]) Pouillet N. 1048 bis; Rouen, 27. Juni 1856, Lecompte in Ann. 1856, 345 und Trib. Civ. Rouen, 14. August 1864, Démar in Le Droit vom 9. Oktober 1864.

[10]) a. a. O. N. 209.

formuliert, hält aber auch die Mitteilung nach Art. 1382 CC für schadensersatzpflichtig, wenn es sich nicht um Verfahren handelt, die Technikern bereits bekannt sind.[11]) Hinsichtlich einer nach Auflösung des Dienstverhältnisses begangenen Geheimnisverletzung herrscht Einigkeit darüber, daß sie als délit civil zum Schadensersatz verpflichtet.[12])

Auch die von einem Gesellschafter begangene Geheimnisverletzung wird einstimmig als „acte illicite" anerkannt, sei es, daß sie in eigener Verwertung des dem Gesellschafter bekannten Fabrikgeheimnisses besteht,[13]) sei es, daß er es an einen Dritten verrät.[14])

Das Fehlen der zur Anwendung des Art. 418 CP erforderlichen rechtswidrigen Absicht entbindet nicht von der Verantwortlichkeit nach Zivilrecht.[15]) Dies ergebe sich aus der einfachen Anwendung der Regeln über die Verantwortlichkeit im Zivilrecht.[16])

Die Verwertung der Fabrikgeheimnisse zu eigenem oder fremden Nutzen ist bekanntlich nach 418 CP im Gegensatz zum deutschen Recht nicht strafbar, doch ist sie als Akt unlauteren Wettbewerbs nach Zivilrecht zu verfolgen. Rendu begründet dies damit, daß bei der Anvertrauung von Geheimnissen mit dem Angestellten oder Arbeiter ein quasi-contrat geschlossen würde, dessen Verletzung diesen zu Schadensersatz verpflichte.[17]) Alexandroff stimmt diesem Ergebnis nicht zu und behandelt die Geheimnisverletzung als Eigentumsverletzung des Unternehmers.[18]) Allart versucht unter dem Widerspruch Alexandroffs[19]) die Verwertung selbst von den zivilrechtlichen Folgen auszunehmen, da sie nur vom moralischen Standpunkt aus als Verletzung zu betrachten sei.[20])

Die versuchte Anstiftung zum Geheimnisverrat durch Dritte bleibt, wie man sich erinnern wird, ebenfalls straflos, wenn die Anstiftung nicht erfolgreich war oder wenn es sich um einen straflosen Versuch handelte — falls man nach der Meinung entscheidet, die den Versuch nur bei Mitteilung an Ausländer oder an im Ausland lebende Franzosen für strafbar erklärt.[21]) In jedem Fall ist aber darin unlauterer Wettbewerb zu erblicken, besonders wenn der Unternehmer versucht, Arbeiter eines Konkurrenten zu bestechen und

---

[11]) a. a. O. N. 754.
[12]) Pouillet N. 1040 bis; Alexandroff N. 754; Grenoble vom 27. 5. 1872 und Cass. v. 23. 7. 1873, Chancel in Ann. 1872, 327 und 1873, 238.
[13]) Paris, 25. 6. 1910 in Ann. N. 745.
[14]) Paris 5. 12. 1887, Parenteau in Ann. 1888, 289.
[15]) Pouillet N. 1041.
[16]) Alexandroff N. 38 und N. 757.
[17]) a. a. O. N. 527.
[18]) a. a. O. N. 758; Trib. Comm. Seine, 13. 5. 1909; Paris 3. 11. 1911, de Vorges et Prandi c. Bliss et Cie. in Ann. 1912, 2, 74.
[19]) a. a. O.
[20]) a. a. O. N. 213.
[21]) Siehe Seite 33.

sie bei sich zu beschäftigen, um die Mitteilung von Fabrikgeheimnissen zu erhalten,[22]) oder wenn das Personal eines Konkurrenten verleitet wird, Fabrikgeheimnisse desselben auszuspähen.[23])

4. Die Sanktionen des französischen Zivilrechts beschränken sich auf drei Möglichkeiten: Schadensersatz, Verbot der unlauteren Handlung unter Androhung von Geldstrafe, Veröffentlichung des Urteils.

Der zuzusprechende Ersatz des durch unerlaubten oder unlauteren Wettbewerb erlittenen Schadens soll dem tatsächlichen Schaden entsprechen. Bei der Würdigung der zu beurteilenden Tatsachen sollen die Richter das damnum emergens und das lucrum cessans in Betracht ziehen. Damit ist die einfache und entsprechende Anwendung der die deliktische oder quasi-deliktische Verantwortlichkeit betreffenden Regeln gesichert. Da eine genaue Bestimmung eines erwiesenen Schadens nicht immer möglich ist, müssen die Gerichte die Schätzung nach mehr oder weniger freiem Ermessen treffen.[24]) Handelt es sich nur um einen geringfügigen Schaden, so begnügen sich die Gerichte oft damit, den Unterliegenden zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen.[25]) Dieses Verhalten wird von Pouillet heftig angegriffen.[26]) Das Verhältnis einer Mehrheit von Schadensersatzgründen zu einander behandelt folgende Entscheidung. Ein Täter war wegen eines Verbrechens gegen Art 418 CP und gleichzeitig wegen unlauteren Wettbewerbs zu Schadensersatz verurteilt worden. Als im zweiten Rechtszug die Verurteilung wegen eines der beiden Delikte aufgehoben wurde, verneinte die Chambre criminelle das weitere Bestehen einer Schadensersatzpflicht.[27]) Alexandroff greift diese Entscheidung heftig an, mit der Begründung, daß der Schaden unabhängig sei von dem Vorliegen des einen Delikts und daß deswegen die ursprünglich festgesetzte Ersatzsumme beibehalten werden könne.[28]) Es scheint auch vorgekommen zu sein, daß die Richter sich infolge der schwierigen Festsetzung eines Schadensersatzes sich einer Verurteilung widersetzten, um die Schadenshöhe nicht bestimmen zu müssen! Die daran von Alexandroff geübte Kritik wird unterstützt von der Entscheidung der Chambre Civile

---

[22]) Trib. Civ. Vervins v. 2. 4. 1912, Berrhuy c. Dessiaux in Ann. 1912, 2, 83.

[23]) Trib. Com. Bruxelles, 25. 1. 1926, Ann. 1927, 210; Trib. Civ. de Clay v. 19. 3. 1925, Lacroix c. Godin et Vignon in Ann. 1927, 219; Trib. Comm. Liège, 24. 11. 1924, Cie. Singer c. de Françotte et Cie. in Ann. 1927, 217.

[24]) Alexandroff, N. 974; Über die Art und Weise einer Schadenschätzung vgl. die eingehende Entscheidung der Cour de Orléans v. 18. 5. 1920; Société française de munitions de chasse c. Cartoucherie française in Ann. 1921, 170.

[25]) a. a. O.

[26]) a. a. O. N. 1344.

[27]) Arrêt vom 12. 1. 1929, Morel c. Société Carl Zeiß in Ann. 1929, 265.

[28]) a. a. O. N. 978.

vom 4. Februar 1920.[29]) Die Verurteilung zum Ersatz eines zukünftigen, aber zur Zeit des Urteils noch nicht vorausbestimmbaren Schadens wird allgemein abgelehnt.[30]) Man vergleiche die im deutschen Recht gebotene einstweilige Möglichkeit der Feststellungsklage.

Die Gerichte können zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs Vorschriften oder Verbote unter Androhung von Geldstrafe für den Fall der Nichtbefolgung erlassen.[31]) Handelt der so Bedrohte der Anordnung zuwider, so verfällt die Buße dem Geschädigten an Stelle des Schadensersatzes. Jede neue Zuwiderhandlung verpflichtet den Täter erneut zu Zahlung dieser Buße.[32])

Die Veröffentlichung des Urteils in einer bestimmten Anzahl von Tageblättern auf Kosten des Verurteilten wird vom Gericht häufig ausgesprochen als Ergänzung eines Schadensersatzes, oder als einzige Wiedergutmachung. Sie gilt als außerordentlich wirksame Maßnahme nicht nur als Entgelt für den Geschädigten, sondern auch als Schutz und Warnung für das Publikum und andere Unternehmer. Die Gepflogenheit einzelner Gerichte, eine Verurteilung zur Urteilsveröffentlichung nur dann auszusprechen, wenn der Schaden durch unlauteren Wettbewerb auf dem Wege über die Presse entstanden ist, wird von Pouillet abgelehnt und von den neueren Entscheidungen auch nicht mehr aufrechterhalten.[33]) Spricht das Gericht im Urteil die Veröffentlichungsbefugnis auf Kosten des Beklagten nicht aus, so kann der Kläger das Urteil seinerseits auf eigene Kosten veröffentlichen lassen.[34])

Der Geschädigte kann, wenn trotz der Verurteilung neue Akte unlauteren Wettbewerbs erfolgen, oder die vom Gericht erlassenen Anordnungen vom Beklagten nicht befolgt werden, sich von neuem ans Gericht wenden mit dem Antrag, nach Art. 464 CPC die Schadensersatzsumme heraufzusetzen, ohne daß dies als neuer Klagsantrag angesehen wird.[35])

---

[29]) Liquid. de la Société des successeurs de Couret frères c. Société des Savons de Marseille in Ann. 1920, 121.

[30]) Pouillet N. 519 und 1346; in Traité des brevets N. 1001; Allart N. 314; Alexandroff N. 980.

[31]) Cass. Req. v. 3. 6. 1919, Rochereau c. veuve Leclerc et Chambre des notaires de Paris et de la Seine in Ann. 1920, 96; Vgl. auch Paris, v. 7. 6. 1923, Société anonyme „Aux Forges de Vulcain" c. Laurencin et Société Laurencin et Cie. in Ann. 1924, 114 und Trib. Civ. Seine v. 21. 6. 1924, Cognacq in Ann. 1924, 293.

[32]) Cass. v. 6. 6. 1859, Tournachon in Ann. 1859, 215.

[33]) Trib. comm. Seine, v. 21. 2. 1925 in Rev. Soc. 1925, 242; Lyon, 18. 5. 1928 in Ann. 1929, 247; Paris, 3. 2. 1930 in Ann. 1930, 112.

[34]) Alexandroff N. 595 und 987.

[35]) Pouillet N. 1358 bis; Trib. com. Seine, 3. 9. 1857, Piteaud in Ann. 1858, 86; Paris, 6. 2. 1930, Société Dubonnet in Ann. 1931, 14.

5. Das Zivilverfahren ist im allgemeinen öffentlich. Ausnahmen werden im Art. 87 PCP geregelt. Er lautet:

> „Les plaidoiries seront publique, excepté dans le cas où la loi ordonne qu'elles sont secrètes. Pourra cependant le tribunal ordonner qu'elles se feront à huis clos, si la discussion publique devait entraîner ou scandal ou des inconvénients graves; mais, dans ce cas, le tribunal sera tenu d'en délibérer, et de rendre compte de sa délibération au procoureur général près la cour d'appel; et si la cause est pendante dans une cour d'appel, au ministre de la justice."[36])

Verhandlungen über die Verletzung wichtiger Betriebsgeheimnisse dürften die Gefahr der „inconvénients graves" in sich tragen, so daß die Öffentlichkeit hier wohl ausgeschlossen werden kann.

II. Auch die italienische Rechtsordnung verpflichtet den, der eine Strafnorm verletzt, zum Ersatz des entstandenen Schadens. Nach Ansicht der Wissenschaft enthalten die strafrechtlichen Normen stillschweigend auch eine zivilrechtliche Norm, die die Verpflichtung der Enthaltung als Objekt des Anspruchs und daher als subjektives Recht des Geschädigten umfaßt. Es gehe dies in vielen Fällen aus dem Zwecke der Strafbestimmung hervor, aus den von ihr berücksichtigten Interessen, aber auch bisweilen aus der Notwendigkeit des Strafantrages der Partei, um die Strafverfolgung zu ermöglichen.[37]) Grundlage der Rechtsprechung sind in enger Anlehnung an das französische Recht die den Art. 1382, 1383 CC entsprechenden Art. 1151, 1152 des Codice Civile. Sie lauten:

Art. 1152: „Qualunque fatto dell'uomo che arreca danno ad altri, obliga quello per colpa del qualo è avvenuto, a risarcire il danno."

Art. 1152: „Ognuno è risponsabile del danno cha ha cagionato non solamente per un fatto proprio, ma anche per proprio negligenza od imprudenza."[38])

---

[36]) Das Verfahren ist öffentlich außer in den Fällen, wo das Gesetz den Ausschluß der Öffentlichkeit befiehlt. Doch kann auch das Gericht den Ausschluß der Öffentlichkeit anordnen, wenn die öffentliche Verhandlung Anstoß erregen würde oder schwere Nachteile zur Folge hätte; es hat jedoch darüber zu beraten und über das Ergebnis Rechenschaft abzulegen vor dem Generalanwalt am Appellationshof; ist die Sache anhängig vor einem Appellationshof, dann vor dem Justizminister.

[37]) Ghiron in Isay-Mettetal, I, S. 243.

[38]) Art. 1151: Jede Handlung einer Person, die einem anderen Schaden zufügt, verpflichtet den, aus dessen Verschulden er entstanden ist, ihn wiedergutzumachen.

Art. 1152: Jeder ist verantwortlich für den Schaden, den er nicht nur durch eigene Tat, sondern auch infolge seiner Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat.

Da sie die wörtliche Übersetzung der französischen Art. 1382, 1383 CC darstellen, ergeben sich die gleichen Folgerungen wie im französischen Recht. Die Schadensersatzpflicht ergibt sich aus dem schuldhaften Handeln, gleichgültig, ob dieses auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht.[39]) In der Gegenüberstellung beider Artikel läßt sich der Unterschied zwischen dem unlauteren und dem unerlaubten Wettbewerb erkennen, Art. 1151 verlangt für das Begehen des „delitto" der „concorrenza sleale" Vorsatz, während bei Art. 1152 für die Annahme eines „quasi-delitto" der „concorrenza illecita" Fahrlässigkeit genügt. Außer den Vorschriften über die unerlaubte Handlung kommen noch die Bestimmungen über die Nichterfüllung eines Vertrages oder Quasi-Vertrages in den Art. 1224—1230 Cod. Civ. zur Anwendung, da Schweigeklauseln, die zur Geheimniswahrung verpflichten, für zulässig angesehen werden.[40])

2. Die Sanktionen des italienischen Zivilrechts bestehen in Feststellung, Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz und als Folge der Arbeitsvertragsverletzung in der Entlassung. Antrag auf Feststellung kann in Verbindung mit anderen Klagezielen gestellt werden.[41]) Die Unterlassungsklage kann selbständig erhoben werden.[42]) Die Klage auf Beseitigung bezieht sich auf den Gegenstand, der geschaffen worden ist im Widerspruch mit der Verpflichtung auf Unterlassung, z. B. Aufzeichnungen eines Geheimnisses. Den Gerichten sind hier weitgehende Möglichkeiten gegeben.[43]) Die Schadensersatzklage hat zur Voraussetzung einen wirklich entstandenen Schaden.[44]) Ihre Anwendbarkeit wird bejaht auch im Falle einfacher Unvorsichtigkeit im Rahmen der Rechtsfolgen eines quasi-delitto.[45]) Es soll nicht nur der wirklich entstandene Schaden, sondern auch der entgangene Gewinn berücksichtigt werden.[46]) Für den Kläger schließt die Schadensersatzklage ipso jure das Recht auf ein Verbot künftigen Geheimnismißbrauchs in sich, wodurch unzählige weitere Klagen auf Unterlassung vermieden würden, da es unlogisch wäre, dem Geheimnisinhaber Strafantrag und Zivilsanktion zur Verfügung zu stellen, wenn der Täter das Geheimnis später trotzdem noch weiter verletzen könnte.[47]) Für Betriebsangehörige kann die Geheimnisver-

---

[39]) Ramella S. 588.
[40]) Ramella S. 542.
[41]) Ghiron in Isay - Mettetal, I, S. 253.
[42]) Cass. v. 11. 6. 1932 in Monitore dei Tribunali 1933, 11; v. 25. 3. 1930 in Studi di diritto industriale 1930, S. 25.
[43]) Vgl. Art. 1222 Cod. Civ. und Polacco, Obbligazioni, 1915, I, S. 563 Anm. 1 und die dort angeführten Schriftsteller.
[44]) Ghiron in Isay - Mettetal, I, S. 253.
[45]) Cass. 26. 1. 1932 in Foro Italiano 1932 I, S. 868; Cass. v. 15. 12. 1933 in Giurisprudenza Italiana 1934, I, 1, S. 161; Appell. Milano v. 10. 11. 1933 in Foro Lombardo Massimario 1933 S. 310.
[46]) Vgl. Art. 1227 Cod. Civ. Ghiron in Isay-Mettetal S. 270.
[47]) Ramella S. 589.

letzung die sofortige Entlassung zur Folge haben, mehrere Mitschuldige haften wie üblich gemeinsam.[48]) Eine von der Rechtsprechung weitgehend zugebilligte Form des Schadensersatzes besteht in der Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in Tageszeitungen.[49])

3. Von der in Art. 52 Cod. Proc. Civ. vorgeschriebenen Öffentlichkeit des Verfahrens können Ausnahmen gemacht werden, wenn sie dem „buon ordine" oder dem „buon costume" infolge des Charakters der verhandelten Sache gefährlich werden könnte.

[48]) Ramella a. a. O.
[49]) Ghiron in Isay - Mettetal, I, S. 253.

C) England und Nordamerika.

I. Die zivilrechtlichen Sanktionen des angelsächsischen Rechts können bei einer Geheimnisverletzung angewandt werden, wenn diese entweder den Bruch einer ausdrücklich die Geheimniswahrung betreffenden Vereinbarung darstellt, oder wenn sie sich kennzeichnen läßt als Verletzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu dem Geheimniseigentümer oder als Bruch einer stillschweigenden Verpflichtung.[1]) Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, ein Geheimnis zu wahren oder nicht preiszugeben, ist an sich gültig. Das Common Law erklärt jedoch Verträge „in restraint of trade", durch die sich jemand verpflichtet, in Handels- oder Gewerbesachen sich zu Gunsten eines anderen irgendwelche Beschränkungen aufzuerlegen, für ungültig. Der Grund hierzu liegt in der seit der Königin Elisabeth besonders verkündeten Handelsfreiheit.[2]) Auch nach amerikanischem Recht sind Verträge „in restraint of trade", allerdings nur, wenn sie zwischen einzelnen Bundesstaaten oder zwischen solchen und dem Ausland abgeschlossen wurden, ungültig.[3]) Es handelte sich nun für das angelsächsische Recht, eine Synthese zwischen beiden Prinzipien zu finden. Man ließ solche „den Handel behindernde" Abmachungen dann zu, wenn sie vernünftig und nach der Meinung des Gerichts zum Schutze des Berechtigten notwendig waren.[4]) Es ist jetzt unbestritten, daß Vereinbarungen zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen unter diesem Gesichtspunkt zulässig sind, sogar, daß Konkurrenzklauseln nur dann rechtsgültig sind, wenn sie zum Schutze des Unternehmers Vereinbarungen über die Wahrung von Betriebsgeheimnissen enthalten.[5]) Diese Klauseln können den verschiedensten Verträgen angefügt werden. Die Rechtsprechung hält Verträge, die die Angestellten an der Verwertung und an der Weitergabe von Betriebsgeheimnissen hindern, örtlich und zeitlich in vollem Umfange aufrecht.[6]) Abgesehen von der wichtigen Möglichkeit, den Betriebsangehörigen auch über die Dauer des Anstellungsverhältnisses hinaus zu verpflichten,[7]) ist die praktische Bedeutung jener Verträge nicht so groß, da diese durch Vertrag auferlegbaren

---

[1]) Lamb v. Evans (1893) 1 Ch. 218; Green (1895) 2 Q. B. 315; Amber Size & Chemical Co. Ltd. v. Menzel (1913) 2 Ch. 433; Alperton Rubber Co. v. Manning (1917) 33. LR 205; Reid & Sigrist Ltd. v. Moss and Mechanism Ltd. (1932) 49 RPC 461.

[2]) Colegate v. Bacheler (1596) zitiert bei Anson S. 251.

[3]) Sherman Anti-Trust Act von 1890 Corp. Juris Bd. 41 S. 102 ff.

[4]) Anson S. 253; Halsbury 13 S. 432, Sec. 603.

[5]) Pollock, Principles of Contract, S. 434; Stephens II, S. 54; Kaumagraph Co. v. Stampagraph Co. (1921) 188 NYS 678.

[6]) National Gum & Mica Co. v. Braendly 51 NYS 93; Flalich v. Despar 30 A. 521; Amber Size & Chemical Co. Ltd. v. Menzel (1913) 2 Ch. 433.

[7]) Morris v. Saxelby (1915) 2 Ch. 88, (1916) 1 AC 688; United Indigo Chemical Co. Ltd. v. Robinson (1932) 49 RPC 178.

Verpflichtungen auch so bestehen, wie wir in Folgendem sehen werden.

Das Law of Equity entwickelt den Grundsatz, wonach ein Betriebsangehöriger, der sich in einer Vertrauensstellung des Betriebes befindet, einer stillschweigenden Verpflichtung unterworfen ist, keine Betriebsgeheimnisse zu verraten, die ihm auf Grund seiner Anstellung bekannt geworden sind. Dieser „implied contract" gilt dann als geschlossen, „whenever circumstances arise in the ordinary course of business in which, if two persons were ordinarily honest and careful, the one of them would make a certain promise."[8]) Diese Verpflichtung ist für den Betriebsangehörigen auch dann bindend, wenn das Betriebsgeheimnis ihm nicht von seinem Dienstherrn mitgeteilt worden ist, sondern wenn er selbst ev. gegen den Willen seines Dienstherrn, aber doch auf Grund seines Arbeitsverhältnisses die Kenntnis von dem Betriebsgeheimnis erlangt hat: „The Law raises an implied contract that an employee who occupies a confidential relationship towards his employer will not divulge any trade secrets imparted to him or discovered by him in the course of his employment."[9]) Dies gilt nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für alle Zukunft.[10]) Die Voraussetzung für die Annahme eines solchen implied contract, eines in einem anderen Vertrag konkludent enthaltenen weiteren Vertrages, ist das Innehaben einer besonderen Vertrauensstellung, auf Grund deren dem Betriebsangehörigen vertrauliche Kenntnisse zugänglich werden, die sich nicht jeder beliebige Angestellte des Betriebs auf legalem Weg verschaffen kann.[11]) Da eine Tatsache ihre Eigenschaft als Betriebsgeheimnis nicht verliert, wenn sie nur Angestellten in Vertrauensstellungen zugänglich gemacht wird[12]), ist im Allgemeinen jeder Angestellte, der auf legale Weise ein Betriebsgeheimnis erfahren hat durch implied contract zu dessen Geheimhaltung verpflichtet. Ist nämlich der sich nicht in einer Vertrauensstellung befindliche Arbeiter in der Lage gewesen, erlaubterweise von einer solchen Tatsache Kenntnis zu bekommen, dann handelt es sich nicht mehr um ein schutzwürdiges Geheimnis, da solche nicht wahllos der Arbeitnehmerschaft eines Unternehmens ohne Rücksicht auf Person oder Vertrauenswürdigkeit mitgeteilt werden können.[13]) Die Abgrenzung der Fälle, in denen noch eine

---

[8]) Indermaur's Principles of common law. S. 44.

[9]) Little v. Gallus (1896) 38 NYS 487; Merryweather v. Moore (1892) 2 Ch. 518.

[10]) Älteste darauf bezügliche Entscheidung von 1820 (Yovatt & Winyard, 1 Jac & W. 394) von Lord Eldon, dem Schöpfer zahlreicher neuer Ideen im Rahmen des Law of Equity.

[11]) Stein v. National Life Association (1899) 105 Georgia 821.

[12]) Nims S. 300; Morris v. Saxelby (1915) 2 Ch. 88; United Indigo Chemical Co. Ltd. v. Robinson (1932) 49 RPC 178.

[13]) Kaumagraph v. Stampagraph Co. (1921) 188 NYS 678.

stillschweigende Verpflichtung zur Geheimhaltung angenommen werden kann, beruht daher nicht auf der Beurteilung der jeweils verpflichteten Personen, sondern auf der Feststellung, ob es sich nach den obigen Grundsätzen noch um ein schutzwürdiges Geheimnis handeln kann. Handelt es sich nicht mehr um ein solches, so ist ein ausdrücklich zum Zwecke der Geheimhaltung der betreffenden Tatsachen geschlossener Vertrag ungültig als „in restraint of trade". Kann aber ein solcher Vertrag nicht geschlossen werden, dann kann auch keine in ihm stillschweigend inbegriffene Verpflichtung enthalten sein. Ein implied contract ist in diesen Fällen unmöglich.[14]) Das englische und amerikanische Recht schützt Geheimnisse, die überhaupt diesen Rechtsschutz genießen, in gleicher Weise während und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Gegenüber diesen Verpflichtungen des Betriebsangehörigen besteht für den Betriebsfremden eine Rechtspflicht zum Schweigen, wenn er von einem Betriebsgeheimnis gegen Treu und Glauben verstoßend Kenntnis erlangt hat: „Under circumstances which make the disclosure, or the use of the information, contrary to conscience."[15]) Die Zuwiderhandlung gegen diese Rechtspflicht kann nach englischem Recht auch in der Anwendung des Geheimnisses bestehen. Der Mitteilungsempfänger kann an der Ausbeutung gehindert werden, wenn er bösgläubig empfangen hat, weiß oder wissen muß, daß die Weitergabe des Geheimnisses einen Vertragsbruch darstellt oder daß die Art der Erlangung gegen die guten Sitten verstößt.[16]) Ist der Mitteilungsempfänger gutgläubig, dann kann der Geheimnisinhaber nichts machen.[17]) Im deutschen Recht genügt die Fahrlässigkeit nach § 17, II UWG,[18]) der Schutz des angelsächsischen Rechts ist hier umfassender.

II. 1. Dem Urteil auf Unterlassung entspricht im angelsächsischen Recht die „injunction", die den Beklagten an der Verwertung des unrechtmäßig erlangten Geheimnisses in der Zukunft verhindern soll. Sie kann dem Beklagten aufgeben etwas zu tun — mandatory order —, oder etwas zu unterlassen, — prohibitory order. Man unterscheidet interim oder interlocutory und perpetual orders. Die erstere wird erlassen, wenn Gefahr besteht, daß durch Verzögerung der klägerische Anspruch vereitelt oder seine Durchführung sehr erschwert würde. „Its object is to keep things in status quo."[19]) Sie

---

[14]) Roystone v. Woodbury Institute 67 NYS 265; Stevens & Co. v. Stiles 71 A. 802.

[15]) Kerly S. 662.

[16]) Herold v. Herold China & Pottery Co. (1919) Fed. 911; Nulomline Co. v. Stromeyer (1918) 249 Fed. 597.

[17]) Davies S. 354.

[18]) Siehe Seite 24.

[19]) Snell S. 545; Seton I, S. 515; Curti S. 72.

wird nur mit Wirkung bis zu einem bestimmten Tag, nötigenfalls bis zum Erlaß des Endurteils erlassen. Nur Glaubhaftmachung, nicht Beweis der klagebegründenden Tatsachen ist erforderlich.[20]) Bei besonderer Dringlichkeit wird eine injunction ex parte erlassen, nachdem nur der Kläger gehört wurde. In der ersten mündlichen Verhandlung wird dann über ihre Aufrechterhaltung als interlocutory order entschieden.[21]) Man vergleiche damit die deutsche Einrichtung der einstweiligen Verfügung.[22]) Aufgabe der perpetual injunction ist es, rechtswidrige Handlungen für die Zukunft zu verhindern. Die mandatory injunction wird meist nur dann gewährt, wenn der Beklagte veranlaßt werden soll, einen durch seine Handlung zugefügten Schaden zu beheben. Die injunction wurde als eine Institution des Law of Equity ursprünglich vom Court of Chancery erlassen, seit der Judicature Act von 1873[23]) ist ihre Anwendung auch den übrigen Gerichten gestattet in Fällen, in denen es „just or convenient" erscheint. Die Voraussetzung zu ihrem Erlaß ist eine Rechtsverletzung, in einer unerlaubten Handlung — tort, einer Vertragsverletzung oder anderem bestehend, die nicht durch Schadensersatz angemessen ausgeglichen werden kann.[24]) Der Kläger müßte weiterhin durch die zu verhindernde Handlung einen Schaden erleiden,[25]) und es muß die Gefahr der Wiederholung oder der Fortsetzung der Handlung bestehen.[26]) Wird eine Injunction nicht befolgt, so erfolgt Bestrafung mit Geldstrafe oder Haft wegen „contempt to the Court".[27]) Außerdem kann Vermögensbeschlagnahme durchgesetzt werden,[28]) nicht nur gegen denjenigen, gegen den die injunction erlassen ist, sondern auch gegen alle, die ihn wissentlich in ihrer Nichtbefolgung unterstützen.[29]) Dadurch ist die injunction eine der wirksamsten Maßnahmen des englischen und amerikanischen Rechts geworden und erklärt, warum die strafrechtlichen Schutzbestimmungen so wenig angewandt und ausgebaut wurden.

2. Der Schadensersatzanspruch kann aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung — tort, hergeleitet werden. Es wird unterschieden zwischen legaler und illegaler Erlangung des Geheimnisses, im ersten Fall wird eine Rechtswidrigkeit nur bei Vertragsverletzung angenommen, die dann den Schadensersatzanspruch

---

[20]) Snell und Curti a. a. O.; Kerly S. 507.
[21]) Seton, I, S. 514; Kerly S. 506.
[22]) Siehe Seite 52.
[23]) 36 & 37 Vict. Ch. 66. sec. 25 (8).
[24]) Pollock, S. 194; Curti, II, S. 72; Snell S. 548.
[25]) Snell S. 547.
[26]) Kerly S. 503.
[27]) Vgl. M. G. de Rossi: Il contempt of court e la specific performance nel diritto inglese. Roma 1934.
[28]) Vgl. § 890 ZPO!
[29]) Snell S. 550.

rechtfertigt.[30]) Die Verletzung einer Vertragspflicht kann nicht gleichzeitig unerlaubte Handlung sein, doch können Ansprüche aus contract und tort an sich konkurrieren.[31]) Wird das Geheimnis illegal erworben ohne daß ein Vertrag vorliegt, so können Ansprüche nur auf Grund unerlaubter Handlung erworben werden. Diese liegt vor, wenn eine privatrechtlich erhebliche, aber nicht ausschließlich auf Vertrag beruhende Pflicht verletzt wird.[32]) Eine allgemeine Abgrenzung der torts hat das englische Recht nicht gegeben. Da aber die Erlangung eines Geheimnisses rechtswidrig ist, wenn sie „contrary to science" erfolgt, ist darin eine unerlaubte Handlung zu erblicken. Da das Klageziel meist eine injunction ist, so daß nur über die Rechtswidrigkeit der Handlung, nicht aber auch über ihre Eigenschaft als unerlaubte Handlung erkannt zu werden braucht, finden sich darüber keine Belege.[33]) Als unerlaubte Handlung gilt es jedenfalls, wenn jemand vorsätzlich und rechtswidrig einen anderen zum Vertragsbruch verleitet, so daß der Vertragspartner dadurch Schaden erleidet.[34]) Als Rechtfertigungsgrund wird angesehen, wenn es sich um eine Einmischung im Interesse des Beeinflußten handelt — „by way of friendly advice honestly given".[35]) Der den Verrat meist verursachende Mitteilungsempfänger haftet neben dem Übermittler gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz.[36]) Zu ersetzen ist der entstandene Schaden, soweit dieser bei Vertragsbruch bzw. Bei Begehung der unerlaubten Handlung vorauszusehen war: „Damages arising naturally to the usual course of things."[37]) Man unterscheidet general und special damages. General damages ist der durch die Handlung in adäquater Kausalität verursachte Schaden,[38]) special damages ist der darüber hinausgehende Schaden, falls er von beiden Parteien bei Vertragsabschluß als mögliche Folge eines Vertragsbruchs in Rechnung gezogen wurde.[39]) Enthält der Vertrag die Geheimhaltungspflicht ausdrücklich, so kann die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes für den Fall der Zuwiderhandlung als liqui-

---

[30]) 20 Halsbury S. 126; American Stay Co. v. Delamy (Massachusetts) 1912, 97 NE 911.

[31]) Jenks § 736.

[32]) Jenks §§ 722, 724; Pollock, Law of torts, S. 2; Stephens III, S. 290.

[33]) Ehrlich S. 71.

[34]) Stephens III, S. 429; Pollock S. 331; Indermaur's Principles of Common Law S. 552; Lumley v. Gye (1853) 2 E. & B. 216; Quinn v. Leathem (1901) AC 510, 535.

[35]) Pollock S. 333; Stephens III, S. 430; Brimelow v. Casson (1924) I Ch. 302; Walker v. Cronin (1871) 107 Mass. 555, 566.

[36]) Jenks §§ 737, 739; Vgl. §§ 823, II, 830, 840 BGB, 17, 19 UWG!

[37]) Hadley v. Baxendale (1854) 9 Exchequer 341; 17 Corpus Juris S. 712; Pollock a. a. O. S. 31; Curti II, S. 67.

[38]) Ehrlich S. 72.

[39]) Jenks § 276; Pease & Landon S. 246.

dated damages von vornherein festgesetzt werden im Gegensatz zum normalen unliquidated damages. Für die Entstehung des Ersatzanspruches kommt es dann nur darauf an, ob ein Schaden vorliegt, aber nicht, wie hoch dieser anzusetzen ist.[40]) Man vergleiche damit die Einrichtung der Vertragsstrafe des deutschen Rechts.[41]) Liquidated damages können nur statt einer injunction gefordert werden, während die normalen unliquidated damages auch neben einer solchen beansprucht werden können.[42])

3. Da der Wert des gedanklichen Inhalts eines ein Geheimnis enthaltenden Papiers unverhältnismäßig größer ist als der Stoffwert des Trägers, kann die Herausgabe des Materials verlangt werden, auf dem die Kopien, Zeichnungen oder Photos hergestellt sind, ohne Rücksicht darauf, wem dieses Material gehört.[43])

4. Der Geheimnisverrat durch den Betriebsangehörigen während der Dauer des Dienstverhältnisses bildet wie im Deutschen Recht einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung, „da sich der Angestellte eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das unvereinbar ist mit der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten gegen seinen Dienstherrn."[44])

III. Das angelsächsische Recht steht auf dem Standpunkt, daß alles unzulässig ist, was den Prozeßzweck, die Wahrung des Betriebsgeheimnisses für den Inhaber vereiteln würde. Deswegen kann im Zivilverfahren die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, „where a public process would defeat the whole object of the action".[45]) Dieser Grundsatz ist eng zu interpretieren, er bezieht sich hauptsächlich auf alle Fälle von Betriebsgeheimnissen.[46]) In dem Prozeß der Badischen Anilin- und Sodafabrik gegen Levinstein[47]) führt der Richter Folgendes aus: „Unter Berücksichtigung der Eigenart des Falles und der Einwendung des Beklagten, daß es sich um ein Geheimnisverfahren handle, welches ich unter Ausschluß der Öffentlichkeit gehört habe und dessen Veröffentlichung ich, soweit ich irgend kann, zu verhindern gedenke, ordne ich an, daß die Stenogramme der betreffenden Verhandlungstage und alle hiernach ge-

---

[40]) Jenks § 314; Curti II, S. 55.

[41]) Siehe Seite 53.

[42]) Jenks § 319; General Accident Assurance Corporation v. Noel (1902) 1, KB 377; Robb. v. Green (1895) 2 QB 315; American Stay co. v. Delamy 97 NE 911; 20 Halsbury S. 126 sec. 246; Pease & Landon S. 252; Cooke v. Forbes 5 Eq. 166 (1867).

[43]) Summers v. Boyce (1907) 23 TLR 726; Alperton Rubber Co. Ltd. v. Manning (1917) 33 TLR 205; Morrison v. Woodbury 185 Pac. 735; Amber Size & Chemical Co. Ltd. v. Menzel (1913) 2 Ch. 433.

[44]) 20 Halsbury S. 101, sec. 195; 34 Digest S. 53; 29 Corpus Juris S. 83.

[45]) Nagle-Gillman v. Christopher (1876) 4 Ch. 173; Kerr S. 492; Nims S. 301.

[46]) Scott v. Scott (1913) AC 423.

[47]) (1883) 24 Ch. 156, 175, Zit. b. Ehrlich S. 73.

fertigten Abschriften im Besitze der Klägerin oder ihrer Bevollmächtigten versiegelt und bei Gericht aufbewahrt werden, bis entweder ein Rechtsmittel eingelegt wird, in welchem Falle es den Parteien freisteht, um die Auslieferung so vieler Abschriften zu ersuchen, wie sie brauche, oder bis entweder durch Zeitablauf oder auf andere Weise feststeht, daß es zu keinem weiteren Verfahren kommt, in welchem Falle die Parteien das Ersuchen bei Gericht stellen können, mit den Abschriften so zu verfahren, wie es ihnen geeignet scheint."

Das amerikanische Recht bezeichnet den Zweck des Prozesses als vereitelt, wenn die Geheimnismitteilung zwar „in camera", aber bei Anwesenheit des Beklagten erfolgt, falls dieser gerade an der Erlangung des Geheimnisses verhindert werden soll.[48]) Die Mitteilung des Geheimnisses wird dann für unnötig erklärt, da es nicht auf den Inhalt, sondern auf die Tatsache der Geheimniseigenschaft ankomme.[49]) Es genügt, wenn das Gericht z. B. durch einen Sachverständigen davon überzeugt wird.[50]) Selbst eine schriftliche Festlegung im Tenor kann vermieden werden,[51]) Zeugen, die im Kreuzverhör vernommen Näheres über ein Geheimnis aussagen sollen, brauchen den Inhalt des Geheimnisses berührende Fragen nicht zu beantworten.[52]) Auch können Beweisanträge, die nach Ansicht des Gerichts nur der Ausspähung eines Geheimnisses dienen sollen, abgelehnt werden.[53])

---

[48]) Taylor Iron & Steel Co. v. Nichols (New Jersey 1907) 65 A 695, 699.
[49]) Hopkins S. 265; Nims S. 301.
[50]) Taylor Iron & Steel Co. v. Nichols (New Jersey 1907) 65 A. 695, 699.
[51]) Hopkins S. 266; Pomeroy Ink. Co. v. Pomeroy (New Jersey 1910) 78 A. 698.
[52]) Moxie Nerve-Food Co. v. Beach (Mass. 1888) 35 Fed. 465; Hopkins S. 265.
[53]) Stokes Bros. Manufacturing Co. v. Heller (New Jersey 1893) 56 Fed. 297; Hopkins S. 265.

Schlußbetrachtung.

I. Als Ergebnis der Untersuchungen darf festgehalten werden: Auf dem Gebiete der strafrechtlichen Bekämpfung von Verletzungen der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist das deutsche Recht führend, auf dem Gebiete der zivilrechtlichen das englisch-nordamerikanische Recht.

Das deutsche Recht bestraft Verrat und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Betriebsangehörige und Betriebsfremde unter erschwerender Berücksichtigung der Auslandstat. Der Strafschutz erstreckt sich allerdings nicht über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, umfaßt nicht wie im französischen Recht den Versuch und tritt ebenfalls im Gegensatz zum französischen Recht nur auf Antrag ein.

Das englisch-nordamerikanische Recht erzielt mit seinem „implied contract" einen selbsttätig eintretenden zivilrechtlichen Schutz, der sich auch über das Ende des Anstellungsverhältnisses eines Betriebsangehörigen erstreckt. Es ist insofern wirksamer als das deutsche, das einen über das Ende des Dienstverhältnisses hinausgehenden zivilrechtlichen Schutz nur bei besonderer Abmachung kennt. Die vielseitige Verwendungsmöglichkeit der „injunction" greift in vorteilhaftester Weise ergänzend ein, die verfahrenstechnischen Sicherungen sind den deutschen ebenbürtig.

II. Eine Ergänzung zwischen Straf- und Zivilrecht tritt insofern ein, als innerhalb der einzelnen Rechtsordnungen die nicht mehr strafrechtlich erfaßbaren Handlungen wenigstens zivilrechtlich sanktioniert werden können. Am ausgeprägtesten tritt dies in Erscheinung im englischen und nordamerikanischen Recht, wo dem fast völligen Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung der ausgedehnteste Zivilschutz gegenüber steht. Im deutschen Recht wird der entstandene Ausgleich bestätigt durch die Aufnahme zivilrechtlicher Sanktionsbestimmungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

III. Beziehungen zwischen dem Grund des Rechtsschutzes und seiner Verteilung auf Zivil- und Strafrecht lassen sich insofern nachweisen, als letzterer um so ausgeprägter in Erscheinung tritt, je größeres Interesse der Staat am Schutz seiner Volkswirtschaft besitzt. Das Zivilrecht, die Rechtsmöglichkeit des Einzelnen, ist dagegen dort besonders ausgebildet, wo das Strafrecht, das Mittel des Staates, nicht für notwendig gehalten wurde. Das typische Beispiel dafür

bietet sich im angelsächsischen Recht, das in bewußter Anlehnung an freiwirtschaftliche Grundsätze nur dem Einzelnen wirksame Handhaben des Schutzes zur Verfügung stellt und es fast ängstlich vermeidet, von Staats wegen im Interesse der Gemeinschaft einzuschreiten. Im deutschen Recht bahnt sich der entgegengesetzte Vorgang an, wenn der Erkenntnis von der Wichtigkeit eines wirksamen Schutzes der heimischen Wirtschaft in vermehrtem Maße Rechnung tragend ein stärkerer Rechtsschutz gefordert wird. Der Grund dieser unterschiedlichen Lösung ist, daß eben letzten Endes nur die einem Volke eigentümlichen Lebensvoraussetzungen und -bedürfnisse für die Gestaltung des Rechts maßgebend werden.[1]) Auch in der Rechtsordnung spiegeln sich Wesen und Leben der Nation.

[1]) Müller - Erzbach S. 8; Feller S. 3.

Lebenslauf.

Am 31. Dezember 1913 wurde ich in München als Sohn des Eberhard Reichsfreiherrn v. u. z. d. Tann-Rathsamhausen und der Marietta geb. von Stetten geboren, absolvierte Ostern 1933 in München und bestand nach einem sechssemestrigen Studium an der Universität München, das von einem Jahr freiwilligen Militärdienstes unterbrochen wurde, am 20. Mai 1937 die Referendarprüfung in München. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts München II.

PILGER
DRUCK